

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen
(Wohnteilhabegesetz – WTG)**

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über das **Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)**

A. Problem

Das bisherige Bundesheimgesetz, das die Unterbringung und Versorgung in einem klassischen Heim zum Mittelpunkt seiner Handlungsansätze machte, wird der demografischen Entwicklung hin zu einer alternden Gesellschaft nicht mehr in ausreichendem Umfang gerecht. Der Wandel der Bevölkerungsstruktur und die daraus folgende Abnahme des Erwerbsfähigen- und Betreuungspotenzials macht es notwendig, dass für die Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen auch im Ordnungsrecht neue, innovative Wege beschritten werden, da die vorhandenen Strukturen allein den wachsenden Pflege- und Betreuungsbedarf künftig nicht mehr ausreichend befriedigen können.

Hinzu kommt, dass sich bei den älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen ein Bewusstseinswandel vollzogen hat, der neben der Wahrung ihrer Schutzbelaenge mehr Respekt vor dem Wunsch nach Selbstbestimmung und Selbstverantwortung einfordert; trotz vorhandener Einschränkungen und daraus resultierender Abhängigkeiten sieht sich dieser Personenkreis als selbstbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Geschicklichkeit selbst in die Hand nehmen und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilnehmen. An diesem veränderten Selbstverständnis der älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen müssen sich auch künftige Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen messen lassen.

Das „Heim“ in seiner bisherigen Ausprägung wird nicht mehr akzeptiert; eine „Heimunterbringung“ kommt nach Umfragen für die meisten Menschen nur als „Ultima Ratio“ in Betracht. Das wird auch daran deutlich, dass sich gerade im Land Berlin in den letzten Jahren sowohl im Pflege- als auch im Behindertenbereich verschiedene Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen entwickelt haben, die den Interessen und Bedürfnissen der betreuten Menschen nach Selbstbestimmung, Normalität und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mehr entgegen kommen. Dieser Paradigmenwechsel macht es erforderlich, das Bundesheimgesetz grundlegend zu

überarbeiten und auch bestimmte neue betreute gemeinschaftliche Wohnformen in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

Der Wunsch nach mehr Verbrauchersouveränität lässt es ferner erforderlich erscheinen, dass die Informations- und Beteiligungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohnformen gestärkt werden und mehr Transparenz in Bezug auf die Leistungsangebote des betreuten gemeinschaftlichen Wohnens geschaffen wird. Das Heimgesetz wird auch diesem Anliegen noch nicht in ausreichendem Umfang gerecht.

B. Lösung

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der Kompetenzgrundlage „öffentliche Fürsorge“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) zugunsten der Länder eingeschränkt worden und jedenfalls das Heimordnungsrecht auf die Länder übergegangen. Das Heimvertragsrecht hingegen bleibt weiter der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das bürgerliche Recht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) zugeordnet. In diesem Rahmen wurde für das Land Berlin die Möglichkeit eröffnet, den ordnungsrechtlichen Teil des bisherigen Heimgesetzes des Bundes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407, 2007 I S. 2149), in einem Berliner Landesgesetz weiterzuentwickeln.

Mit der Vorlage eines **Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen Berlin (Wohnteilhabegesetz - WTG)** wird der Novellierungsbedarf im Rahmen des föderalen Gestaltungsauftrags aufgegriffen und für das Land Berlin umgesetzt.

Im Mittelpunkt dabei steht der ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Mensch, der bei der Wahrnehmung seiner Interessen und Bedürfnisse **in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen** zu unterstützen sowie vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Die Leistungserbringer sollen sich bei ihrer Arbeit auf den betreuten Menschen in der Gesamtheit seiner Wünsche und Neigungen konzentrieren, ihn in seiner Würde achten und seine kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität wahren. Dabei wird es zu einem wichtigen Bestandteil der Leistungserbringung, den Menschen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie dadurch eine bessere Lebensqualität zu ermöglichen; dabei kommt der Wahrung und Förderung von Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung eine zentrale Bedeutung zu. Damit wird im Wohnteilhabegesetz ein modernes Leitbild beschrieben, das prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sein soll. Dazu gehört auch eine kultursensible Öffnung der Wohnform in die Gesellschaft und eine bessere Zusammenarbeit mit Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen. Um die älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen in ihrer Verbrauchersouveränität zu stärken, werden Informations- und Beratungsmöglichkeiten speziell zu den verschiedenen Formen betreuten gemeinschaftlichen Wohnens eingeführt, ein strukturiertes Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen und in diesem Kontext auch Zufriedenheitsbefragungen vorgeschrieben, die Mitwirkungsrechte präzisiert und neue Mitsprache- und Einsichtsrechte bei der Pflege-, Hilfe- und Förderplanung geschaffen. Die Leistungserbringer wie auch die im Land Berlin zu-

ständige Aufsichtsbehörde werden verpflichtet, mehr Transparenz im Hinblick auf die erbrachten oder zu erbringenden Leistungen und deren Qualität durch erweiterte und verbraucherfreundliche Offenlegungspflichten zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wird der bisherige „Heimbegriff“ als nicht mehr zeitgemäß angesehen und aufgegeben; der neue Gesetzentwurf bezieht sich auf **betreute gemeinschaftliche Wohnformen**. Dazu gehören neben den stationären Einrichtungen erstmalig auch Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und für behinderte Menschen, die Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen (betreute Wohngemeinschaften). Diese betreuten Wohngemeinschaften sollen künftig anlassbezogen durch die Aufsichtsbehörde auf Mängel geprüft werden können, um auch hier den erforderlichen Schutz durch staatliche Kontrolle bei Bedarf sicher zu stellen. Bei den Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen (einschließlich für demenziell erkrankte Menschen) wird zudem eine Meldepflicht eingeführt, die von den Leistungserbringern, die die Pflege und Betreuung tatsächlich übernommen haben, zu erfüllen ist.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es bestehen keine Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz. Das Wohnteilhabegesetz ersetzt aufgrund der übergegangenen Gesetzgebungszuständigkeit den ordnungsrechtlichen Teil des bisherigen Heimgesetzes des Bundes.

Infolge dieses Gesetzes werden keine neuen Organisationseinheiten geschaffen, weil aufgrund des Heimgesetzes des Bundes bereits eine Aufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales besteht. Die Aufsichtsbehörde wird wegen der Erweiterung des Geltungsbereiches des Wohnteilhabegesetzes um betreute Wohngemeinschaften gegenüber dem bisherigen Heimgesetz sowie der Neugestaltung verschiedener rechtlicher Anforderungen und Pflichten mit neuen Aufgaben beauftragt; die sich daraus ergebenden kostenmäßigen Auswirkungen werden haushaltsmäßig abgesichert.

Die zusätzlichen Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Soziales stehen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Gesetzeszweck. Der Schutz älterer, pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen ist wegen des - insbesondere demografiebedingt - steigenden und differenzierten Pflege- und Betreuungsbedarfes zwingend notwendig.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das vorgelegte Gesetz wirkt sich mittelbar auf die Gleichstellung der Geschlechter aus (mittelbare Gleichstellungsrelevanz). Es sieht vor, dass bei der Pflege und Betreuung die geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren sind und dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege und Betreuung nachzukommen ist.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

für Privathaushalte:

keine

für Wirtschaftsunternehmen:

grundsätzlich keine. Für Leistungserbringer bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen ergibt sich aus der Meldepflicht nach § 14 ein geringer Mehraufwand.

F. Gesamtkosten

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Wohnteilhabegesetzes um betreute Wohngemeinschaften gegenüber dem bisherigen Heimgesetz sowie die Neugestaltung verschiedener rechtlicher Anforderungen und Pflichten im Wohnteilhabegesetz gegenüber dem geltenden Heimgesetz ergeben sich für das Landesamt für Gesundheit und Soziales kostenmäßige Auswirkungen infolge eines Mehrbedarfes von 3,25 Stellen und eines Bedarfes an zusätzlichen IT-bezogenen Sachmitteln. Die Kosten sind im Entwurf des vom Senat am 7. Juli 2009 beschlossenen Haushaltsplans bzw. Stellenplans für 2010 / 2011 enthalten.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Eine einheitliche Gesetzgebung mit dem Land Brandenburg ist nicht möglich.

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 1. Juli 2009 ein eigenes Nachfolgegesetz zum Heimgesetz des Bundes beschlossen. Das Gesetz zur Neuregelung der heimrechtlichen Vorschriften mit dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BrbgPBWoG) wurde am 17. Juli 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet. Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen vor, die zum Teil unterschiedliche Regelungen notwendig machen. Der Hauptunterschied betrifft die Anwendungsbereiche der beiden Gesetze. Mit den unterschiedlichen Anwendungsbereichen gehen auch Unterschiede in den Folgeregelungen innerhalb der Gesetze einher.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Der Senat von Berlin
IntArbSoz I E 1 / I E 12
Telefon 9028 (928) - 2233 / 1881

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über das **Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)**

--

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen
(Wohnteilhabegesetz - WTG)
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Stationäre Einrichtungen
- § 4 Betreute Wohngemeinschaften

Abschnitt 2 Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucherschutzes und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- § 5 Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde
- § 6 Transparenz
- § 7 Mitsprache- und Einsichtsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 8 Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen
- § 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen
- § 10 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Abschnitt 3 Besondere Pflichten der Leistungserbringer und der von ihm eingesetzten Personen

- § 11 Voraussetzungen der Leistungserbringung
- § 12 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungserbringer und eingesetzte Personen
- § 13 Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen
- § 14 Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen
- § 15 Mitteilungen bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen
- § 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 4 Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde

- § 17 Prüfungen stationärer Einrichtungen
- § 18 Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften

§ 19 Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

§ 20 Maßnahmen

§ 21 Beratung bei Mängeln, Fristsetzung

§ 22 Anordnungen zur Mängelbeseitigung

§ 23 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

§ 24 Belegungsstopp in stationären Einrichtungen

§ 25 Untersagung

§ 26 Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen

Abschnitt 5 Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Aufsichtsbehörde

§ 28 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

§ 29 Rechtsverordnungen

§ 30 Bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 6 Aufgaben des Landes Berlin

§ 32 Allgemeine Information und Beratung über Pflege- bzw. Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 Übergangsvorschrift

§ 34 Änderung anderer Rechtsvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere,

1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten und zu schützen,
2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern,
3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern,
5. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohnern zu sichern und auszubauen,
6. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
7. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungserbringern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 und betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4. Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen die Nutzerinnen und Nutzer gegenüber der Person, die den Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt bereit stellt, vertraglich lediglich verpflichtet sind, geringfügige Serviceleistungen anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen wohnen oder sich dort aufzuhalten.

(3) Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger stationärer Einrichtungen oder ambulanter Dienste oder Einzelpersonen im Sinne des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 3 gegen Entgelt vorhalten oder erbringen.

(4) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Verrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind.

§ 3 **Stationäre Einrichtungen**

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Das gilt auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt und der Leistungserbringer identisch oder rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Anbieter und Leistungserbringer nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist.

(2) Vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen, gepflegt und betreut werden. Eine Sonderform vollstationärer Einrichtungen sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich pflegebedürftige Menschen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden. Teilstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nachts aufhalten, gepflegt und betreut werden. Stationäre Hospize für schwerstkranke und sterbende Menschen gelten als vollstationäre Pflegeeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Keine stationären Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Einrichtungen für behinderte Menschen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Gestaltung des Tages nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,
2. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehende Wohnformen für substituiert drogenabhängige Menschen,

3. zur Unterbringung von psychisch Kranken bestimmte Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes für psychisch Kranke,
4. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
5. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,
6. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
7. das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin nach § 31 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes und die diesem angliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche),
8. die Teile von Einrichtungen zur Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, und
9. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

§ 4 Betreute Wohngemeinschaften

(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben. Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die Zahl der Mitglieder 12 übersteigt,
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner die Zahl

der nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner übersteigt und mindestens drei Bewohnerinnen und Bewohner pflegebedürftig sind.

(2) Betreute Wohngemeinschaften für Bewohnerinnen und Bewohner mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie für Bewohnerinnen und Bewohner mit seelischer Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen der sozial-pädagogischen und therapeutischen Betreuung als Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegen Entgelt in Anspruch nehmen und ihre Haushaltsführung, gegebenenfalls unter Anleitung, organisieren, soweit hierfür leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

Abschnitt 2 **Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucherschutzes** **und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

§ 5 **Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde informiert und berät zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29, insbesondere zu den verschiedenen Formen betreuten gemeinschaftlichen Wohnens. Sie kann auf Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

§ 6 **Transparenz**

(1) Jeder Leistungserbringer ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis allen Interessentinnen und Interessenten zugänglich zu machen,
2. durch Aushang oder auf andere Weise auf externe Informations- und Beratungsstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen und
3. die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen auszuhängen oder auszulegen sowie künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen

1. den in § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen,
2. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V.,
3. der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und

4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für seelisch behinderte Menschen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes

zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen in betreuten Wohngemeinschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 2 und 3 verwendet werden. Werden in Wohngemeinschaften keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt, kann die Aufsichtsbehörde von einer Verwendung der Prüfberichte nach Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 2 und 3 absehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.

§ 7

Mitsprache- und Einsichtsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung und deren Durchführung ein Recht auf Mitsprache und Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind rechtzeitig anzuhören und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen haben auch bei der Gestaltung und Belegung der Räumlichkeiten, die sie als persönlichen Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, ein Mitspracherecht. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn sie

1. von einer Mietpartei nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu dulden wäre oder
2. aufgrund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

§ 8

Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

(1) Jeder Leistungserbringer hat ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einzurichten und im Abstand von bis zu zwei Jahren Befragungen über die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durchzuführen. Er hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die Art der Erledigung und die Ergebnisse der Befragungen zu informieren.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich jederzeit mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 9

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen

(1) In stationären Einrichtungen können die Bewohnerinnen und Bewohner einen Bewohnerbeirat wählen.

(2) Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen sowie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in den Bewohnerbeirat gewählt werden.

(3) Durch den Bewohnerbeirat wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit in Angelegenheiten

1. des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, der Hausordnung sowie der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, des Alltags und der Freizeit,
2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
3. der Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,
4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge der Bewohnerinnen und Bewohner,
5. umfassender baulicher Maßnahmen,
6. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs
7. der Verhütung von Unfällen und
8. des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens.

(4) Der Bewohnerbeirat soll die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, so weit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner

vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.

(6) Der Bewohnerbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit des Bewohnerbeirates zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten.

(8) Solange ein Bewohnerbeirat nicht gewählt worden ist, hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen oder Fürsprecher zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann von einer Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist. Für die Gremien oder Personen nach Satz 1 und 2 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 10 **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

(1) Die Träger stationärer Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der stationären Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern; dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere

1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,
2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,
3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
5. Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten und
6. Besuche zu ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungserbringer, die in betreuten Wohngemeinschaften eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.

Abschnitt 3

Besondere Pflichten der Leistungserbringer und der von ihm eingesetzten Personen

§ 11

Voraussetzungen der Leistungserbringung

(1) Der Leistungserbringer muss die zum Betrieb der stationären Einrichtung oder des Pflege- und Betreuungsdienstes erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

(2) Der Leistungserbringer und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung) sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass

1. die in § 1 Satz 2 genannten Ziele in die Konzeption der Leistungserbringung eingehen und sich die Umsetzung an diesen Zielen ausrichtet,
2. nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden,
3. für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Pflegedokumentation erfolgt,
4. für Menschen mit Behinderung die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
5. die Pflege und Betreuung personenzentriert und mit festen Bezugspersonen erfolgt sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege und Betreuung nach Möglichkeit entsprochen wird,
6. die Bewohnerinnen und Bewohner ärztlich und gesundheitlich versorgt werden,
7. die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,
8. bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten,

9. Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, soweit Leistungserbringer diese verabreichen,
10. die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind,
11. die Leitung und sonstige vom Leistungserbringer eingesetzte Personen in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und
12. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Verträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden.

(3) In stationären Einrichtungen haben der Leistungserbringer und die Leitung darüber hinaus sicherzustellen, dass

1. eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts unter weitestgehender Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist,
2. eine angemessene Qualität der Verpflegung gewährleistet ist, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, und
3. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes geschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.

§ 12 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungserbringer und eingesetzte Personen

(1) Dem Leistungserbringer ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von Bewerberinnen und Bewerbern um den Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers entgolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden oder
3. es sich bei der Geld- oder geldwerten Leistung um eine nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung

der Verpflichtungen aus dem zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrag handelt.

(2) Die Leitung und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen dürfen sich nicht von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Interessenten Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Leistungserbringers in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und Absatzes 2 Satz 1 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen oder Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geld- oder geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 13 Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen

(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer stationären Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzugeben. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die Konzeption der Leistungserbringung,
5. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,
6. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft,
7. Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 85, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
8. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und
9. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind unverzüglich anzugeben:

1. Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,
3. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und
4. besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 14

Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

(1) Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Zur Meldung ist jeder Leistungserbringer, der die Bewohnerinnen und Bewohner pflegt und betreut, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen verpflichtet.

(2) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Anschrift der Wohngemeinschaft,
2. die Zahl der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner, untergliedert nach pflegebedürftigen und nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern,
3. die Art der Wohngemeinschaft, insbesondere ihre Zielgruppen,
4. den Namen und die Anschrift des meldenden Leistungserbringers und
5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.

(3) Die Leistungserbringer haben der Aufsichtsbehörde die Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die Auflösung der Wohngemeinschaft unverzüglich zu melden. Leistungserbringer, die in einer fortbestehenden Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen übernehmen, sind spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zur Meldung nach Absatz 2 verpflichtet.

§ 15

Mitteilungen bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe teilt der Aufsichtsbehörde die ihm bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung mit. § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe zur Mitteilung verpflichtet ist und die vorgehaltene Platzzahl mitteilt.

§ 16

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Leistungserbringer hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringers,
2. die an den Zielen nach § 1 ausgerichtete Konzeption der Leistungserbringung,
3. bei stationären Einrichtungen die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der vom Leistungserbringer in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform eingesetzten Personen, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung oder dem Dienst ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern deren Pflegestufe,
6. der Bezug sowie die ordnungsgemäße und bewohnerbezogene Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte sowie der Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, soweit Leistungserbringer Arzneimittel verabreichen,
7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
9. Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen in stationären Einrichtungen unter Angabe der Gründe,
10. im Falle freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern die rechtlichen Grundlagen, Art, Zeitpunkt und Dauer der durchgeföhrten Maßnahmen sowie die beim Leistungserbringer für die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen und

11. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Erbringt der Leistungserbringer an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine Einrichtung, sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu machen.

(2) In stationären Einrichtungen hat der Leistungserbringer die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Unterlagen über die Leistungserbringung in der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten und auf Verlangen den von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen vorzulegen. Für Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringers gilt dies nur für anmeldete Prüfungen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die sonstigen Unterlagen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. Danach sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner zu löschen, soweit sie nicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Leistungserbringers oder der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sind.

Abschnitt 4 **Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde**

§ 17 **Prüfungen stationärer Einrichtungen**

(1) Die Aufsichtsbehörde führt in stationären Einrichtungen Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen durch. Geprüft wird, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 eingehalten werden. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden.

(2) Die Aufsicht beginnt mit der Anzeige nach § 13 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, hat sie diese dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde prüft jede vollstationäre Einrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, teilstationäre Einrichtungen, stationäre Hospize und vollstationäre Einrichtungen für ältere Menschen regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren (Regelprüfung). Ist innerhalb des letzten Jahres eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden, kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann stationäre Einrichtungen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden (anlassbezogene Prüfung).

(5) Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

(6) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
3. in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 16 einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
5. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen sowie
6. Auskünfte bei den nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungserbringer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

(7) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.

(8) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(9) Bei stationären Einrichtungen für

1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. rechtzeitig ab, ob und inwieweit

gemeinsame oder getrennte Prüfungen, ggf. arbeitsteilig, durchgeführt werden;

2. seelisch behinderte Menschen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringer können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.

(11) Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 10 haben keine aufschiebende Wirkung.

(12) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(13) Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr durchgeföhrten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom Leistungserbringer nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungserbringern die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den Leistungserbringern Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.

(14) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedarf es des Benehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

§ 18

Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften

Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden. Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen die von der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume nur in dem Umfang betreten, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Soweit zur Durchführung der Prüfung

erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde von den Leistungserbringern die Nennung der Namen der Bewohnerinnen und Bewohner verlangen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 7 bis 14 entsprechend.

§ 19

Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Ergeben sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen begründete Zweifel an der Art der Wohnform, hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob eine stationäre Einrichtung oder eine betreute Wohngemeinschaft vorliegt (Zuordnungsprüfung). § 17 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, Satz 2 und 3, Absatz 7, 9 Satz 2 bis 4, Absatz 10 bis 12 und 14 sowie § 18 Satz 3 gelten entsprechend. Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Widerspruch und Klage gegen einen Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Maßnahmen

(1) Hat die Prüfung Mängel ergeben, kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § 19 noch nicht vorliegt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V., eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.

(3) Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25, die sich auf Vergütungen und Entgelte nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und gesondert berechenbare Investitionskosten nach § 75 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Davon kann bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeföhrten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ 22, 23, 24 und 25 Absatz 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungserbringer oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 21 **Beratung bei Mängeln, Fristsetzung**

Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, soll die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen nach §§ 22 bis 25 den Leistungserbringer zunächst beraten, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Verhinderung der Mängel setzen. Gehen von den Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus, kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach §§ 22 bis 25 auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen.

§ 22 **Anordnungen zur Mängelbeseitigung**

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungserbringer Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.

§ 23 **Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungserbringer untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.

(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, kann dem Leistungserbringer aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem Leistungserbringer als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der Leistungserbringer. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 24 **Belegungsstopp in stationären Einrichtungen**

Kann wegen erheblicher Mängel in einer stationären Einrichtung eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen.

§ 25 Untersagung

(1) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ 22 bis 24 nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.

(2) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft kann untersagt werden, wenn der Leistungserbringer

1. die Anzeige nach § 13 oder die Meldung nach § 14 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach den §§ 22, 23 und 24 nicht befolgt oder
3. gegen § 12 verstößt.

(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer stationären Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.

(4) Nach einer Untersagung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner dabei zu unterstützen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 26 **Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen**

(1) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag den Leistungserbringer im Einzelfall von den Anforderungen der nach § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 20 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach §§ 17, 18 und 21 bis 25 werden durch die Befreiung nicht berührt.

Abschnitt 5
Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung,
bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten

§ 27
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 29 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Soweit dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 29 keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden für die Aufsichtsbehörde die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 28
Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für

1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung,
2. Bewohnerinnen und Bewohner mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienstgesetzes

zusammen, indem gegenseitig Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dem Land Berlin angehören, haben sie die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 17, 18 und 19 sowie aus Anzeigen und Meldungen nach den §§ 13 und 14 gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2

sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 darf die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.

(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die Aufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie dem Land Berlin angehören. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände oder Institutionen hinzuziehen. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.

§ 29 **Rechtsverordnungen**

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen erlassen

1. über die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen,
2. über Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung,
3. über die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung und

4. über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedürfen des Benehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 30 Bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen

Ist für bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1. Die Bauaufsichtsbehörde trifft bauaufsichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 12 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anzeige oder entgegen § 14 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
3. einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 25 untersagt worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Mitwirkungspflicht nach § 17 Absatz 10 Satz 1 und 2 und, soweit auf diesen verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 und § 19 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. die Nennung der Namen der Bewohnerinnen und Bewohner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 18 Satz 3 oder, soweit auf § 18 Satz 3 verwiesen wird, nach § 19 Satz 2 verweigert oder unvollständige oder falsche Angaben macht,

4. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 oder, soweit auf diese Vorschriften verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach den § 22 bis 24 zuwiderhandelt oder
6. einer aufgrund des § 29 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 6 Aufgaben des Landes Berlin

§ 32

Allgemeine Information und Beratung über Pflege- bzw. Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen

(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen. Die Informations- und Beratungsstellen sollen eng zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe Information und Beratung zu gewährleisten.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unterstützt das Land Berlin bürgerschaftlich engagierte Menschen.

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Übergangsvorschrift

(1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wohngemeinschaften ist die Meldung gemäß § 14 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

(2) Für stationäre Einrichtungen gelten bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 29 die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, und die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896). Diese Rechtsverordnungen treten für stationäre Einrichtungen, soweit dieses Gesetz auf Rechtsverordnungen nach § 29 verweist, bis zu deren Inkrafttreten an deren Stelle.

§ 34 Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das durch Gesetz vom 14. Mai 2009 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 6.“.

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 und 3 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 4 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in besonders ausgewiesenen Räumen in stationären Einrichtungen, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist.“.

(2) Nummer 32 Absatz 6 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnteilhabegesetz;“.

(3) Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren vom 14. Mai 1980 (GVBl. S. 991), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2000 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. § 25 Absatz 1 bis 3 des Wohnteilhabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung“
---	---

(4) Abschnitt V der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Tarifstelle 52010 wird wie folgt gefasst:
„Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen“.
2. Die Tarifstellen 52010 bis 52061 werden wie folgt gefasst:

„52010	Ausnahmezulassung nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes	40 - 500
52011	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei stationären Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes zzgl. je Einrichtungsplatz	530 10
52015	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes	
265		
52020	Prüfung nach §§ 17 oder 18 des Wohnteilhabegesetzes bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach §§ 21 bis 24 des Wohnteilhabegesetzes	132 - 530
52021	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes	265 - 530
52022	Aufforderung zur Mitwirkung und Erteilung einer Auskunft nach § 17 Absatz 10, § 18 Satz 3 und 4 oder § 19 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes	265
52025	Feststellung über die Art der Wohnform nach § 19 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	530
52030	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung aufgrund festgestellter Mängel nach § 22 des Wohnteilhabegesetzes	530
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes für vom Leistungserbringer eingesetzte Personen je Person	530 - 1 100
52050	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes	1 500
52055	Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 des Wohnteilhabegesetzes	
	bei Einrichtungen bis 19 Plätze	265
	20 - 49 Plätze	530
	50 - 99 Plätze	1 100
	100 und mehr Plätze	1 500

52060	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 des Wohnteilhabegesetzes	
	bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1 580
	20 - 49 Plätze	3 160
	50 - 99 Plätze	4 760
	100 und mehr Plätze	6
320		
	bei Wohngemeinschaften	1 580
52061	Vorläufige Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung nach § 25 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes	
	bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1 580
	20 - 49 Plätze	3 160
	50 - 99 Plätze	4 760
	100 und mehr Plätze	6 320“

**§ 35
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 6 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 17 Absatz 13 und § 18 Satz 4, soweit er auf § 17 Absatz 13 verweist, am 1. April 2011 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

I. Ausgangslage

Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs über **Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)** wird der Novellierungsbedarf im Rahmen des föderalen Gestaltungsauftrags aufgegriffen und für das Land Berlin umgesetzt.

Schon lange steht fest, dass die Zahl älterer Menschen in den nächsten Jahren in Deutschland stetig zunehmen wird, und zwar sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Jüngeren. Die durchschnittliche Lebenserwartung hat sich im vergangenen Jahrhundert dank des medizinisch-technischen Fortschritts verdoppelt. Mit der Hochaltrigkeit steigt auch die Zahl der chronischen und der Mehrfacherkrankungen sowie die Wahrscheinlichkeit, dass die älter werdenden Menschen in zunehmendem Maße der Pflege und Betreuung bedürfen. Für die Zeit bis 2020 sagt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) eine Zunahme der pflegebedürftigen Menschen um mehr als 50 % voraus; dies wären rund eine Million Pflegebedürftige mehr als heute. Gut drei Viertel der Pflegebedürftigen werden dann 80 Jahre und älter sein. Damit werden die Fälle von Schwer- und Schwerstpflegebedürftigkeit, aber auch die Zahl der demenziellen Erkrankungen, insbesondere die Alzheimer-Demenz, exponentiell stärker steigen, so dass der Versorgungs- und Betreuungsbedarf dynamischer zunimmt als die Zahl der Pflegefälle. Eine weitere Herausforderung stellt die steigende Zahl von alten Menschen mit Migrationshintergrund dar.

Erstmals in der jüngeren Geschichte wird es - geschuldet der Vergangenheit und auch aufgrund des medizinischen Fortschritts - eine beachtliche Gruppe von älteren Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen geben. Insgesamt hat das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung gesellschaftspolitisch in den letzten Jahren zugenommen und sich der Blick dafür geschrägt, dass Menschen mit Behinderung nicht nur die Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sind, sondern auch Menschen mit geistiger Behinderung oder mit Sinnesbehinderung. Auch hier kommen große Herausforderungen auf die Gesellschaft zu; in vielen Bereichen ist es noch nicht selbstverständlich, dass der Einsatz eines Gebärdendolmetschers oder einer Gebärdendolmetscherin als Kommunikationshilfe notwendig werden kann oder barrierefreie Lebensräume zu schaffen sind.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass eine Gesellschaft entsteht, die einen steigenden und differenzierten Pflege- und Betreuungsbedarf hat.

Hinzu kommt, dass sich das Selbstverständnis älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen zunehmend ändert: Insbesondere sind heutige ältere Menschen in der Regel aktiver als in früheren Generationen und nutzen jede Gelegenheit, um sich geistig und körperlich fit zu halten. Sie wollen so lange wie möglich in der eigenen Wohnung verbleiben und ihre Angelegenheiten selbst und eigenverantwortlich in die

Hand nehmen; eine „Heimunterbringung“ ist für sie nur als „Ultima Ratio“ denkbar. Als mögliche Alternative kommt daher ein Zusammenleben in Wohngemeinschaften in Betracht, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre Angehörigen oder Betreuer die Pflege und Betreuung selbst bzw. soweit wie möglich selbst organisieren. Die Möglichkeit der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind für sie wesentliche Voraussetzung für eine angemessene individuelle Lebensführung.

Die älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen wollen zudem als Verbraucherinnen und Verbraucher ernst genommen werden und ihre Leistungen selbst auswählen; das setzt gute Informations- und Beratungsmöglichkeiten voraus sowie mehr Transparenz im Hinblick auf die Leistungsangebote und deren Qualität. Eine allein auf Fürsorge und Pflege setzende Pflege- und Betreuungskonzeption würde den Wünschen dieser Menschen nicht mehr gerecht werden.

Das alte Heimgesetz des Bundes wurde bei seiner Entstehung in erster Linie als Schutzgesetz zur Abwehr von Beeinträchtigungen sowie zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber den unter seinen Anwendungsbereich fallenden Einrichtungen konzipiert. Der besondere Schutzbedarf wurde insbesondere in der existenziellen Angewiesenheit auf die erforderlichen und vereinbarten Leistungen und in der wegen des Alters, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung eingeschränkten Möglichkeiten der Interessenwahrnehmung gesehen. Zur Durchsetzung des Schutzzweckes standen der Aufsichtsbehörde die Überwachungsinstrumentarien des Ordnungsrechts zur Verfügung.

Ein solcher Schutzbedarf besteht auch im Rahmen eines Nachfolgegesetzes zum „Heimgesetz“ weiter, und zwar nicht nur bei den klassischen stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen, sondern auch bei anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen. Insofern kann auf ordnungsrechtliche Maßnahmen auch in Zukunft nicht verzichtet werden.

Allerdings könnte der Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen zurückgedrängt werden, wenn es der Gesellschaft gelingen würde, mehr soziale Verantwortung gegenüber den in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen als bisher zu übernehmen. Das setzt voraus, dass sich umfassende, abgestufte Netzwerke von Hilfs-, Betreuungs- und Versorgungsformen bilden, die neben professionellen Hilfsangeboten der Leistungserbringer auch Angehörige, Nachbarn und bürgerschaftlich engagierte Menschen integrieren und vom Willen zu mehr sozialer Verantwortung getragen sind. Ein nicht unwichtiger Part kommt dabei den Leistungserbringern zu, indem sie ihre Einrichtung oder ihren Dienst in diese Netzwerke integrieren, Kontakte zu anderen gesellschaftlichen Gruppen herstellen und Austausch mit anderen Menschen außerhalb der Wohnform fördern. Ziel muss es dabei sein, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen im Sinne dieses Gesetzes aus einer möglicherweise bestehenden Isolation herauszuholen oder Isolation zu vermeiden.

II. Neue Rechtslage - wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Die Verfassung von Berlin misst der sozialen Sicherung im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit einen besonderen Stellenwert bei (Artikel 22). Es soll insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglicht wird; das gilt gleichermaßen für ältere, pflegebedürftige und behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Die Verfassung von Berlin enthält zudem in den Artikeln 10 bis 11 eine Reihe von Diskriminierungsverboten, denen gesellschaftspolitisch eine überragende Bedeutung zukommt: Niemand darf wegen seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

In **Abschnitt 1** des Gesetzes findet dieser Verfassungsauftrag in der Zwecksetzung des Gesetzes (§ 1) seinen Niederschlag. Es wird der politischen Intention Ausdruck verliehen, in allen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, die unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, eine neue Kultur des Helfens und der Betreuung zu etablieren, die den älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen in den Mittelpunkt stellt, um ihm eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen. Damit wird ein modernes Leitbild umschrieben, das prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sein soll. Es werden die grundlegenden und selbstverständlichen Rechte von Menschen, die der Hilfe, Pflege und Betreuung bedürfen, zusammengefasst, wie sie sich auch in der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ des im Herbst 2003 vom Bundesministerium für Gesundheit initiierten „Runden Tisches Pflege“ wiederfinden. Dazu gehört insbesondere die verfassungsmäßig geschützte Achtung der Menschenwürde, und zwar auch beim Sterben, sowie die Wahrung und Förderung von Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Ferner gehört es zu einer zeitgemäßen Art des Umgangs mit den zur Pflege und Betreuung anvertrauten Menschen, dass ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmtheit zu wahren ist; dazu gehört es auch, Frauen wie Männer vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Der Anteil älterer Migrantinnen und Migranten wird in den kommenden Jahren auch in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen absehbar zunehmen; daher sind die Leistungserbringer gefordert, sich auch interkulturell zu öffnen und ihr Leistungsangebot so auszurichten, dass eine bedarfsgerechte Versorgung auch dieser Menschen möglich wird.

Von den Leistungserbringern, insbesondere auch von den Trägern klassischer stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen, wird künftig erwartet, dass sie die in § 1 beschriebenen Ziele umsetzen und in ihren Pflege- und Betreuungskonzeptionen berücksichtigen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1).

In § 2 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 werden die verschiedenen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen beschrieben; dies ist erforderlich, weil sich an die verschiedenen Wohnformen zum Teil unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen. Der nicht mehr zeitgemäße, mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziierte Begriff des „Heims“ wird durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ ersetzt.

Um auf die Herausforderungen des demografischen Wandels angemessen reagieren zu können, werden neben den klassischen Einrichtungsformen (vollstationäre Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie Einrichtungen der teilstationären Pflege sowie stationäre Hospize) auch innovative und zukunftsorientierte Wohn- und Dienstleistungsangebote gebraucht, die ein selbstbestimmtes Zusammenleben von älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen ermöglichen oder zumindest fördern. Im Land Berlin hat sich in den letzten Jahren bereits ein breites Spektrum betreuter Wohnformen für pflegebedürftige und behinderte Menschen herausgebildet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden neben den klassischen stationären Wohnformen auch betreute Wohngemeinschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen.

Es gibt im Behindertenbereich, speziell im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Bestrebungen hin zu einer größeren „Ambulantisierung“ der Betreuungsformen und damit verbunden die Forderung, nach einer Überwindung der starren Trennung der Leistungsformen ambulant, teilstationär und stationär. Diese Tendenz ist insbesondere behindertenpolitisch zwar begrüßenswert. Im Rahmen des Ordnungsrechtes ist jedoch ein Vorgriff auf derartige denkbare, eher visionäre Entwicklungen weder erforderlich noch sachgerecht; das Berliner Wohnteilhabegesetz ist daher weiter an den vorhandenen Strukturen ausgerichtet, weil es diese auch auf absehbare Zeit weiter geben wird. Auf der Basis des geltenden Sozialrechts nimmt dieses Gesetz daher die Unterscheidung nach verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen vor (Pflege und Betreuung in den unterschiedlichen stationären Einrichtungstypen sowie in Wohngemeinschaften). Das ordnungsrechtliche Instrumentarium verfolgt das Ziel, Bewohnerinnen und Bewohner der verschiedenen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen und Gefahren zu schützen. Der Schutzbedarf ist in den verschiedenen betreuten gemeinschaftlichen Wohn- und Betreuungsformen unterschiedlich stark ausgeprägt; so wird der Schutzbedarf in einer vollstationären Wohnform höher eingestuft als etwa in einer teilstationären oder ambulant betreuten Wohnform, weil der betreute Mensch in der ersten Alternative häufig einen geringeren Bezug zur Außenwelt hat und gegenüber dem Leistungserbringer rund um die Uhr in einer besonders starken Abhängigkeit steht. Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es je nach Wohnform differenzierte Handlungs- und Rechtsfolgen vorsieht. Das macht es jedoch erforderlich, dass die verschiedenen Wohnformen im Gesetz klar definiert und voneinander abgegrenzt werden müssen.

Das Gesetz unterscheidet in § 4 zwischen **betreuten Wohngemeinschaften** für pflegebedürftige Menschen einerseits und betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderung sowie für Menschen mit einer seelischen Behinderung andererseits. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich daraus, dass den beiden Wohngemeinschaftstypen unterschiedliche Zielvorstellungen und Handlungsansätze zugrunde liegen.

Mit der Entstehung von mehr als 250 **Wohngemeinschaften für pflegebedürftige, insbesondere auch demenziell erkrankte Menschen** im Land Berlin hat sich eine betreute gemeinschaftliche Wohnform entwickelt, bei der idealtypisch mehrere Menschen **selbstbestimmt** in einer Wohnung mit gemeinsamer Haushaltsführung zusammenleben und **Pflege- und Betreuungsleistungen eigenverantwortlich und gegen Entgelt** von ambulanten Leistungserbringern (Pflegediensten) erwerben. Von einem selbstbestimmten Zusammenleben im Sinne dieses Gesetzes ist in der Regel dann nicht mehr auszugehen, wenn die Bewohnerschaft nicht mehr frei über den

Leistungserbringer und Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen entscheiden kann. Fehlt ein solches Wunsch- und Wahlrecht, handelt es sich um eine herkömmliche stationäre Pflegeeinrichtung (ehemals „Heim“), bei der Wohnraum, Pflege und Betreuung von dem Träger der Einrichtung (dem Leistungserbringer) aus einer Hand vorgehalten oder zur Verfügung gestellt wird. Das Leistungspaket kann hier nur im Ganzen eingekauft werden. Damit sind die betreuten Menschen in doppelter Hinsicht abhängig vom Leistungserbringer und können sich aus dieser besonderen Abhängigkeit nur lösen, indem sie den Auszug aus der Einrichtung in Kauf nehmen. Wegen dieser **doppelten Abhängigkeit** werden die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen als besonders schutzwürdig im Sinne des Gesetzes angesehen, so dass hier regelmäßige Überprüfungen auf Mängel für erforderlich angesehen werden.

Leider ist eine so klare Zuordnung in der Praxis oft nicht möglich; viele Pflegewohngemeinschaften, die sich Wohngemeinschaft nennen, sind in Wirklichkeit stationäre Einrichtungen, weil z. B. die Person, die den Wohnraum zur Verfügung stellt, und die Erbringer der Pflege- und Betreuungsleistungen wirtschaftlich verbunden sind und so zusammenwirken, dass eine vergleichbare gesteigerte Abhängigkeit wie in einem „Heim“ entsteht. Selbst wenn zunächst die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Zusammenleben vorlagen und insbesondere Angehörige oder gesetzliche Vertreter die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner engagiert wahrgenommen haben, kann sich das jederzeit ändern. Angehörige oder gesetzliche Vertreter ziehen sich aus der Verantwortung zurück; das stärkt die Position des Leistungserbringers, der zunehmend die Verantwortung für den Tagesablauf in der Wohngemeinschaft übernimmt. Das zeigt, dass die Übergänge zwischen den Wohnformen fließend sind. Um hier Klarheit zu schaffen, ist in § 19 das Instrument der **Zuordnungsprüfung** durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Hinzu kommt, dass gerade in Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen immer häufiger Defizite in der Pflegequalität festgestellt werden, so dass gerade auch in diesem Bereich die Notwendigkeit des Einsatzes ordnungsrechtlicher Instrumentarien gesehen und gefordert wird. Deshalb sollen künftig auch Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Sinne von § 4 darauf hin überprüft werden, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz eingehalten werden; um der Privatheit selbstbestimmter Wohnformen Rechnung zu tragen, ist in Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hier nur eine **Überprüfung aus begründetem Anlass** und keine Regelprüfung vorgesehen.

Weil dem Senat nur unvollständige Erkenntnisse über die in Berlin vorhandenen Wohngemeinschaften für pflegebedürftige, insbesondere auch demenziell erkrankte Menschen vorliegen, wird ferner eine diesbezügliche **Meldepflicht** in § 14 eingeführt.

In der Behindertenhilfe haben sich **Formen von Wohngemeinschaften für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderung sowie Menschen mit einer seelischen Behinderung** entwickelt, bei denen das (sozial-)pädagogische oder therapeutische Betreuungskonzept als Hilfe zum selbständigen Wohnen und zur gleichberechtigten Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Vordergrund steht. Soweit erforderlich unter Anleitung, soll die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gefördert, ihre Selbstbestimmung gestärkt sowie ihre Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unterstützt werden. Diese Wohngemeinschaften unterscheiden sich nicht nur in der Organisation wesentlich von stationären Einrichtungen. Die individu-

elle Ausgestaltung als personenzentrierte Hilfe, die auf Integration in das normale Lebensumfeld ausgerichtet ist, vollzieht sich im Rahmen der im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gesetzlich geregelten Maßnahmen der Eingliederungshilfe, für die - unter Prüfung von Konzeption und Angebot - mit den Anbietern entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Wegen der Schutzbedürftigkeit des betreuten Personenkreises soll auch bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen im Sinne des § 4 Absatz 2 trotz bestehender leistungsrechtlicher Vertragsregelungen die **Möglichkeit anlassbezogener Prüfungen** bestehen und ordnungsrechtliche Instrumentarien eingesetzt werden können.

Das bereits im Rahmen der Zwecksetzung des Gesetzes beschriebene Leitbild einer menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen wird in **Abschnitt 2** des Gesetzes, **Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucherschutzes und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**, wieder aufgegriffen und konkretisiert.

Ein selbstbestimmtes Leben kann nur führen und seine Rechte als Verbraucherin oder Verbraucher kann nur wahrnehmen, wer gut informiert ist. Daher werden die **Informations- und Beratungspflichten der Aufsichtsbehörde** insbesondere über die verschiedenen Formen betreuten gemeinschaftlichen Wohnens ausgebaut. In diesem Kontext ist auch auf den in **Abschnitt 6** vorgesehenen **Sicherstellungsauftrag** hinzuweisen, der das Land Berlin verpflichtet, eine leistungsfähige und damit auch zahlenmäßig ausreichende Informations- und Beratungsstruktur für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen vorzuhalten; damit soll der Rahmen geschaffen werden, der es Menschen ermöglicht, durch Information und Beratung die für sie passgerechten Versorgungsangebote zu finden und darüber selbstbestimmt als souveräne Verbraucherin oder als souveräner Verbraucher zu entscheiden.

Die Forderung nach einer Stärkung des Verbraucherschutzes korrespondiert mit der Forderung nach **mehr Transparenz** im Hinblick auf die Leistungsangebote und deren Qualität. Die Verpflichtung zu mehr Transparenz richtet sich zunächst an die Leistungserbringer; sie müssen ihre Leistungsangebote und deren Qualität künftig offen legen, damit Interessenten bessere Vergleichs- und Entscheidungskriterien auf dem Markt zur Verfügung stehen.

Parallel hierzu wird in **Abschnitt 4** des Gesetzes die Aufsichtsbehörde verpflichtet, anhand von noch zu erarbeitenden Prüfrichtlinien einen **verständlichen, anonymisierten Prüfbericht** zu erstellen, der von den Leistungserbringern zeitnah und an gut sichtbarer Stelle sowie auch im Internet zu veröffentlichen ist. Dadurch können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher ein besseres Bild über die Qualität der Leistungen machen. Wegen des für die Erarbeitung der Prüfrichtlinien notwendigen Bearbeitungsvorlaufs treten die Vorschriften über die Veröffentlichung von Prüfberichten allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Wer Verbraucherschutz in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ernst nehmen will, muss die Bewohnerinnen und Bewohner aus der ihnen bisher zugedachten passiven Rolle herausholen. Dementsprechend werden ein **individuelles Mitspracherecht und Einsichtsrecht bei den sie betreffenden Pflege-, Hilfe- und Förderplanungen sowie ein individuelles Mitspracherecht bei der Gestaltung und Belegung des unmittelbaren Wohn- und Schlafbereiches eingeführt**. Ferner werden die Leistungserbringer verpflichtet, ein strukturiertes **Beschwerdemanagement und**

Vorschlagswesen zu entwickeln und umzusetzen sowie höchstens alle zwei Jahre Zufriedenheitsbefragungen durchzuführen.

In allen stationären Einrichtungen können künftig die kollektiven **Mitwirkungsrechte** über Bewohnerbeiräte wahrgenommen werden; eine Begrenzung auf vollstationäre Langzeiteinrichtungen - wie im bisherigen „Heimgesetz“ vorgesehen - beschränkt die Bewohnerinnen und Bewohner anderer stationärer Einrichtungen unnötig in ihren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und wird daher nicht übernommen.

Die Mitwirkungsrechte werden teilweise konkretisiert und ausgebaut. Der Ausbau der Mitwirkungsrechte findet jeweils dort seine Grenzen, wo die unternehmerischen Freiheitsrechte der Einrichtungsträger aus Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes tangiert sind. Die Mitwirkungsrechte dienen dem Zweck, den Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen zu ihren Rechten zu verhelfen und ihre Interessen zu vertreten; den Mitwirkungsrechten kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Von daher ist es angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass den Mitgliedern der Mitwirkungsgremien (Bewohnerbeirat oder andere Mitwirkungsorgane) im Gesetz ein Recht auf Unterstützung durch den Einrichtungsträger eingeräumt wird. Im Gesetz wird ferner klargestellt, dass die durch die Mitwirkung entstehenden angemessenen Kosten vom Einrichtungsträger zu übernehmen sind; dazu gehören auch die angemessenen Kosten für Schulungen und Fort- und Weiterbildungen. Anhand des Kriteriums der Angemessenheit ist im konkreten Einzelfall auch zu entscheiden, ob die Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen zur Aufgabenwahrnehmung als erforderlich anzusehen ist.

Bei den Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 bleibt es den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst überlassen, wie sie ihre Außenvertretung organisieren; ein vergleichbarer Schutz- und Regelungsbedarf wie bei stationären Einrichtungen wird hier nicht gesehen.

Ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben im Alter mit Pflege- oder Behinderungsbedarf ist ohne **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** nicht denkbar. Für die Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen bedeutet das vor allem, dass der Kontakt zu Menschen außerhalb der Wohnform verbessert wird, um mehr Kommunikation zu ermöglichen und dadurch Isolationen zu vermeiden oder abzubauen. Das kann zum einen durch eine **engere Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, bürgerschaftlich engagierten Menschen oder sonstigen Vertrauenspersonen** erreicht werden, indem diese mehr in die Alltagsgestaltung auch in stationären Einrichtungen eingebunden werden und für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner Verantwortung übernehmen. Das kann aber auch durch **eine kultursensible Öffnung der Wohnform in das Gemeinwesen** geschehen, indem durch die Einbeziehung lokal bestehender Angebote und Netzwerke bessere soziale Kontakte nach außen ermöglicht werden. Für einen solchen wechselseitigen Austausch mit Menschen außerhalb der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform tragen die Leistungserbringer eine entscheidende Verantwortung, die sich zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung verpflichten; das sind Träger stationärer Einrichtungen, aber auch ambulante Dienste, die eine durchgehende Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften nach § 4 übernehmen. Daher wird ihnen in § 10 aufgegeben, zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner deren Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu verbessern und die Öffnung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform in die Gesellschaft zu fördern. Dabei sind auch kulturelle und religiö-

se Belange zu berücksichtigen. Dieser Auftrag muss in der **Konzeption der Leistungserbringung** seinen Niederschlag finden. Dazu gehört zum Beispiel die Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen im Kiez oder Stadtteil; selbstverständlich sind auch Besuche unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre anderer zu ermöglichen.

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, wie in § 10 gefordert, wird nicht funktionieren, wenn nicht genügend Menschen sich bereit finden, sich bürgerlich zu engagieren, sei es ehrenamtlich als Einzelperson, sei es zusammen mit anderen in Selbsthilfegruppen. Hiermit korrespondiert die Selbstverpflichtung des Landes Berlin nach § 32 Absatz 2, bürgerlich engagierte Menschen bei ihrer Gemeinwesenarbeit zu unterstützen.

In **Abschnitt 3** werden **besondere Pflichten** der Leistungserbringer und der von ihnen eingesetzten Personen zusammengefasst, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen von zentraler Bedeutung sind und im Wesentlichen auch schon nach dem alten Heimgesetz galten. Diese Anforderungen ergänzen die bereits in Abschnitt 2 enthaltenen Anforderungen an die Leistungserbringung zur Stärkung der Selbstbestimmung und des Verbraucherschutzes. Die meisten Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften im Sinne von § 4.

Dem Zweck des Gesetzes entsprechend ist in § 11 Absatz 2 ausdrücklich hervorgehoben, dass die Leistungserbringer und die verantwortlichen Leitungskräfte ihre Leistungen **immer an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner auszurichten** haben. Ferner ist sicherzustellen, dass das in § 1 beschriebene Leitbild einer modernen, betreuten gemeinschaftlichen Wohnform umgesetzt wird.

Neu aufgenommen in § 11 Absatz 3 Nummer 3 wird die Verpflichtung der Träger stationärer Einrichtungen, mit den Inhaberinnen und Inhabern öffentlicher Apotheken vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apotheekenpflichtigen Medizinprodukten einen Versorgungsvertrag im Sinne des § 12a des Gesetzes über das Apothekenwesen abzuschließen; diese Pflicht besteht allerdings nur, sofern die Arzneimittelversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zusammengefasst über eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird. Hiermit soll im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner die Arzneimittelsicherheit und eine hohe Qualität der Versorgung mit Arzneimitteln in stationären Einrichtungen gewährleistet werden. Eine solche Verpflichtung wurde in § 12a Absatz 1 Apothekengesetz bereits für Apothekinhaberinnen und -inhaber eingeführt. Die korrespondierende gesetzliche Verpflichtung des Trägers ist unverzichtbar, wenn § 12a Apothekengesetz nicht ins Leere laufen soll.

Das **Heimvertragsrecht** ist nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes auch nach der Föderalisierung als Teil des Bürgerlichen Rechtes in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes verblieben. Dieser hat hiervon im Rahmen der Gesetzgebung zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Gebrauch gemacht. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen verpflichtet § 11 Absatz 3 Nummer 3 die Leistungserbringer beim Abschluss von Verträgen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und zur Vereinbarung angemessener Entgelte. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises wird es als nicht ausrei-

chend und wenig zufriedenstellend angesehen, die Menschen lediglich auf die Möglichkeit einer Klage vor den Zivilgerichten zu verweisen. Um ihnen leichter zu ihrem Recht verhelfen zu können, wird die Möglichkeit einer ordnungsrechtlichen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Das im bisherigen Heimgesetz geregelte Verbot der Entgegennahme von Geld oder geldwerten Leistungen wird aufgegriffen, weil der Bund im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes keine entsprechende Regelung getroffen hat.

Neben der Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen nach § 13 wird in § 14 eine **Meldepflicht** bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen eingeführt; die Meldepflicht wendet sich an die jeweiligen Leistungserbringer, nicht jedoch an die Bewohnerinnen und Bewohner oder die Person, die den Raum zum Wohnen oder Aufenthalt bereitstellt. Bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen bestehen leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, so dass sie **dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe** bekannt sind. Dieser hat die Aufsichtsbehörde hierüber nach § 15 **zu informieren**. Eine Meldepflicht durch die Leistungserbringer ist daher nicht vorgesehen.

Mit den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 16 soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, nachzuvollziehen, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen erfüllt sind. In den Aufzeichnungen müssen zukünftig auch von Leistungserbringern ausgesprochene Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen in stationären Einrichtungen unter Angabe der Gründe enthalten sein.

Abschnitt 4 regelt die Aufgaben und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

Die **Aufsichtsprüfungen in stationären Einrichtungen** orientieren sich weitgehend am alten Heimrecht. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Schwerpunkte oder Inhalte begrenzt werden kann. Damit wird der Aufsichtsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, anstelle oder nach einer umfangreichen Vollprüfung themenbezogene Teilprüfungen durchzuführen.

Im Land Berlin wird daran festgehalten, dass **sowohl angemeldete als auch unangemeldete** Prüfungen zulässig sind, weil beiden Prüfformen eine eigenständige Bedeutung zukommt. Bei der angemeldeten Prüfung ist sichergestellt, dass sämtliche Unterlagen vorliegen und alle verantwortlichen Auskunftspersonen anwesend sind. So kann sich die Aufsichtsbehörde ein aussagekräftiges Gesamtbild von der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verschaffen und strukturelle Defizite besser aufdecken. Mit der unangemeldeten Prüfung können besser personelle und hygienische Mängel festgestellt und deren Beseitigung überprüft werden.

Auch im Rahmen der Aufsichtsprüfungen sind die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner stärker als bisher zu berücksichtigen; ihnen oder ihrer Vertrauensperson ist bei der Durchführung der Prüfungen Gelegenheit zu geben, sich zu den sie betreffenden Prüfinhalten zu äußern.

Bei **Wohngemeinschaften** im Sinne des § 4 sind nach § 18 ausschließlich **anlassbezogene Aufsichtsprüfungen** zulässig. Dabei hat die Aufsichtsbehörde den privaten Charakter einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft zu respektieren und die

Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner nach Artikel 2 Grundgesetz und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz zu achten. Eine Prüfung in der Wohnung der Wohngemeinschaft durch die Aufsichtsbehörde kommt daher nur in Betracht, wenn die Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner vorliegt; hiervon kann nur abgesehen werden, wenn eine dringende Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter abgewendet werden soll.

Bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen ist es häufig schwierig festzustellen, ob es sich um eine Einrichtung nach § 3 oder um eine Wohngemeinschaft nach § 4 Absatz 1 handelt. Der Aufsichtsbehörde wird daher in § 19 die Möglichkeit eingeräumt, bei begründeten Zweifeln an der Wohnform **sog. Zuordnungsprüfungen** durchzuführen und im Ergebnis die Wohnform festzulegen. Im Rahmen der Prüfung kann die Aufsichtsbehörde vor der Entscheidung den Beteiligten zur Verdeutlichung der Rechtslage ein Beratungsgespräch anbieten und hierdurch dazu beitragen, dass alle Beteiligten über die Merkmale eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Zusammenlebens aufgeklärt werden.

Bei den Wohnformen für Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, ob es sich um eine stationäre Einrichtung nach § 3 oder um eine Wohngemeinschaft nach § 4 Absatz 2 handelt. § 19 findet hier keine Anwendung.

Die ordnungsrechtlichen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des alten Heimgesetzes. Es gilt der Grundsatz, dass die Aufsichtsbehörde zunächst den Leistungserbringer über die Beseitigung von Mängeln beraten soll, bevor die anderen Maßnahmen nach §§ 22 bis 25 ergriffen werden. Neu ist die Regelung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen in § 24, der in Betracht kommt, wenn aufgrund festgestellter erheblicher Mängel eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung der in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr sichergestellt werden. In einem solchen Fall sollen die vorhandenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht auch noch durch Neueinzüge zusätzlich beeinträchtigt und potentielle neue Bewohnerinnen und Bewohner vor den bestehenden Beeinträchtigungen geschützt werden. Von einem Belegungsstopp musste in der Praxis bereits Gebrauch gemacht werden, so dass hiermit eine Anpassung der Rechtslage erfolgt.

Dem Wunsch nach einem selbstbestimmten Wohnen im Alter soll auch in Zukunft verstärkt Geltung verschaffen werden; daher wird der Entwicklung innovativer Wohnformen und Betreuungskonzepte ein großer Stellenwert beigemessen. Deshalb wird eine Regelung über **die Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen** in das Gesetz aufgenommen, die inhaltlich weitgehend der Vorgängerregelung des § 25a Heimgesetz entspricht. Die Regelung soll nur dort Anwendung finden, wo wirklich neue Wohnformen und Betreuungskonzepte entwickelt und erprobt werden.

In **Abschnitt 5** wird unter Anderem die enge Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit anderen Prüforganen geregelt, die nach eigenen Rechtsgrundlagen inhaltlich ähnliche Prüfungen durchzuführen haben. Der Gesetzentwurf geht hier über § 20 Heimgesetz hinaus und regelt nun auch die Zusammenarbeit in der Behindertenhilfe zwischen der Aufsichtsbehörde, den für Soziales und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem bezirklichen öffentlichen Gesundheitsdienst.

Neu ist die Prüfpflicht in § 30 durch die Bauaufsichtsbehörde für bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen, bei denen eine Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für Berlin oder eine an ihre Stelle tretende bauaufsichtliche Zustimmung nach §76 der Bauordnung für Berlin erforderlich ist. Aufgrund einer Änderung der Bauordnung für Berlin werden die Vorschriften der geltenden Heimmindestbauverordnung oder der an ihre Stelle tretenden Berliner Rechtsverordnung im Baugenehmigungsverfahren oder im an seine Stelle tretenden Zustimmungsverfahren nicht mehr überprüft. Dies ist nur der Fall, wenn das jeweilige Fachrecht dies vorsieht. Durch die Aufnahme einer sogenannten „Aufdrängungsklausel“ in dieses Gesetz wird die Verzahnung zwischen dem Bauordnungsrecht des Landes Berlin und dem Ordnungsrecht nach diesem Gesetz wiederhergestellt und sichergestellt, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens oder eines Zustimmungsverfahrens nach der Bauordnung für Berlin auch die Einhaltung der baulichen Mindestanforderungen nach den auf der Grundlage dieses Gesetzes geltenden Rechtsverordnungen überprüft wird.

b) Einzelbegründung

Zu Abschnitt 1 Allgemeines

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

§ 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes, der in seiner Zielrichtung und seiner Struktur an die bisherige Leitnorm des § 2 des bisherigen Heimgesetzes anknüpft und diese weiterentwickelt.

Die in § 1 genannten Ziele berücksichtigen wesentliche Teile der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, die von dem auf Initiative des Bundesministerrums für Gesundheit eingesetzten „Runden Tisch Pflege“ erarbeitet wurden. Es handelt sich um die grundlegenden und selbstverständlichen Rechte von Menschen, die der Hilfe, Pflege und Betreuung bedürfen. Damit wird ein modernes Leitbild umschrieben, das künftig prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sein soll und das von den Leistungserbringern zu beachten ist. Über die von ihnen aufzustellende Konzeption der Leistungserbringung, die dem Zweck nach § 1 entsprechen muss, werden diese Ziele zu Anforderungen im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 1, die im Zweifel mit ordnungsrechtlichen Mitteln durchsetzbar sind.

Zu Satz 1

Der Zweck des Gesetzes ist auf den bestimmten Personenkreis der älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ausgerichtet; diese Menschen sollen nach Maßgabe der Inhalte dieses Gesetzes geschützt und bei ihrer Interessenwahrnehmung unterstützt werden. Wie bisher kommt dem umfassenden Schutz des genannten Personenkreises vor Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu. Hierfür stehen weiter die Mittel des Ordnungsrechtes zur Verfügung. Der Begriff der „Beeinträchtigungen“ ist sehr weit auszulegen. Ein Schutzbedarf besteht nicht nur bei erheblichen Beeinträchtigungen für besonders bedeutsame Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, sondern auch bei geringfügigen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens. Auch muss die Beeinträchtigung noch nicht eingetreten sein; es ist ausreichend, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung unmittelbar bevorsteht. Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass künftig neben dem rein ordnungsrechtlich geprägten Schutz vor Beeinträchtigungen dem Gedanken des Verbraucherschutzes eine größere Bedeutung zukommt. So ist es ein wichtiges Ziel des Gesetzes, diese Menschen bei der Durchsetzung ihrer individuellen - materiellen wie auch immateriellen - Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen. Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält einige Bestimmungen, die diese Zielsetzung weiter konkretisieren.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Der Achtung der verfassungsmäßig geschützten Menschenwürde kommt eine besondere Bedeutung zu; sie war auch schon im bisherigen Heimgesetz in § 2 Absatz 1 Nummer 1 ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt. Mit der Würde des Menschen ist es unvereinbar, dass ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen lediglich in Wohnformen verwahrt und „satt und sauber“ gepflegt werden. Eine vom reinen Ver-

sorgungsdenken geprägte Pflege und Betreuung ist daher nicht mehr akzeptabel. Die Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Aktivierung der vorhandenen Kräfte müssen im Mittelpunkt der Versorgung stehen, weil nur so das Wohl und die Zufriedenheit der betreuten Menschen zu erreichen ist.

Zu Nummer 2

Das „Heim“ in seiner bisherigen Ausprägung, bei dem den betreuten Menschen eher die passive Rolle eines abhängigen Fürsorgeempfängers zukam, ist nicht mehr zeitgemäß. Hier ist ein Paradigmenwechsel erforderlich, der in allen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 den einzelnen Menschen mit seinen persönlichen Bedürfnissen in den Mittelpunkt des Handelns rückt. Nicht die betreuten Menschen haben sich auf die dienstlichen und arbeitstechnischen Belange der Leistungserbringer einzustellen. Umgekehrt haben die Leistungserbringer darauf hinzuwirken, dass eine angemessene, individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität ermöglicht werden. Dazu gehört auch die Beachtung der Privat- und Intimsphäre sowie die Berücksichtigung der persönlichen Lebensbiografie der betreuten Menschen; einer Forderung des Gender Mainstreamings entsprechend sind dabei auch die geschlechtspezifischen Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Ein besonderer Stellenwert kommt der Wahrung und Förderung von Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der gepflegten und betreuten Menschen zu. Die Leistungserbringer sollen bei der Alltagsgestaltung Impulse setzen, die die Menschen ermutigen und in die Lage versetzen, ihre Belange möglichst selbst in die Hand zu nehmen. Im Zweiten Abschnitt des Gesetzes werden einige konkrete Anforderungen an die Leistungserbringung beschrieben, die unverzichtbar dafür sind, dass die betreuten Menschen in ihrer Selbstbestimmung und damit in ihrer Position als selbstverantwortliche Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt werden.

Die Wahrnehmung dieser Rechte findet dort ihre Grenzen, wo die Rechte und Interessen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner berührt und die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Tages- oder Betriebsablaufes unangemessen eingeschränkt werden.

Zu Nummer 3

Dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit kommt Verfassungsrang zu. Die Verfassung von Berlin enthält zudem in den Artikeln 10 bis 11 eine Reihe von Diskriminierungsverboten, denen gesellschaftspolitisch eine überragende Bedeutung zukommt: Niemand darf wegen seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden. Diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen trägt die Nummer 3 Rechnung. Auch die Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sollen dem verfassungsrechtlich umschriebenen Menschenbild Rechnung tragen, indem sie die Individualität der betreuten Menschen und ihre persönliche Biografie beachten, ihre Wertvorstellungen respektieren und bei der Leistungserbringung berücksichtigen.

Angesichts der Zunahme älterer Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft ist eine größere kulturelle Sensibilität im Umgang mit diesen Menschen erforderlich. Dieser Appell richtet sich auch an die Leistungserbringer; auch sie sollen sich inter-

kulturell öffnen, um eine bedarfsgerechte Versorgung für Menschen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen. Dazu gehört die Anerkennung ihrer kulturellen und religiösen Werte und deren Integration in den Lebensalltag, z.B. durch ein der jeweiligen Religion entsprechendes Ernährungsangebot, die Beachtung von Waschritualen oder die Möglichkeit der Glaubensausübung. Ein Teil der kulturellen Identität ist die Sprache und die Möglichkeit der Verständigung; im konkreten Einzelfall ist ggf. zusammen mit den Betroffenen zu entscheiden, welche Maßnahmen notwendig und angemessene sind, um Verständigungsschwierigkeiten zu überbrücken, etwa die Einstellung oder Schulung von Mitarbeitern in der Muttersprache, wenn eine Vielzahl von Bewohnerinnen oder Bewohnern in der Wohnform betroffen sind, oder durch Heranziehung eines ehrenamtlichen oder professionellen Dolmetschers.

Es entspricht dem Grundsatz des Gender Mainstreaming, dass im zwischenmenschlichen Umgang geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen Frauen und Männern angemessen zu berücksichtigen sind. Die Identität einer Person bestimmt sich auch über ihre Sexualität einschließlich ihrer sexuellen Selbstbestimmung bzw. Orientierung; das beinhaltet auch das Recht auf eine angemessene Ausübung der Sexualität.

Ein Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt immer dann vor, wenn sexualisierte Gewalt gegenüber behinderten bzw. pflegebedürftigen Menschen ausgeübt und damit ihre körperliche Unversehrtheit bedroht oder beeinträchtigt wird. Gerade behinderte und pflegebedürftige Mädchen und Frauen werden besonders häufig Opfer sexualisierter Gewalt; die Täter kommen häufig aus dem sozialen Umfeld. Noch viel zu häufig werden diese Gewalttaten bagatellisiert oder verschwiegen. Diese Praxis kann nicht mehr länger hingenommen werden. Hier sind die Leistungserbringer und das von ihnen eingesetzte Personal besonders gefordert; sie müssen dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Frauen wie auch Männer vor sexuellen Übergriffen geschützt werden, und den Betroffenen im konkreten Fall zur Seite zu stehen, auch um traumatisierte Folgen von ihnen abzuwenden.

Zu Nummer 4

Die Regelung wird aus dem bisherigen Bundesheimgesetz übernommen. Mit der zusätzlichen Benennung der Pflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung wird deren Bedeutung unterstrichen.

Zu Nummer 5

Zur Stärkung ihrer Verbrauchersouveränität werden die im bisherigen Heimgesetz vorgesehenen Regelungen dahingehend ergänzt, dass allgemein die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte gesichert und ausgebaut werden sollen, um die Kenntnisse und Erfahrungen der Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz wie auch über bestehende Leistungsangebote verschiedenartiger Wohnformen und deren Qualität zu verbessern und sie so zur weitgehend selbstständigen Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber den Leistungserbringern zu befähigen.

Zu Nummer 6

Die Achtung der Menschenwürde geht über den Tod hinaus. Sie umfasst das Recht auf ein Sterben in Würde; das bedeutet auch, dass Leistungserbringer dafür Sorge tragen sollen, dass beim Sterben Schmerzen möglichst vermieden oder vermindert werden.

Zu Nummer 7

Angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung und ihrer Folgen kommt dem Vernetzungsgedanken eine zunehmende Bedeutung zu. Diese Zwecksetzung wird in den §§ 10 und 32 konkretisiert. Ein wichtiges Ziel ist es dabei, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen aus einer möglicherweise bestehenden Isolation herauszuholen oder Isolation zu vermeiden und mehr Kontakte zu anderen gesellschaftlichen Gruppen herzustellen. Auf diese Weise wird zugleich erreicht, dass sie verstärkt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. An dieser Aufgabe sollen sich in Zukunft zunehmend auch die Leistungserbringer beteiligen, die gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 betreuen. Dies kann durch eine größere Öffnung der Wohnform in das Gemeinwesen (Bezirk, Stadtteil oder Kiez) geschehen, indem zum Beispiel Kontakte zu kirchlichen oder kulturellen Organisationen und Institutionen hergestellt werden. Parallel hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit Angehörigen, Freunden, Nachbarn oder bürgerschaftlich engagierten Menschen (ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und Selbsthilfegruppen) anzustreben, indem diese mehr in die Alltagsgestaltung, insbesondere auch in stationären Einrichtungen, eingebunden werden und dort auch soziale Verantwortung übernehmen

Ältere Migrantinnen und Migranten werden in Zukunft ein wesentlich stärkeres Gewicht erhalten, auch deshalb, weil diese Bevölkerungsgruppe in besonderem Maße vorzeitigen Altersrisiken ausgesetzt ist und sich gleichzeitig auch dort die traditionellen sozialen Strukturen verändern. Daher ist es notwendig, dass sich auch Leistungserbringer zunehmend interkulturell öffnen, um eine bedarfsgerechte Versorgung dieser Menschen zu ermöglichen. Kulturelle, religiöse, geschlechtliche oder soziale Werte, die diesem Personenkreis besonders wichtig sind, sollen bei der Leistungserbringung Beachtung finden. Ziel ist ein friedliches und respektvolles Miteinander der unterschiedlichen Kulturen sowie die Gestaltung und Bewahrung kultureller Vielfalt und lokaler Identität.

Die Wahrnehmung dieser Rechte findet dort ihre Grenzen, wo die Rechte und Interessen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner berührt und die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Tages- oder Betriebsablaufes unangemessen eingeschränkt werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift regelt wesentliche Begriffsbestimmungen, die den Anwendungsbereich des Gesetzes beschreiben. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit §§ 3 und 4, die die unterschiedlichen Wohnformen nach Absatz 1 weiter konkretisieren.

Zu Absatz 1

Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 als auch Wohngemeinschaften im Sinne des § 4. Das Wesensmerkmal dieser Wohnformen ist, dass mehrere Menschen gemeinschaftlich in einem räumlichen Zusammenhang wohnen oder sich dort aufhalten und zugleich Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Wohnformen für ältere Menschen, in denen keine Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden, fallen nicht unter das Gesetz. Die entsprechenden Definitionen in den §§ 2 bis 4 gelten unabhängig von der leistungsrechtlichen Einordnung der jeweiligen Wohnform.

Hier von zu unterscheiden sind nach Satz 2 betreute Wohnformen, bei denen von einer Person neben dem Raum zum Wohnen oder Aufenthalt lediglich geringfügige allgemeine Betreuungsleistungen (Serviceleistungen) zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten werden und das Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für den Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Regelung in Satz 2 geht auf den bisherigen § 1 Absatz 2 Heimgesetz zurück und wird nur klarer gefasst. Sie verfolgt unverändert in erster Linie das Ziel, die stationären Einrichtungen („Heimen“) von dem sog. „Betreuten Wohnen“ abzugrenzen. Das sog. „Betreute Wohnen“ wird vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst.

Als geringfügige Serviceleistungen kommen in Betracht Notruf- und Hausmeisterdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen. Nach der Rechtsprechung ist von einer untergeordneten Bedeutung des auf die Serviceleistung entfallenden Entgeltanteils auszugehen, wenn eine Grenze von 20 % der Brutto-Miete nicht überschritten wird.

Bei bestimmten Formen des sog. „Betreuten Wohnens“ sind Miet- und Betreuungsvertrag nicht getrennt kündbar. Gleichwohl soll diese Fallkonstellation bei geringfügigen Serviceleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 wegen des geringen Schutzbedarfs (keine Gefahr einer doppelten Abhängigkeit vom Leistungserbringer) seiner Nutzerinnen und Nutzer nicht als Einrichtung gelten und unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. In Abgrenzung zu dem Begriff „Bewohnerinnen und Bewohner“ betreuter Wohnformen nach Satz 1 wird im Hinblick auf das „Betreute Wohnen“ nach Satz 2 der Begriff „Nutzerinnen und Nutzer“ verwendet.

Zu Absatz 2

Von dem Begriff „Bewohnerinnen und Bewohner“ werden auch Menschen erfasst, die sich vorübergehend als Pflege- und Betreuungsbedürftige in teilstationären Einrichtungen oder als Patienten in stationären Hospizen aufhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des Gesetzes sind grundsätzlich betreute Personen, die volljährig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch fallen nicht unter dieses Gesetz, auch wenn dort vereinzelt volljährige Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, wohnen oder sich aufhalten. Nehmen betreute gemeinschaftliche Wohnformen sowohl volljährige als auch minderjährige pflegebedürftige oder behinderte Menschen auf, finden - bezogen auf die jeweilige Person - neben den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

Als „ältere“ Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes gelten Menschen, die sich aus in ihrem Lebensalter liegenden Gründen und im Hinblick auf ihre individuellen Lebensumstände in den Schutz einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform begeben. Bei der Bestimmung, wer „alt“ im Sinne dieses Gesetzes ist, ist weder eine starre Altersgrenze noch der Zeitpunkt des Eintritts in das Rentenalter heranzuziehen.

Als „pflegebedürftige“ Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind die Menschen anzusehen, die sich in den Schutz einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform begeben, um Pflegeleistungen zu erhalten. Dabei ist nicht ausschließlich

auf den Pflegebedürftigkeitsbegriff des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) abzustellen.

Bei dem Personenkreis „behinderter“ Menschen ist auf den Behinderungsbegriff nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) abzustellen. Insofern werden vom Geltungsbereich dieses Gesetzes auch von Behinderung bedrohte Menschen erfasst.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich nur auf Bewohnerinnen und Bewohner in **betreuten gemeinschaftlichen** Wohnformen im Sinne von Absatz 1. Daraus folgt, dass z. B. sämtliche Formen des betreuten Einzelwohnens für ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen nicht von diesem Gesetz erfasst werden.

Die für die Vertretung oder Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern maßgeblichen Vorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt. Die den Bewohnerinnen und Bewohnern nach diesem Gesetz obliegenden Rechte und Pflichten können insoweit auch von Personen wahrgenommen werden, die nach dem geltenden Recht zur Vertretung oder Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner berechtigt sind.

Der Schutzbereich dieses Gesetzes erfasst alle Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnformen nach Absatz 1, unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Eine Unterscheidung nach Selbstzahlern und Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Leistungserbringer, die den Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinne des Absatzes 2 Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Das können Träger stationärer Einrichtungen oder ambulanter Dienste sein, unabhängig davon, ob es sich um freigemeinnützige, private oder öffentliche Träger handelt. Bei Wohngemeinschaften zählen nicht zu den Leistungserbringern im Sinne dieses Gesetzes solche Anbieter, die ausschließlich Wohnraum, Verpflegung („Essen auf Rädern“) oder hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln oder Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen) anbieten bzw. zur Verfügung stellen.

Leistungserbringer können auch Einzelpersonen sein, sofern diese zur Pflege und Betreuung zugelassen werden. Das entspricht dem zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (§ 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wonach Einzelpflegekräfte nicht mehr nur ausnahmsweise bei einem Pflegenotstand zum Einsatz kommen sollen, sondern u. a. immer dann, wenn es dem besonderen Wunsch des Betreuten entspricht. Dem wird hiermit Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Pflege- und Betreuungsleistungen. In der Regel handelt es sich um Pflege- und Betreuungsleistungen, die zur Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs im Sinne des Elften oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Zu § 3 Stationäre Einrichtungen

Die Definition der stationären Einrichtung geht auf die Begriffsbestimmung des „Heimes“ nach dem bisherigen Heimgesetz zurück. Eine stationäre Einrichtung ist demnach grundsätzlich auf einen dauerhaften Betrieb angelegt und zur Benutzung durch einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt. Der herkömmliche, mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziierte Begriff des „Heimes“ wird durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ ersetzt. In der Vorschrift werden die verschiedenen Arten stationärer Einrichtungen definiert und die wesentlichen Unterschiede beschrieben. Das ist erforderlich, weil sich an die verschiedenen Einrichtungstypen zum Teil unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen (z. B. Unterschiede beim Prüfturnus durch die Aufsichtsbehörde). Verantwortlicher Träger kann eine natürliche oder juristische Person sein, die die Einrichtung unterhält und betreibt oder in dessen Namen die Einrichtung unterhalten oder betrieben wird.

Zu Absatz 1

Stationäre Einrichtungen zeichnen sich dadurch aus, dass hier zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Leistungserbringer ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis besteht, aus dem sich ein besonderer Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner ergibt, der eine regelmäßige ordnungsrechtliche Überprüfung rechtfertigt. Diese doppelte Abhängigkeit ist darin zu sehen, dass sich der Leistungserbringer vertraglich verpflichtet, sowohl Raum zum Wohnen oder Aufenthalt als auch Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Dabei sind die geschuldeten Leistungen vertraglich derart miteinander verknüpft, dass die Bewohnerinnen und Bewohner keine Möglichkeit haben, ohne Aufgabe des Raumes zum Wohnen oder Aufenthaltes einen anderen Leistungserbringer zu beauftragen. Ein Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die Pflege- und Betreuungsleistungen besteht hier nicht.

Eine solche Verknüpfung ist gegeben, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand eines Vertrages mit einem Leistungserbringer sind (Satz 1); gleiches gilt aber auch dann, wenn über die geschuldeten Leistungen mehrere Verträge entweder mit demselben Leistungserbringer oder mit verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern abgeschlossen werden, wenn die Verträge in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich voneinander abhängig sind (Satz 2). Damit kann eine stationäre Einrichtung auch vorliegen, wenn die geschuldeten Leistungen „Wohnen oder Aufenthalt“ und „Pflege und Betreuung“ in mehreren Verträgen vereinbart werden.

Nach Satz 3 wird eine solche Abhängigkeit vermutet, wenn die Anbieter von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und die Leistungserbringer rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbunden sind, dass auch hier eine faktische Verknüpfung der Verträge anzunehmen ist. Die Vermutung kann widerlegt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die freie Wählbarkeit gegeben ist.

Von einer rechtlichen Verbindung ist auszugehen, wenn die Anbieter und Leistungserbringer etwa in Kooperationsvereinbarungen Absprachen über die gemeinschaftliche Leistungserbringung und die finanziellen Rahmenbedingungen getroffen haben.

Eine wirtschaftliche Verbindung liegt vor, wenn Anbieter und Leistungserbringer aufgrund einer gesellschaftlichen Verflechtung in einer unmittelbaren wirtschaftlichen Beziehung zueinander stehen; sie gehören beispielsweise derselben Gesellschaft

oder demselben Konzern an. Eine wirtschaftliche Verbundenheit kann sich auch aus einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis ergeben; häufiges Beispiel ist ein Ehepaar, bei dem der Ehemann als Vermieter und seine Ehefrau als Leistungserbringerin auftreten.

Der Einrichtungsbegriff setzt voraus, dass in zur Durchführung der Pflege- und Betreuungsleistungen geeigneten, abgeschlossenen Räumlichkeiten und in einer besonderen Organisationsform unter einer verantwortlichen Leitung ein Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln vorgehalten wird, der auf den konkreten Pflege- und Betreuungsbedarf und die verschiedenen Bedürfnisse der dort lebenden Menschen ausgerichtet ist. Zur Beaufsichtigung und Betreuung der hilfebedürftigen Personen ist eigenes Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Zahl und Qualifikation bei Tag und Nacht vorzuhalten. Dem entspricht es nicht, wenn die Durchführung der Pflege- und Betreuungsleistungen dauerhaft und in weiten Teilen auf Dritte durch Abschluss entsprechender Geschäftsbesorgungsverträge nach § 675 des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragen wird.

Neben der Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen werden in stationären Einrichtungen regelmäßig auch Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung erbracht. Wenn aus therapeutischen Zwecken das Besorgen und Zubereiten von Speisen den Bewohnerinnen und Bewohnern frei gestellt ist, kann es sich gleichwohl um eine stationäre Einrichtung handeln, wenn ansonsten keine Wahlfreiheit im Hinblick auf die Pflege- und Betreuungsleistungen (einschließlich der therapeutischen Betreuung) besteht.

Bei teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachpflege wird nur Raum zum Aufenthalt bereit gestellt, da die hier nur vorübergehend betreuten Menschen ihren Lebensmittelpunkt weiter in der eigenen Wohnung haben; das gilt teilweise auch bei der Unterbringung in einem stationären Hospiz. Daher wird der Begriff „Aufenthalt“ neben dem „Raum zum Wohnen“ aufgeführt.

Bei stationären Einrichtungen besteht unverändert die Anzeigepflicht durch die Leistungserbringer (§ 13) und es sind weiterhin Regel- und Anlassprüfungen durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen (§ 17).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die verschiedenen Formen stationärer Einrichtungen definiert. Vollstationäre Einrichtungen gibt es sowohl für ältere Menschen, für behinderte Menschen als auch für pflegebedürftige Menschen. Nur bei vollstationären Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen ist zwischen Einrichtungen der Kurzzeitpflege und denen der Langzeit- oder Dauerpflege zu unterscheiden. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung im Sinne des Gesetzes ist nur für einen vorübergehenden Aufenthalt volljähriger Menschen angelegt; wie nach dem bisherigen § 1 Absatz 4 Heimgesetz ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten als „vorübergehend“ anzusehen.

Wie schon nach dem bisherigen Heimgesetz gelten als vollstationäre Einrichtungen auch bestimmte Einrichtungen für ältere Menschen, die Pflege- und Betreuungsleistungen nur fakultativ anbieten: Hierzu zählen Wohnformen, die als Regelleistung Wohnraum, Verpflegung und geringfügige Serviceleistungen anbieten und nur im Bedarfsfall als Sonderleistung Pflege und Betreuung gewähren, und solche, die

Wohnraum sowie geringfügige Serviceleistungen anbieten und nur als Sonderleistung vorübergehende Pflege und Betreuung sowie Verpflegung gewähren; im Land Berlin gibt es zur Zeit insgesamt achtzehn Einrichtungen dieser Art (sog. Altenheime bzw. Altenwohnheime). Die Gleichstellung mit vollstationären Einrichtungen rechtferigt sich daraus, dass wegen der vertraglichen Bindung von Anfang an feststeht, dass im Bedarfsfall Pflege- und Betreuungsleistungen neben dem Wohnraum zu erbringen sind und insoweit kein Wunsch- und Wahlrecht besteht. Für den Bedarfsfall besteht auch hier eine vergleichbare Abhängigkeit zum Leistungserbringer und damit ein besonderer Schutzbedarf, da auch hier bei Kündigung der Pflege- und Betreuungsleistungen auch der Wohnraum aufgegeben werden müsste.

In Satz 2 wird der Begriff der teilstationären Einrichtungen definiert. Dazu gehören Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Bestimmte teilstationäre Einrichtungen für behinderte Menschen sind nach Absatz 3 Nummer 1 vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Schließlich wird in Satz 3 klargestellt, dass stationäre Hospize, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, als vollstationäre Einrichtungen gelten und im Rahmen des Gesetzes so zu behandeln sind. Im Unterschied zu vollstationären Einrichtungen muss bei stationären Hospizen die eigene Wohnung nicht aufgegeben werden, so dass häufig nur ein Aufenthalt in einem Hospiz vorliegt.

Zu Absatz 3

Schon im bisherigen Bundesheimgesetz wurden bestimmte Wohn- und Betreuungsformen (Krankenhäuser, bestimmte Teile von Einrichtungen zur Rehabilitation sowie Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke) von seinem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen; dies wird in den Nummern 6, 8 und 9 fortgeschrieben. Wegen der Einbeziehung weiterer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen im Sinne des § 4 werden zur Klarstellung weitere Ausgrenzungen erforderlich. Insbesondere im Behindertenbereich wird es als sachgerecht angesehen, besondere Einrichtungstypen, bei denen nicht das betreute Wohnen, sondern die Teilhabe am Arbeitsleben oder die Gestaltung des Tagesablaufs im Vordergrund des Zwecks der Einrichtung stehen, in Nummer 1 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen; dazu gehören insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen, Fördergruppen und Gruppen der Tagesstruktur, Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen, Beschäftigungstagesstätten und sonstige Beschäftigungsstätten. In den Nummern 2 bis 5 und 7 handelt es sich um Wohnformen für spezielle Zielgruppen, die mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der in § 3 beschriebenen Wohnformen nicht vergleichbar sind.

Zu § 4 Betreute Wohngemeinschaften

Erstmals werden betreute Wohngemeinschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Damit wird auch dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Betreute Wohngemeinschaften können künftig anlassbezogen durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden (§ 18). Leistungserbringer, die in betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen Leistungen erbringen, unterliegen zudem der Meldepflicht nach § 14.

Zu Absatz 1

Hier werden Besonderheiten betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen geregelt.

Zu Satz 1

In den letzten Jahren haben sich bundesweit unterschiedliche Formen von Wohngemeinschaften entwickelt, bei denen mehrere pflegebedürftige, insbesondere auch demenziell erkrankte Menschen in einer Wohnung mit gemeinsamer Haushaltsführung zusammenleben und Pflege- und Betreuungsleistungen von ambulanten Pflegediensten gegen Entgelt erwerben. Dem Prinzip der betreuten Wohngemeinschaft liegt die Idee zugrunde, dass es sich um eine private Wohnform handelt, bei der eine staatliche Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde von den Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich nicht gewünscht wird. Hier leben die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmt zusammen und organisieren ihre Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich; es gibt keine dritte natürliche oder juristische Person, die als Träger für die Wohngemeinschaft verantwortlich ist. Es hat sich in der Praxis jedoch gezeigt, dass nicht wenige Wohnformen, die als Wohngemeinschaft bezeichnet werden, tatsächlich eher als stationäre Pflegeeinrichtungen einzuordnen sind. Schon nach dem bisherigen Bundesheimgesetz (vgl. § 15 Absatz 7 in Verbindung mit § 1 Heimgesetz) war diese Problematik bekannt und es wurden eindeutige Kriterien für eine Abgrenzung gefordert. Der Gesetzentwurf greift diese Thematik auf und benennt in §§ 3 und 4 Absatz 1 Abgrenzungsmerkmale für die verschiedenen Formen betreuten gemeinschaftlichen Wohnens für pflegebedürftige Menschen.

Die Zuordnung der Pflegewohnform kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Die Grenzen zwischen einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft und einer stationären Einrichtung sind fließend und unterliegen einem ständigen Wandel. Eine zunächst selbstbestimmte Wohngemeinschaft, bei der die Bewohnerschaft sowie engagierte Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer die gemeinsame Haushaltsführung selbstbestimmt und eigenverantwortlich organisieren, kann jederzeit den Charakter einer Einrichtung bekommen, wenn sich der Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner verschlechtert oder Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer sich nicht mehr einbringen können oder wollen; dann übernimmt der Leistungserbringer häufig die Rolle des Organisators und trifft zunehmend - gewollt oder ungewollt - für die Bewohnerinnen und Bewohner die Entscheidungen über die gemeinsame Alltagsgestaltung. Bei Zweifeln über die Wohnform gibt es die Möglichkeit der Zuordnungsprüfung nach § 19 durch die Aufsichtsbehörde; sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles über die Wohnform und erlässt hierüber einen Feststellungsbescheid.

Von grundlegender Bedeutung für die Abgrenzung zwischen den Wohnformen ist die Frage, ob ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Leistungserbringer bzw. Träger der Einrichtung besteht, das das Vorliegen einer selbstbestimmten Wohnform ausschließt. Wie bereits oben zu § 3 Absatz 1 ausgeführt, besteht bei herkömmlichen stationären Pflegeeinrichtungen (ehemals „Heimen“) eine doppelte Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zum Leistungserbringer bzw. Träger der Einrichtung. Wohn- oder Aufenthaltsraum sowie Pflege und Betreuung werden aus einer Hand geschuldet; ein Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf die Leistungserbringer sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen steht den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht zu. Anders verhält es sich bei „echten“ Wohngemeinschaften: Hier besteht kein vergleichbares

Abhängigkeitsverhältnis zu der Person, die den Wohn- oder Aufenthaltsraum überlässt; die Bewohnerinnen und Bewohner treffen ihre Entscheidungen selbst und können den oder die Leistungserbringer sowie die Pflege- und Betreuungsleistungen nach Art und Umfang frei wählen und auch wieder abwählen. Sind die Bewohnerinnen und Bewohner - etwa im Falle einer Demenz - selbst nicht mehr in der Lage, ihren freien Willen zu erklären, kann die Willensäußerung im wohl verstandenen Interesse der Betreuten durch gesetzliche Vertreter oder Betreuer ausgeübt werden.

Ein Indiz für ein selbstbestimmtes Zusammenleben kann die Begründung einer sog. Auftraggebergemeinschaft sein. Mit der Bildung einer solchen Auftraggebergemeinschaft kommt der gemeinsame Wille zum Ausdruck, die Lebens- und Haushaltsführung sowie die Alltagsgestaltung weitgehend selbst in die Hand zu nehmen. Dabei legen die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gründung der Wohngemeinschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt die wesentlichen Bedingungen ihres Zusammenlebens möglichst in einer schriftlichen Vereinbarung fest; dazu gehören vor allem auch Regelungen über die Entscheidungsfindung bei Fragen des Ein- oder Auszugs, der Pflege und Betreuung und der Auswahl der Leistungserbringer sowie über den Umgang bei Meinungsverschiedenheiten. Entscheidend ist aber, ob die Bewohnerinnen und Bewohner die vereinbarten Regeln eines selbstbestimmten Zusammenlebens tatsächlich leben.

Keine Beschränkung des persönlichen Wunsch- und Wahlrechts im obigen Sinne liegt vor, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft durch Mehrheitsentscheidung über die Auswahl der Leistungserbringer bestimmen. Hierdurch wird auf die unterlegenen Personen zwar ebenfalls ein gewisser Druck ausgeübt, der bei Missbilligung des mehrheitlich gewählten Pflegedienstes auch zum Auszug aus der Wohngemeinschaft führen kann. Hier ist jedoch lediglich die Beziehung der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander betroffen; ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis zum Anbieter des Wohnraumes bzw. zum Leistungsanbieter, das einen besonderen Schutzbedarf auslöst, wird hierdurch nicht begründet

Unmaßgeblich für die Bestimmung der Wohnform ist, ob die Gründung einer Wohngemeinschaft durch die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner oder durch für sie vertretungsberechtigte Personen erfolgt oder ob die Initiative von außerhalb der Wohngemeinschaft ergriffen wird, z. B. durch einen Pflegedienst, einen Verein oder einen Anbieter der Wohnungswirtschaft. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Wohngemeinschaft von Dritten begleitet und unterstützt wird. Maßgeblich ist, ob die Bewohnerinnen und Bewohner die beschriebenen Kriterien einer selbstbestimmten Lebens- und Haushaltsführung erfüllen oder nicht.

Es muss sich um eine **betreute** Wohnform handeln; Wohngemeinschaften für ältere Menschen, die keine Pflege- und Betreuungsleistungen von ambulanten Leistungserbringern in Anspruch nehmen, werden nicht erfasst.

Die Pflege- und Betreuungsleistungen müssen von professionellen Leistungserbringern **gegen Entgelt** erworben werden; hiervon zu unterscheiden sind Pflege und Betreuung durch Familienangehörige, Freunde oder bürgerschaftlich engagierte Menschen (ehrenamtliche Helferinnen und Helfer oder Selbsthilfegruppen), die nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Erfasst werden nur Wohngemeinschaften, in denen **mindestens drei** pflegebedürftige Menschen zusammenleben. Kleineren Wohnformen mit nur zwei Bewohnerinnen

oder Bewohnern kommt ein mehr familiärer Charakter zu, wie etwa bei Ehepaaren, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften. Diese Wohnformen sollen keiner staatlichen Kontrolle zugänglich sein und unterfallen nicht dem Begriff der Wohngemeinschaft nach diesem Gesetz.

Zu Satz 2

Hier werden einige Kriterien aufgeführt, bei deren Vorliegen in der Regel nicht von einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft im Sinne des Satz 1 auszugehen ist. Die Kriterien dienen als Entscheidungshilfe und sind im Rahmen der Zuordnungsprüfung nach § 19 heranzuziehen.

Zu Nummer 1

Wohnformen, in denen **mehr als zwölf** pflegebedürftige Menschen zusammenleben, sind regelmäßig nicht mehr als Wohngemeinschaften im Sinne des Satz 1 anzusehen. Hier ist davon auszugehen, dass eine gemeinsame Willensbildung der Bewohnerinnen und Bewohner und damit ein selbstbestimmtes Zusammenleben nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 2

Im Unterschied zu einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung als selbstbestimmte Wohngemeinschaft, dass hier keine vergleichbare doppelte Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zum Leistungserbringer besteht. Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag oder die Verträge über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand voneinander unabhängig und damit getrennt kündbar sind. Nur so ist das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Leistungserbringer sowie Art und Umfang der Leistungen gewahrt. Liegt dagegen eine entsprechende Verknüpfung der Verträge im Sinne des § 3 Absatz 1 vor, wird es sich in der Regel nicht um eine betreute Wohngemeinschaft im Sinne von Satz 1 handeln, sondern um eine stationäre Einrichtung.

Zu Nummer 3

Ein selbstbestimmtes Zusammenleben setzt voraus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren vertretungsberechtigte Personen die Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft selbst übernehmen und die Leistungserbringer sich danach zu richten haben. Dazu gehören insbesondere die Gestaltung des Tagesablaufes und die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an Verrichtungen des Alltags und Gemeinschaftsaktivitäten. Wird das Zusammenleben und der Alltag dagegen vom Leistungserbringer weitestgehend vorgegeben, kommt der Wohnform eher der Charakter einer stationären Einrichtung zu.

Zu Nummer 4

Wenn Leistungserbringer eigene Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in den Räumen der Wohngemeinschaft haben, spricht das gegen das Vorliegen einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft im Sinne des Satz 1. In einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft kommt den Leistungserbringern nur ein Gaststatus zu; das persönliche Hausrecht und die Schlüsselgewalt stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern zu. Mit dem Gaststatus ist es unvereinbar, wenn Leistungserbringer eigene Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in den Räumen der Wohngemeinschaft eröffnen. Unsäglich für die Anerkennung als Wohngemeinschaft nach Satz 1 wäre es hingegen, wenn Pflegehilfsmittel in gebrauchsüblichem Umfang zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohnern in der Wohnung gelagert werden.

Zu Nummer 5

Regelmäßig handelt es sich um keine Wohngemeinschaft im Sinne des Satz 1, wenn die betreute Wohnform als Teil einer Gesamtkonzeption in organisatorischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einer anderen Wohnform, insbesondere einer stationären Pflegeeinrichtung, geführt wird.

Zu Satz 3

Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine gemischte Wohngemeinschaft mit pflegebedürftigen und nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern als Wohngemeinschaft im Sinne des Satzes 1 gilt. Sobald mehr pflegebedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft leben als nicht pflegebedürftige Menschen, steigt mit der Pflegebedürftigkeit der Unterstützungsbedarf; umgekehrt verringern sich die Möglichkeiten zur Selbsthilfe. Damit liegt ein erhöhter Schutzbedarf vor, der die Anwendbarkeit des Gesetzes erfordert. Auch bei gemischten Wohngemeinschaften gilt das Erfordernis aus Satz 1, dass die Zahl der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mindestens drei betragen muss.

Zu Absatz 2

Hier wird ein weiterer Wohngemeinschaftstyp beschrieben, der speziell die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung sowie die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung zum Ziel hat.

In den letzten Jahrzehnten ist es zunehmend gelungen, durch verbesserte schulische Maßnahmen, viele zusätzliche heil- und sozialpädagogische Fördermaßnahmen und innovative medizintechnische Hilfen Menschen mit Behinderungen besser in die Lage zu versetzen, ihr Leben selbst zu gestalten und aktiv am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Die klassische Unterbringung in stationären Einrichtungen wird den Erwartungen dieser Menschen nicht mehr gerecht.

Daher haben sich auch im Behindertenbereich unterschiedliche, ineinander greifende Betreuungsformen entwickelt, die insbesondere unter sozialpädagogischer oder therapeutischer Anleitung und Begleitung eine weitgehend selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen und ihre Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unterstützen sollen. Das Spektrum reicht vom betreuten Einzel- oder Paarwohnen bis zu unterschiedlich ausgestalteten betreuten Wohngemeinschaften. In diesen Wohnformen sollen die behinderten Bewohnerinnen und Bewohner gerade auch auf eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung vorbereitet werden. Gleichwohl ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Wohngemeinschaften begrenzt. Dem betreuten Einzel- oder Paarwohnen kommt auch in der Behindertenhilfe ein mehr familiärer Charakter zu, wie etwa bei Ehepaaren, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften; diese privaten Wohnformen sollen keiner staatlichen Kontrolle zugänglich sein und unterfallen daher nicht dem unter Absatz 2 beschriebenen Begriff und damit auch nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Vielversprechende Impulse gehen von dem in Österreich erprobten „Nueva“-Projekt aus, bei dem geeignete und entsprechend angelernte Menschen mit Behinderungen selbst Befragungen in Wohnformen vornehmen. Nueva folgt dem Konzept, dass Menschen mit Behinderung Expertinnen und Experten in eigener Sache sind. Sie

selbst legen fest, welche Qualitätskriterien wichtig sind und in den Interviews, die sie mit Nutzerinnen und Nutzern führen, überprüft werden. Das „Nueva“-Projekt ist allgemein, insbesondere auch von den behinderten Menschen, mit großer Akzeptanz aufgenommen worden. Es ist ein Beitrag, der Menschen mit Behinderung auf ihrem Weg zu einer mehr selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung unterstützt und begleitet. Es wäre begrüßenswert, wenn diese Ansätze auch hierzulande Nachahmer fänden.

Wegen des therapeutischen Ansatzes entsprechen die Wohngemeinschaften für behinderte Menschen nicht dem Wohngemeinschaftstyp nach Absatz 1, der davon ausgeht, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich organisieren. Anders als die Wohngemeinschaften nach Absatz 1 stehen die Wohngemeinschaften für behinderte Menschen meist unter der Verantwortung eines Trägers, der die Organisation und Tagesstrukturierung einschließlich der sozialpädagogischen und therapeutischen Versorgung sicher zu stellen hat. Das persönliche Wunsch- und Wahlrecht der Bewohnerinnen und Bewohner in Bezug auf das Eingehen oder Lösen einer vertraglichen Beziehung zu einem oder mehreren Leistungserbringern ist in dieser Wohnform in der Regel nicht gegeben.

Innerhalb des vorgegebenen Rahmens ist es Ziel der Eingliederungsmaßnahmen, Besorgungen des täglichen Lebens wie die Zubereitung der Mahlzeiten so weit wie möglich selbstständig zu erledigen. Mit der therapeutischen Ausrichtung dieser Wohnform wäre es auch nicht vereinbar, sie als stationäre Einrichtung zu qualifizieren. Daher werden die Wohngemeinschaften für behinderte Menschen in Absatz 2 als eigenständige Wohnform aufgenommen, die besondere Rechtsfolgen nach sich zieht. Damit wird auch der zunehmenden Differenzierung der unterschiedlichen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Behindertebereich Rechnung getragen sowie deren Weiterentwicklung unterstützt und gefördert.

Wie bei den Wohngemeinschaften nach Absatz 1 ist es sozialpolitisch erwünscht, dass künftig auch die Wohngemeinschaften nach Absatz 2 zum Schutz ihrer Bewohnerinnen und Bewohner anlassbezogen durch die Aufsichtsbehörde überprüft werden können (§ 18). Eine Notwendigkeit für Regelprüfungen nach § 17 wird nicht gesehen. Bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen wird ferner anstelle einer Anzeige- bzw. Meldepflicht eine Mitteilung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe eingeführt (§ 15).

Zu Abschnitt 2 Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucherschutzes und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Zu § 5 Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde

Die Regelung geht inhaltlich auf § 4 Heimgesetz zurück und wird auf Beratungen im Zusammenhang mit betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 ausgedehnt.

Die Regelung in Satz 1 unterstreicht den Informations- und Beratungsauftrag der Aufsichtsbehörde; die Aufsichtsbehörde ist nicht nur Kontroll- und Überwachungsbehörde, sondern vorrangig Partner und Ratgeber, um präventiv Mängel oder fehlerhafte Strukturen zu vermeiden. Dabei gilt der Grundsatz „Beratung vor Überwachung oder Kontrolle“. Die Aufsichtsbehörde berät bezogen auf den Einzelfall; ein Anspruch auf allgemeine Schulungsangebote durch die Aufsichtsbehörde ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Mit der Einführung des Begriffes „Information“ wird dem Um-

stand Rechung getragen, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur auf den Einzelfall bezogene Auskünfte (Beratungen), sondern auch allgemeine Auskünfte (Informationen) erteilen kann.

Eine qualifizierte Beratung setzt Fachkenntnisse, aber auch Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse der Rat suchenden Personen voraus; die Aufsichtsbehörde ist daher gehalten, entsprechend geeignetes Personal mit der Aufgabe zu betrauen.

§ 5 wendet sich an alle Personen, die ein berechtigtes Interesse an Informationen über das Wohnteilhabegesetz oder an einer entsprechenden Beratung haben. Das sind in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Interessentinnen und Interessenten, die in betreuten Wohnformen leben oder sich dort aufhalten wollen; zu dem berechtigten Personenkreis gehören auch alle Personen (z. B. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und andere Vertrauenspersonen), die Menschen bei der Suche nach einer geeigneten betreuten Wohnform behilflich sein wollen.

Wie nach dem alten Heimgesetz haben auch Leistungserbringer einen Anspruch auf Information und Beratung, die den Aufbau einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 1 planen, diese betreiben oder dort Leistungen zur Verfügung stellen. Ein formales Antragsverfahren - wie in § 4 Nummer 3 Heimgesetz noch vorgesehen - wird aus Gründen der Entbürokratisierung nicht mehr vorgesehen. Insbesondere bei Wohngemeinschaften nach § 4 können neben dem Leistungserbringer auch andere Personen wie Initiatoren, Begleiter der Wohnform oder Vermieter ein berechtigtes Interesse an einer Beratung haben.

Der Informations- und Beratungsauftrag der Aufsichtsbehörde besteht wie bisher auch gegenüber den Mitgliedern des Bewohnerbeirats und anderer in § 9 genannter Gremien und Personen. Die Aufsichtsbehörde berät auch hier zu bestimmten Problembereichen; ein Anspruch auf allgemeine Schulungsangebote durch die Aufsichtsbehörde ist der Vorschrift nicht zu entnehmen.

Der Beratungsauftrag in Satz 1 bezieht sich auf die verschiedenen Formen betreuten gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne der §§ 2 bis 4.

Gerade beim Aufbau alternativer Wohn- und Betreuungsstrukturen kommt einer umfassenden Beratung eine zentrale Bedeutung zu: Die Aufsichtsbehörde soll im Rahmen der Beratung über Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 4 Absatz 1 umfassend über die Wesensmerkmale dieser Wohnform und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufklären sowie Entwicklungsmöglichkeiten zu einer selbstbestimmten Wohnform aufzeigen. In diesem Zusammenhang werden auch die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen hervorzuheben sein. Nach der Beratung sollen die Betroffenen in Kenntnis der unterschiedlichen Auswirkungen besser über die Pflegewohnform entscheiden und ihr Alltags- und Zusammenleben entsprechend gestalten können. Eine entsprechende Beratung kann die Aufsichtsbehörde auch im Rahmen einer Zuordnungsprüfung nach § 19 anbieten.

Beratungsgegenstand im Zusammenhang mit Pflegewohngemeinschaften kann sein

- die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Zusammenleben im Sinne von § 4 Absatz 1 (z. B. die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Be-

wohner sowie der Leistungserbringer; die Anzahl und Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner; die Bedeutung des Hausrechts; die Beauftragung von Leistungserbringern und Kündigungsmöglichkeiten; die Nutzung, Gestaltung und Ausstattung von Wohnräumen und Gemeinschaftsräumen, insbesondere die Einbringung von privaten Möbeln; die Rollenverteilung bei der Alltagsgestaltung sowie der Entscheidungsfindung bei Gemeinschaftsaktivitäten),

- die Möglichkeit des Abschlusses schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern über ihre Rechte und Pflichten, über Entscheidungsprozesse bei divergierenden Auffassungen und über die Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse gegenüber den Leistungserbringern,
- die Rolle von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und deren Einbeziehung in den Pflege- und Betreuungsprozess und in die Alltagsgestaltung und
- die finanziellen Angelegenheiten einschließlich der Aufteilung und Zuordnung der in einer Wohngemeinschaft anfallenden Kosten (insbesondere für Miete, Nebenkosten der Miete, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Wäscheversorgung, Haushaltsbedarf, Anschaffungen, Reparaturen und sonstige laufende Kosten) und deren Kostendeckung aus Eigenmitteln, aus Mitteln der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe.

Die Aufsichtsbehörde kann nach Satz 2 auf Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen, die nach anderen Vorschriften informations- und beratungspflichtig sind. Es kommen vor allem solche Stellen in Betracht, die von ihrer Aufgabenstellung her über gute Kenntnisse der örtlichen oder regionalen Angebotstrukturen verfügen wie etwa die Berliner Koordinierungsstellen „Rund ums Alter“, die Pflegestützpunkte nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach Kapitel 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten gemeinsamen Servicestellen.

Zu § 6 Transparenz und Verbraucherschutz

Mit dieser Vorschrift soll das öffentliche Informationsinteresse befriedigt und die Verbrauchersouveränität der Bewohnerinnen und Bewohner sowie insbesondere der Angehörigen gestärkt werden. Absatz 1 richtet sich an alle Leistungserbringer nach § 2 Absatz 3; die Absätze 2 bis 4 wenden sich an die Aufsichtsbehörde nach § 27.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Leistungserbringer zu mehr Transparenz im Hinblick auf das vorgehaltene Leistungsangebot und die Qualität der Leistungen.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift kommt dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher entgegen, sich ohne größeren Aufwand über die Leistungserbringer und über wesentliche, verbraucherrelevante Aspekte der Leistungsangebote informieren zu können. Dazu können bei stationären Einrichtungen nach § 3 sowie bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung nach § 4 Absatz 2 auch Angaben zum barrierefreien Zugang und zu einer barrierefreien Nutzung gehören.

Mit der Veröffentlichungspflicht sollen zugleich auch einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Leistungserbringer hergestellt werden; mehr Wettbewerb wird mittelfristig auch zu Qualitätsverbesserungen bei den angebotenen Leistungen führen.

Zu Nummer 2

Neu aufgenommen wird die Verpflichtung, die Bewohnerinnen und Bewohner über externe Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie über externe Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Bei stationären Einrichtungen wird hierfür in der Regel ein Aushang im Eingangsbereich genügen. Bei Wohngemeinschaften kommt das Verteilen eines Informationsblattes durch den Leistungserbringer in Betracht.

Diese Verpflichtung wird als notwendige Maßnahme zur Stärkung der Verbraucherrechte der Bewohnerinnen und Bewohner gesehen. Den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern soll hierdurch die Möglichkeit eröffnet werden, sich anonym und ohne Furcht vor Konsequenzen an Dritte wenden zu können.

Als externe Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten im Sinne der Regelung sind insbesondere anzusehen: Die Aufsichtsbehörde nach § 27, die Träger der Sozialhilfe, die Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung e. V., Pflegestützpunkte nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, gemeinsame Servicestellen nach Kapitel 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Niederlassungen der Verbraucherzentrale und, sofern Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch berührt sind, die unabhängigen Patientenberatungsstellen.

Zu Nummer 3

Die Leistungserbringer werden verpflichtet, die Prüfberichte der letzten drei Jahre einschließlich ergänzender Prüfberichte nach § 17 Absatz 13 und § 18 Satz 4 sowie etwaige Gegendarstellungen an gut sichtbarer Stelle zu veröffentlichen. Bei stationären Einrichtungen kann dies durch Aushang im Eingangsbereich und bei in Wohngemeinschaften tätigen Leistungsbringern durch Aushang im Eingangsbereich der Betriebs- und Geschäftsräume der Leistungserbringer erfolgen. Eine Veröffentlichung in den privaten Räumen von Wohngemeinschaften nur in Betracht, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner damit einverstanden sind. Hiermit wird der allgemeinen Forderung nach mehr Transparenz auch im Hinblick auf die Ergebnisse von Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und die Aufsichtsbehörde Geltung verschafft und der entsprechende, vom Land Berlin initiierte Beschluss der 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom November 2006 umgesetzt. Der Bund hat den Transparenzgedanken ebenfalls aufgegriffen und in § 115 Absatz 1a) des Elften Buches Sozialgesetzbuch Regelungen zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. aufgenommen.

Der vorgesehene Vorhaltungs- und Begrenzungszeitraum von 3 Jahren soll sicherstellen, dass keine veralteten Prüfberichte verwendet werden, die die aktuelle Situation der Leistungserbringung in der betreuten Wohnform nicht mehr widerspiegeln.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen geben der Aufsichtsbehörde vor, wie Prüfberichte und ergänzende Prüfberichte nach § 17 Absatz 13 und § 18 Satz 4 zu veröffentlichen sind. Zum einen sollen sie den in Absatz 2 enumerativ aufgeführten Personen und Stellen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die Aufsichtsbehörde darüber hinaus die Prüfberichte nach Absatz 1 Nummer 3 auch im Internet kostenfrei veröffentlichen.

Zu Absatz 4

Besonderheiten gelten für die Verwendung der Prüfberichte über anlassbezogene Prüfungen in betreuten Wohngemeinschaften nach § 18. In Wohngemeinschaften sind die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Privatsphäre in besonderem Maße zu achten.

Daher können die Prüfberichte, die diese Menschen in ihrer privaten Häuslichkeit betreffen, nicht ohne deren Zustimmung bzw. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter verwendet werden. Es wird hier die Gefahr gesehen, dass außen stehende Personen durch üble Nachrede und falsche Hinweise eine Anlassprüfung initiieren, um das Ansehen der Wohngemeinschaft und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in der Öffentlichkeit zu beschädigen. Selbst wenn sich die Vorwürfe als haltlos erweisen oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden, könnte einer Veröffentlichung gleichwohl wegen des bloßen Verdachts eine rufschädigende Wirkung der Wohngemeinschaft und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zukommen. Bei nicht festgestellten oder lediglich geringfügigen Mängeln kann die Aufsichtsbehörde nach Satz 2 bereits von sich aus von einer entsprechenden Verwendung absehen.

Zu Absatz 5

Bereits § 22 Absatz 3 Heimgesetz sah die Pflicht der Aufsichtsbehörde vor, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen. Das Berichtsintervall wird verkürzt von zwei Jahren auf ein Jahr. Der allgemeine Tätigkeitsbericht bezieht sich insbesondere auf Grunddaten der überprüften Einrichtungen, die Tätigkeit der zuständigen Behörde (z. B. Beschwerden, Prüfungen nach den §§ 17 bis 19 und wesentliche Ergebnisse, ergriffene Maßnahmen) und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Stellen.

Zu § 7 Mitsprache- und Einsichtsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Position der Bewohnerinnen und Bewohner als Verbraucherinnen und Verbraucher wird gestärkt, indem individuelle Mitsprache- und Einsichtsrechte eingeführt werden. Die Möglichkeit einer barrierefreien Kommunikation der Bewohnerinnen und Bewohner ist bei der Wahrnehmung der Rechte vom Leistungserbringer sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf ihre Pflege-, Hilfe- und Förderplanungen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner ein individuelles Mitspracherecht; sie sind in diesem Zusammenhang vor allen wichtigen Entscheidungen die Pflege und Betreuung betreffend zu informieren und anzuhören. Sie sind ferner berechtigt, in ihre die Planungen betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Zu Absatz 2

Die Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sind über die sie betreffenden Änderungen ihres unmittelbaren Wohnumfeldes zu informieren und anzuhören. Dazu gehört in erster Linie die Räumlichkeit, die als persönlicher Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken genutzt wird. Änderungen sind gegen ihren Willen nur zulässig, wenn dies auch nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften von einer Mieterin oder einem Mieter zu dulden wäre oder dringende pflegerische, betreuungsbedingte oder medizinisch indizierte Gründe hierfür sprechen. Damit wird einem elementaren Bedürfnis des Menschen nach einem persönlichen Wohnumfeld Rechnung getragen und eine angemessene individuelle Lebensgestaltung und dadurch mehr Lebensqualität ermöglicht.

Gleiches gilt bei der Unterbringung in Mehrbettzimmern in vollstationären Einrichtungen; auch hier wird den Bewohnerinnen und Bewohner ein Mitspracherecht bei der Belegung bzw. bei der Auswahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner eingeräumt. Sie sind rechtzeitig anzuhören und geäußerte Wünsche sind möglichst zu berücksichtigen.

Die Regelungen des Absatzes 2 erfassen keine teilstationären Einrichtungen.

Zu § 8 Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

Eine vergleichbare Regelung war im bisherigen Bundesheimgesetz nicht enthalten. Unter dem Gesichtspunkt eines verbesserten Verbraucherschutzes ist es jedoch unabdingbar erforderlich, die Leistungserbringer zur Einführung eines strukturierten Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens zu verpflichten. Dabei ist jeder Bewohnerin und jedem Bewohner und deren Vertrauenspersonen ein Beschwerde- und Vorschlagsrecht einzuräumen, das ihnen die Möglichkeit gibt, aktiv auf beobachtete Missstände oder Defizite hinzuweisen. Dadurch wird auch die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gesteigert und ein Klima des Vertrauens geschaffen, das für das Zusammenleben in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen außerordentlich wichtig ist. Davon profitieren letztlich auch die Leistungserbringer, wenn die Qualität der Leistungen verbessert und eventuell sogar Kosten gesenkt werden können.

Zu Absatz 1

Das Beschwerdemanagement umfasst die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die der Leistungserbringer im Zusammenhang mit Beschwerden ergreift; ergänzend dazu ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Bewohnerinnen und Bewohner Verbesserungsvorschläge unterbreiten können. Dabei bleibt es weitgehend der Eigenverantwortung und Kreativität der Leistungserbringer überlassen, in welcher Form sie das Beschwerdemanagement durchführen; denkbar ist die Benennung eines Ansprechpartners, die Einrichtung eines Servicestandes oder eines „Meckerkastens“, die Anbringung eines schwarzen Brettes oder die Auslage von Meinungskarten. Bei der Entwicklung des Beschwerdeverfahrens sind die Mitwirkungsrechte der Bewohnerschaft nach § 9 Absatz 3 Nummer 8 zu beachten.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass auf Beschwerden und Verbesserungsvorschläge spürbar in einem geordneten Verfahren reagiert wird. Beschwerden sind zeitnah zu beantworten. Der Antwort muss zu entnehmen sein, ob und inwieweit der

Beschwerde abgeholfen oder der Verbesserungsvorschlag übernommen wurde; aus der Antwort müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung nachvollziehbar hervorgehen.

Der Leistungserbringer hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise auf die Möglichkeiten von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen hinzuweisen.

Zur Stärkung der Verbraucherrechte wird als weiteres Instrument die Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen der Bewohnerinnen und Bewohner eingeführt. Regelmäßige Bewohnerbefragungen liefern den Leistungserbringern ebenfalls wertvolle Hinweise, wie die Bewohnerinnen und Bewohner die Betreuung durch das Pflege- und Betreuungspersonal wahrnehmen und wo sie diese als unzureichend ansehen. Oft werden diese Defizite von dem Leistungserbringer und seinem Personal selbst nicht erkannt und nur deshalb keiner Lösung zugeführt. Zufriedenheitsbefragungen können zu einem gesteigerten Wohlbefinden der Bewohnerschaft beitragen.

Für die Befragungen wird ein Abstand von höchstens zwei Jahren vorgegeben; ohne zeitliche Vorgabe ist zu befürchten, dass Befragungen nur sehr selten oder gar nicht durchgeführt werden. Üblicherweise werden Befragungen mittels eines Fragebogens schriftlich durchgeführt; Alternativen sind anzubieten, wenn etwa wegen einer Einschränkung der Sehkraft oder wegen anderer Behinderungen eine schriftliche Befragung nicht möglich oder zumutbar ist. Der Bedarf an einer barrierefreien Kommunikation in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen. Die Befragungen sind freiwillig; Nichtinteresse oder Verweigerung dürfen keine negativen Folgen nach sich ziehen. Die Befragungen sollten in anonymisierter Form durchgeführt werden, weil so für viele Bewohnerinnen und Bewohner eine Beteiligung an der Befragung erleichtert wird. Gegenstand der Befragung kann die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung und dem Leistungsangebot sein, insbesondere mit den Umgangsformen in der Wohnform oder der Bereitschaft, auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen.

Die Ergebnisse soll der Leistungserbringer nicht für sich behalten; sie sind den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitwirkungsorganen nach § 9 mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Beschwerden auch - unabhängig vom Beschwerderecht gegenüber dem Leistungserbringer - direkt an die Aufsichtsbehörde wenden können; damit ist eine Überprüfbarkeit des Umgangs des Leistungserbringers mit Beschwerden sicher gestellt. Die Notwendigkeit einer weiteren unabhängigen, landesweiten Beschwerdeinstanz wird nicht gesehen.

Zu § 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen

Die Regelungen zur Mitwirkung entsprechen inhaltlich in weiten Teilen dem bisherigen Heimgesetz und Vorschriften der Heimmitwirkungsverordnung. Die Regelung gilt ausschließlich für stationäre Einrichtungen nach § 3. Nähere Einzelheiten zur Mitwirkung in stationären Einrichtungen einschließlich der Wahl und Bestellung von Mitwirkungsorganen sind Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 3 bzw. § 33 Absatz 2.

Zu Absatz 1

In Erweiterung zum bisherigen Heimgesetz können künftig in allen stationären Einrichtungen Bewohnerbeiräte gewählt werden, also auch in teilstationären Einrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationären Hospizen. Eine Begrenzung auf vollstationäre Langzeiteinrichtungen, wie im bisherigen Heimgesetz vorgesehen, beschränkt die Bewohnerinnen und Bewohner anderer stationärer Einrichtungen unnötig in ihren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz; auch ihnen muss es freistehen, ob und welche Art von Interessenvertretung sie wählen. Dabei ist zu vermuten, dass Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen mit begrenzter Verweildauer (insbesondere in Hospizen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) eher keinen Bewohnerbeirat wählen werden. Menschen können grundsätzlich nicht gesetzlich verpflichtet werden, an einer Wahl teilzunehmen. Für den Fall, dass kein Bewohnerbeirat gebildet wird bzw. gebildet werden kann, wird die Mitwirkung weiterhin über die Regelung in Absatz 8 sichergestellt.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich sollen Bewohnerinnen und Bewohner, die in der konkreten Einrichtung leben, in den Bewohnerbeirat gewählt werden und ihre Mitwirkungsrechte dort selbst wahrnehmen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es häufig schwierig ist, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten in der Bewohnerschaft zu finden. Daher soll die Effizienz des Bewohnerbeirats durch eine Öffnung für Dritte sicher gestellt werden. Wie im bisherigen Heimrecht sind auch Menschen wählbar, die nicht in der stationären Einrichtung leben; die Aufzählung in Absatz 2 ist abschließend. Die Wahl externer Dritter sollte jedoch nicht dazu führen, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung die Letztentscheidung abgenommen wird. Daraus folgt, dass der Anteil der Internen im Bewohnerbeirat derart überwiegen muss, dass die Beiratsmitglieder, die in der Einrichtung wohnen, im Regelfall nicht überstimmt werden können (vgl. BR-Drucks. 294/02, S. 19). Das Nähere wird bzw. ist in der betreffenden Rechtsverordnung nach § 29 bzw. § 33 Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt abschließend die Aufgabenfelder der Mitwirkungstätigkeit des Bewohnerbeirats. Dieser soll insbesondere bei der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, der Verpflegungsplanung, der Alltags- und Freizeitgestaltung und der Haushaltung seinen Einfluss geltend machen können, weil gerade diese Belange für die Bewohnerinnen und Bewohner von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehört auch das Recht, die Erreichung der Ziele nach § 1 einzufordern und sich an der Entwicklung eines Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens zu beteiligen.

Im Hinblick auf Änderungen der Entgelte, die durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3

des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass hier durch die Vertragspartner nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch die zuständige Landesbehörde nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungsempfänger rechtsverbindliche Regelungen geschaffen werden, die einer kollektiven Mitwirkung durch einen Bewohnerbeirat nicht mehr zugänglich sind.

Zu Absatz 4

Eine weitere wichtige Aufgabe des Bewohnerbeirats oder der anderen in Absatz 8 genannten Mitwirkungsorgane besteht darin, mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner einzuladen und diese abzuhalten.

Zu Absatz 5

Es wird eine spezialrechtliche Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung durch den Bewohnerbeirat oder andere in Absatz 8 genannte Mitwirkungsorgane geschaffen. Eine Datenverarbeitung durch sie ist nur zulässig, soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 und 4 erforderlich ist. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf die personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10. Die Nummer 5 betrifft Grunddaten der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner wie Name, Vorname und Geburtsdatum. Nummer 9 und 10 betreffen personenbezogene Daten, die den Mitwirkungsorganen im Zusammenhang mit Besuchsverboten bzw. freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bekannt werden. Unter Datenverarbeitung ist entsprechend § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten zu verstehen.

Nach Satz 2 können der Bewohnerbeirat oder die anderen in Absatz 8 genannten Mitwirkungsorgane vom Einrichtungsträger die Herausgabe der personenbezogenen Grunddaten nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 verlangen; das korrespondiert mit einer entsprechenden Herausgabepflicht des Einrichtungsträgers. In Ansehung des § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes enthält Satz 3 die Klärstellung, dass die Verarbeitung und Weitergabe anderer personenbezogener Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen darf. Unter „andere personenbezogene Daten“ können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes bzw. von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG fallen.

Zu Absatz 6

Zur Wahrnehmung der vielfältigen und teilweise schwierigen Aufgaben können der Bewohnerbeirat oder die anderen in Absatz 8 genannten Mitwirkungsorgane fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Als fach- und sachkundige Personen kommen professionelle Pflege- und Betreuungsexperten, Wirtschafts- und Buchprüfer oder Rechtsanwälte in Betracht, wenn diese zur Aufgabenwahrnehmung geeignet und erforderlich sind und eine Hinzuziehung angemessen ist. Die Regelung in Satz 2 verpflichtet die hinzugezogenen fach- und sachkundigen Personen ebenso wie die Mitglieder des Bewohnerbeirates zur Verschwiegenheit im „Außenverhältnis“.

Zu Absatz 7

Nach Satz 1 hat der Einrichtungsträger den gewählten Bewohnerbeirat und die anderen im Gesetz genannten Mitwirkungsorgane bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Dazu zählt auch, dass der Einrichtungsträger dem Bewohnerbeirat auf Verlangen die personenbezogenen Daten nach Absatz 5 in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen hat. Die Unterstützungspflicht schließt auch die Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation der Bewohnerinnen und Bewohner bei Bewohnerversammlungen nach Absatz 4 mit ein; ferner muss den Mitwirkungsorganen in angemessenem Umfang die Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden.

Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Durchführung einer Wahl wünschen, hat der Einrichtungsträger die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Durchführung der Wahl aktiv zu unterstützen.

Satz 2 stellt klar, dass die durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten vom Einrichtungsträger zu übernehmen sind; dazu gehören auch die angemessenen Kosten für Schulung und Fortbildung. Die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu können auch die Kosten für die Heranziehung fach- und sachkundiger Personen im Sinne des Absatzes 6 gehören, wenn deren Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Kosten und Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten der Träger und die Mitwirkungsorgane rechtzeitig Verabredungen bzw. Vereinbarungen über die Kostenübernahme treffen. Bei Schulungen und Fortbildungen sollten die Mitwirkungsorgane den Einrichtungsträger rechtzeitig vorher über das Thema, den Zeitpunkt und Zeitrahmen sowie die Kosten der Veranstaltung informieren.

Zu Absatz 8

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch in Einrichtungen, in denen kein Bewohnerbeirat gebildet wird bzw. gebildet werden kann, eine Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden ist.

Auf die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers kann - wie bisher - nach Satz 2 verzichtet werden, wenn sich Aufsichtsbehörde, Einrichtungsträger und die Bewohnerschaft auf die Einführung anderer Mitwirkungsmodelle geeinigt haben.

Nach Satz 3 gelten die für Bewohnerbeiräte bzw. deren Mitglieder maßgeblichen Rechte und Pflichten nach den Absätzen 3 bis 7 auch für die anderen Mitwirkungsorgane.

Zu § 10 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Ein menschenwürdiges Leben im Alter und mit Pflege- oder Behinderungsbedarf ist ohne Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht denkbar. Diesem Anliegen muss überall dort Geltung verschafft werden, wo Pflege und Betreuung rund um die Uhr oder doch zumindest über einen längeren Zeitraum während des Tages oder der Nacht durch Leistungserbringer sicher gestellt wird und die Gefahr besteht, dass Kontakte zu anderen Menschen über die Zeit vernachlässigt werden. Die Forderung nach mehr Teilhabe richtet sich in erster Linie an alle stationären Einrichtungen; aber

auch überall dort, wo ambulante Dienste in betreuten Wohngemeinschaften eine durchgehende Pflege und Betreuung übernehmen, haben diese dafür zu sorgen, dass der Kommunikationsprozess mit Menschen außerhalb der betreuten Wohnform aufrecht erhalten bleibt bzw. verbessert wird.

Zu Absatz 1

Für die Menschen in stationären Einrichtungen sind Kontakte zu Menschen außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen oder verbessern, um mehr Kommunikation zu erreichen und dadurch Isolationen zu vermeiden oder abzubauen. Ein wichtiger Beitrag ist die stärkere Einbeziehung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Betreuerinnen und Betreuern und anderen Vertrauenspersonen in die Alltagsgestaltung der Einrichtung, aber auch die verstärkte Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich engagierten Menschen (Ehrenamt oder Selbsthilfegruppen). Das kann vor Ort, im Kiez, im Stadtteil oder im Bezirk statt finden, aber auch in den Räumlichkeiten der Einrichtung, indem mehr externe Personen in die Alltagsgestaltung vor Ort einbezogen werden und für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner Verantwortung übernehmen (zum Beispiel in sog. „Paten“-Modellen). Hierdurch werden zugleich indirekte „soziale Kontrollfunktionen“ ausgeübt, die helfen, mögliche Gefahren abzuwenden und Beeinträchtigungen rechtzeitig zu vermeiden oder zu beseitigen.

Flankierend hierzu kann der Kommunikationsprozess auch dadurch verbessert werden, dass durch die Einrichtungsträger eine größere Öffnung der Wohnform in das Gemeinwesen statt findet und durch die Einbeziehung lokal bestehender Angebote und Netzwerke bessere soziale Kontakte nach außen ermöglicht werden. Dabei ist die Vielfalt der unterschiedlichen Kulturen zu berücksichtigen und ein friedliches und respektvolles Miteinander zu ermöglichen.

Solche Kooperationsformen brauchen eine organisierte Förderung auf allen Ebenen. Es gibt bereits eine Reihe von Initiativen und Modellprojekten, die mit ihren Aktivitäten zu einer besseren Interaktion und Kommunikation beitragen wollen. Der Schlüssel und die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Integration und Vernetzung im Hinblick auf die konkrete Wohnform liegt aber in den Händen der Einrichtungsträger. Sie sollen die Öffnung der Einrichtung in das Gemeinwesen fördern und den Bewohnerinnen und Bewohnern konkrete Angebote unterbreiten, die deren soziale Kontakte nach außen ermöglichen und verbessern.

Der Gesetzgeber kann den Einrichtungsträgern nicht im Einzelnen vorschreiben, wie sie diesen gesetzgeberischen Willen umzusetzen haben. Ihre Konzeption der Leistungserbringung muss jedoch klar erkennen lassen, durch welche Maßnahmen die Kommunikation und Interaktion zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und engagierten Menschen außerhalb der stationären Einrichtung verwirklicht und verbessert werden soll.

Beispiele hierfür werden in den Nummern 1 bis 6 beschrieben.

Zu Nummer 1

Die Regelung berücksichtigt das Grundbedürfnis pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen nach Einbindung, sinnvoller Betätigung und Identität. Dies bezieht sich auf alltagsnahe, alltägliche Verrichtungen wie zum Beispiel bestimmte hauswirtschaftli-

che Fertigkeiten, aber auch auf künstlerische Fähigkeiten. Zu berücksichtigen sind die individuellen, lebensgeschichtlich geprägten Erfahrungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die täglichen Beschäftigungen sollen sinnvoll in den Alltag integriert und die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Personengruppen berücksichtigt werden (beispielsweise zielgruppenorientierte Betätigungen für Personen mit Demenz oder beeinträchtigte Personen nach Schlaganfall).

Zu Nummer 2

In der Wohnform sollen Einsatzfelder für externe ehrenamtliche Betreuer oder Besucher entwickelt und geschaffen werden, die neben den vom Leistungserbringer eingesetzten Betreuungspersonen die Bewohnerinnen und Bewohner bei ihrer Alltagsgestaltung unterstützen und bereichern (zum Beispiel Veranstaltung von Bastelnachmittagen, Singstunden, Vorleseabenden). Denkbar ist auch eine enge Zusammenarbeit mit Schulkindern oder Jugendlichen. Hierfür sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, wie etwa das Bereitstellen geeigneter Räume für Begegnungen.

Zu Nummer 3

Wichtige Termine sind insbesondere Feiern in der Familie oder im engeren Bekanntenkreis wie zum Beispiel Geburtstage, Hochzeiten und Beerdigungen, Besuche bei Ärzten und Therapeuten sowie Behördenbesuche.

Zu Nummer 4

Informationen müssen die Bewohnerinnen und Bewohner erreichen und aktuell sein. Die Bekanntgabe kann beispielsweise durch Aushang oder mündlich bei Zusammenkünften in Gemeinschaftsräumen erfolgen. Um eine Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, einen Fahrdienst und Begleitpersonen zu organisieren.

Zu Nummer 5

Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform können auf unterschiedliche Weise hergestellt werden. Es können Veranstaltungen (zum Beispiel Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern) oder Ausflüge (zum Beispiel zu kulturellen oder sportlichen Anlässen), organisiert werden, zu denen auch Dritte Zugang haben. Der Leistungserbringer kann mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, etwa durch Kontakte zu Kirchengemeinden, zu Kultur- und Bildungseinrichtungen und mit Blick auf generationsübergreifende Aktivitäten zu Schulen. Eine Beteiligung an lokalen oder regionalen Netzwerken kann sinnvoll sein.

Zu Nummer 6

Für den Kommunikationsprozess in stationären Einrichtungen ist es besonders wichtig, dass den Bewohnerinnen und Bewohner großzügige Besuchsrechte eingeräumt werden. Das gilt ganz besonders für immobile Menschen, die die Räume der Einrichtung nicht mehr verlassen können. Auch die Besuchsrechte ermöglichen Teilhabe und Kommunikation und stärken die Menschen in ihrer individuellen Lebensgestaltung. Das Besuchsrecht wird begrenzt durch die Rechte und Interessen anderer Bewohnerinnen und Bewohner sowie durch die Zumutbarkeit für den Betrieb der Einrichtung. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen unterliegen der Aufzeichnungspflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9.

Bei Wohngemeinschaften nach § 4 entscheiden die Bewohnerinnen und Bewohner ohne Einschränkung über ihre Besuche.

Zu Absatz 2

Auch ambulante Dienste, die mehrere Menschen in einer betreuten Wohngemeinschaft pflegen und betreuen und durch Nutzung entsprechender Synergieeffekte eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen, treffen die Verpflichtungen aus Satz 1. Sie sind Ansprechpartner für die betreuten Menschen und müssen sie dabei unterstützen, dass der Kommunikationsprozess mit Menschen außerhalb der Einrichtung ermöglicht wird. Dazu gehören z. B. Ausflüge oder Spazierfahrten in der näheren Umgebung oder die Einbindung von Nachbarn oder Freunden in die Alltags- oder Freizeitgestaltung.

Anders zu behandeln sind ambulante Dienste, die nur eine stundenweise Pflege- und Betreuung einzelner Bewohnerinnen und Bewohner übernehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen zu erbringen, allerdings auch unter Beachtung der anderen in § 1 genannten Ziele. Da sie in der Regel auch noch andere Personen betreuen, kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie darüber hinaus aktiv den Kommunikationsprozess zu Menschen außerhalb der betreuten Wohngemeinschaft pflegen oder fördern.

Zu Abschnitt 3 Besondere Pflichten der Leistungserbringer und der von ihm eingesetzten Personen

Zu § 11 Voraussetzungen der Leistungserbringung

§ 11 enthält in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen des bisherigen Heimgesetzes eine Auflistung von zentralen, für die Leistungserbringung essentiellen Anforderungen, die die Leistungserbringer und ihre verantwortlichen Leitungskräfte zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu erfüllen haben. Die in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen sind grundsätzlich auch von den in ambulant betreuten Wohngemeinschaften tätigen Leistungserbringern und deren verantwortlichen Leitungskräften zu erfüllen. Absatz 3 enthält weitergehende Anforderungen, die nur von Leistungserbringern und Leitungskräften stationärer Einrichtungen erwartet werden kann. Liegen die Voraussetzungen nach § 11 nicht vor, kann das zu Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 führen. Die Anforderungen nach § 11 richten sich ausschließlich an die Leistungserbringer und das von ihnen eingesetzte Personal, **nicht an die Bewohnerinnen und Bewohner** betreuter Wohnformen, insbesondere betreuter Wohngemeinschaften.

Zu Absatz 1

Eine stationäre Einrichtung oder ein Pflege- oder Betreuungsdienst darf nur betrieben werden, wenn der Leistungserbringer die notwendige persönliche Zuverlässigkeit besitzt; diese Anforderung ist von herausragender Bedeutung und wird daher in Absatz 1 hervorgehoben. Die Zuverlässigkeit hat sich auf das Gesamtbild der Persönlichkeit sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung zu erstrecken; dazu gehört auch die Befähigung zur Übernahme von Organisations- und Aufsichtsverantwortung für die personellen und sächlichen Ressourcen, so dass mit den vorhandenen Mitteln die ordnungsgemäße Leistungserbringung erfolgen kann.

Ein wichtiger Bestandteil der Zuverlässigkeit ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Leistungserbringens; sie wird im Falle des Abschlusses eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Pflegekassen oder einer Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe als vorhanden unterstellt, weil die Kostenträger der Sozialleistungen bereits vor Vertragsschluss eine entsprechende Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vornehmen und die aufgrund des abgeschlossenen Vertrages erzielbaren Einnahmen die Grundlage für eine wirtschaftliche Betriebsführung sicherstellen.

Zu Absatz 2

Vorangestellt wird die Pflicht der Leistungserbringer und der von ihnen eingesetzten verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung), dafür Sorge zu tragen, dass in Korrespondenz zur Zwecksetzung nach § 1 die zu erbringenden Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner auszurichten sind - und nicht in erster Linie an den wirtschaftlichen Interessen des Leistungserbringens.

Zugleich wird in Anknüpfung an § 1 Satz 2 Nummer 4 vorgeschrieben, dass Leistungserbringer und Leitung die Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen haben. Die Formulierung wurde aus dem bisherigen Heimgesetz übernommen und stellt sicher, dass gesicherte Positionen zu Qualitätsfragen in der Pflege, Förderung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen auch im Ordnungsrecht Berücksichtigung finden können. Auf dieser Grundlage kann der Bezug der ordnungsrechtlichen Qualitätsprüfung zu den umfangreichen Regelungen des Leistungsrechts zur Qualität und Qualitätssicherung in der Pflege und in der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen hergestellt und auf eigene ordnungsrechtliche Qualitätsstandards verzichtet werden. Soweit im Rahmen des Leistungsrechts Qualitätsstandards entwickelt und anerkannt sind, können diese auch im Rahmen dieses Gesetzes herangezogen werden. Die ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Pflege- und Betreuungsqualität in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen gelten auch als erfüllt, wenn die nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden (siehe auch Satz 2 Nummer 2).

Die Nummern 1 bis 11 enthalten die zentralen, für die Leistungserbringung wesentlichen Anforderungen, die vom **Leistungserbringer und seiner Leitung** zu erfüllen sind. Diese Anforderungen gelten prinzipiell auch für Leistungserbringer, die Wohngemeinschaften nach § 4 betreuen, jedoch nicht gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft.

Zu Nummer 1

Anders als im bisherigen Heimgesetz werden die in § 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 genannten Ziele im Rahmen des § 11 Absatz 2 Satz 2 nicht ausdrücklich wiederholt. In Nummer 1 wird jedoch der Bezug zu § 1 Satz 2 hergestellt mit der Folge, dass die aufgeführten Ziele zu beachten sind und sich die Konzeption der Leistungserbringung daran auszurichten hat. Damit haben der Leistungserbringer und die Leitung der Wohnform sicherzustellen, dass das in § 1 beschriebene Leitbild einer modernen, betreuten gemeinschaftlichen Wohnform umgesetzt wird. Die Leistungserbringung ist so flexibel zu gestalten, dass die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen und sich unterschiedliche, individuelle Lebensformen entfalten können. Biografischen Besonderheiten von Be-

wohnerinnen und Bewohnern ist Rechnung zu tragen. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nicht zum Objekt der Leistungserbringung werden.

Zu Nummer 2

Nach Satz 1 haben der Leistungserbringer und seine Leitung die Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Das ist der Fall, wenn nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards entwickelt und anerkannt sind und diese vom Leistungserbringer eingehalten werden (siehe hierzu die Ausführungen zu Absatz 2). Das sind die auf Spitzenverbandsebene zu vereinbarenden Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege nach § 113a des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Im Behindertenbereich gelten die in den Leistungsvereinbarungen nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den Rahmenvereinbarungen nach § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten verbindlichen Qualitätsziele der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 3 und 4

Die Regelungen werden aus dem bisherigen Bundesheimgesetz (§ 11 Absatz 1 Nummer 2, 7 und 8) übernommen und lediglich neu zugeordnet.

Eine auf den einzelnen pflegebedürftigen Menschen unter Beachtung der Menschenwürde ausgerichtete humane und aktivierende Pflege im Sinne der Nummer 3 trägt dazu bei, die Führung einer angemessenen individuellen Lebensgestaltung zu ermöglichen und das Wohl und die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu steigern. Die Verpflichtung zur Erstellung einer individuellen Pflegedokumentation soll nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Pflege erleichtern, sondern vorrangig die gesundheitliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sichern und den erforderlichen Nachweis ermöglichen. Die Pflegedokumentation umfasst unter Anderem die Aufstellung der individuellen Pflegeplanung und die Aufzeichnung der Umsetzung. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind nach § 7 Absatz 1 an der individuellen Pflegeplanung und deren Umsetzung zu beteiligen.

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse gefördert werden und weitgehend selbstbestimmt am Leben innerhalb und außerhalb der gemeinschaftlichen Wohnform teilhaben können. Die Leistungserbringer sind daher verpflichtet, den jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Eingliederungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen; das können die in Nummer 4 aufgeführten sozialpädagogischen, therapeutischen und heilpädagogischen Fördermaßnahmen sein. An der individuellen Förder- und Hilfeplanung und deren Umsetzung sind die Bewohnerinnen und Bewohner nach § 7 Absatz 1 zu beteiligen.

Zu Nummer 5

Ein „personenzentrierter Betreuungsansatz“ stellt den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt des Handelns und will seine Selbstständigkeit erhalten und fördern. Dabei soll durch Interaktion erreicht werden, dass sich betreuungsbedürftige Menschen als lebendige Person und nicht ausschließlich als kranker oder behinderter Mensch erfahren. Qualifizierte Betreuungskräfte setzen sich dafür ein, dass vorhandene Fertigkeiten und Kompetenzen der betreuungsbedürftigen Personen erkannt und durch entsprechende Wertschätzung entwickelt und gestärkt werden.

Jeder pflege- und betreuungsbedürftigen Person soll möglichst eine Betreuungskraft persönlich zugeordnet werden (Bezugsperson), die sich für die Betreuung dieser Person in besonderem Maße verantwortlich fühlt und deren Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist. Damit wird Vertrauen aufgebaut und ein offener Dialog gefördert. Die Bezugsperson kommuniziert und kooperiert mit allen an der Betreuung Beteiligten. Die Bezugspflege setzt voraus, dass Betreuungsperson und die zu betreuende Person mit der Zuordnung einverstanden sind. Eine Bezugsperson kann mehrere Bewohnerinnen und Bewohner betreuen.

Frauen mit einem Pflege- oder Behinderungsbedarf haben vielfach den Wunsch, von weiblichem Personal gepflegt zu werden, da die Pflege auch intimpflegerische Tätigkeiten umfasst. Die Achtung der Menschenwürde gebietet es, diesem Wunsch auf gleichgeschlechtliche Pflege nach Möglichkeit nachzukommen. Die Regelung ist umgekehrt auch auf Männer anzuwenden, die von männlichem Personal gepflegt werden wollen. Gleiches gilt, wenn dieser Wunsch von Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund kultureller oder religiöser Wertevorstellungen geäußert wird. Eine entsprechende Regelung ist im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes auch in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen worden.

Zu Nummer 6

Der Leistungserbringer hat sicher zustellen, dass die ärztliche und gesundheitliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist. Das bedeutet nicht, dass der Leistungserbringer die gesundheitliche Versorgung selbst zu erbringen hat; er hat jedoch durch entsprechende Vermittlung dafür Sorge zu tragen, dass im Krankheitsfall die notwendige medizinische Versorgung sicher gestellt ist. Diese Pflicht trifft auch ambulante Dienste, wenn sie während ihres Aufenthaltes in der Wohngemeinschaft feststellen, dass ärztliche oder sonstige gesundheitliche Hilfe erforderlich ist. Dies kann dadurch geschehen, dass ein ärztlicher Notdienst angerufen wird. Gibt es in einer Einrichtung angestellte Ärzte, sind diese herbeizurufen. In der Regel werden niedergelassene Haus- oder Fachärzte oder geeignetes Krankenpflegepersonal die gesundheitliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner übernehmen; dem Wunsch auf freie Arztwahl ist grundsätzlich zu entsprechen. Im Einzelfall kann auch die Einweisung in ein Krankenhaus notwendig werden.

Zu Nummer 7

Es wird klar gestellt, dass auch die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität zu erbringen ist, wenn sie vereinbart ist. Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst solche Maßnahmen, die für einen Haushalt kennzeichnend sind. Hierunter fällt das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung sowie das Heizen.

Zu Nummer 8

Die Regelung wird aus dem bisherigen Bundesheimgesetz (§ 11 Absatz 1 Nummer 9) übernommen und richtet sich an den Leistungserbringer und die von ihm zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personen, und nicht an die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft.

Aus Nummer 8 ist die Forderung abzuleiten, dass die von dem Leistungserbringer genutzten Arbeits- und Hilfsmittel sowie bei stationären Einrichtungen auch die Gebäude und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie angebotene Lebens-

mittel sich unter Beachtung einschlägiger Hygienevorschriften in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden müssen. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal die für seinen Aufgabenbereich einschlägigen Hygieneanforderungen einhält. Die Intensität der Hygieneschutzmaßnahmen hat sich nach der Art der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform zu richten. In einer familiär geprägten Wohngemeinschaft werden die Hygieneschutzmaßnahmen in der Regel auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu reduzieren und mit der Zielsetzung der individuellen Lebensführung der Bewohnerinnen und Bewohner in Einklang zu bringen sein. Die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen sind entsprechend zu schulen. Die hygienischen Anforderungen sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse anzupassen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 ist die zentrale Vorschrift zur Gewährleistung von Arzneimittelsicherheit und der Qualität der Versorgung in betreuten Wohnformen nach § 2 Absatz 1. Sie gilt nur für die Leistungserbringer, die zum Austeilen von Arzneimitteln verpflichtet sind. Dies wird regelmäßig bei stationären Einrichtungen der Fall sein. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Arzneimitteln ist gewährleistet, wenn eine bewohnerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung gewährleistet ist. Eine solche liegt vor, wenn eine individuelle, für jede Bewohnerin und jeden Bewohner getrennte und vor Zugriffen Unbefugter geschützte Aufbewahrung vorliegt. Zur ordnungsgemäßen Verabreichung von Arzneimitteln gehört es, dass nur Arzneimittel verwendet werden, deren Verfalldatum noch nicht abgelaufen ist. Es ist sicherzustellen, dass eine Verwechslung von Arzneimitteln ausgeschlossen ist. Schließlich ist es erforderlich, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regelmäßig über den richtigen Umgang mit Arzneimitteln geschult bzw. zumindest durch qualifiziertes Fachpersonal beraten werden.

Zu Nummer 10

Die Anforderungen an das Personal sind ein wichtiger Indikator für die Qualität der Pflege und Betreuung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Zahl und Qualifikation der eingesetzten Personen zu überprüfen. Eine ausreichende Zahl ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Wohnform, des Gesundheitszustandes der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Grad der Pflegebedürftigkeit und damit der Arbeitsintensität der personellen Leistungen eine angemessene und den Interessen und Bedürfnissen gerecht werdende Betreuung gewährleistet ist. Da es bisher keinen allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Personalbemessungsschlüssel gibt, wird vermutet, dass die Personalsausstattung ausreicht, wenn sie mindestens den in den Verträgen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Personalzahlen entspricht. In jedem Fall ist bei stationären Einrichtungen sicherzustellen, dass insgesamt mindestens die Hälfte der zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen Fachkräfte sind; das Nähere ist in der Verordnung nach § 33 Absatz 2 bzw. wird in einer Verordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 2 geregelt. Für die notwendige Gewähr der Pflege und Betreuung ist es unerheblich, weshalb ein Personalfehlbestand vorliegt. Der Leistungserbringer hat umgehend dafür Sorge zu tragen, dass ein Personalfehlbestand ausgeglichen wird.

Das Personal muss für seine Tätigkeit persönlich und fachlich geeignet sein im Sinne der betreffenden Verordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 2 bzw. § 33 Absatz 2; das

gilt auch dann, wenn eine Betreuungsperson nur ausnahmsweise für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt wird.

Für den Bereich der Pflegeversicherung muss grundsätzlich für jede stationäre Einrichtung und jeden ambulanten Pflegedienst mindestens eine Pflegedienstleitung (ausgebildete Pflegefachkraft, die die ständige Verantwortung wahrnimmt) vorhanden sein.

Zu Nummer 11

Wegen der besonderen Bedeutung für eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung wird im Gesetz ausdrücklich die Pflicht der Leistungserbringer aufgenommen, ausreichende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen sicherzustellen. Es wird als außerordentlich wichtig angesehen, dass auch Leitungskräfte Fort- und Weiterbildungsangebote wahrnehmen, sowohl im Hinblick auf die Aktualisierung ihres Fachwissens als auch im Hinblick auf ihre Führungsqualifikation. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Kompetenzförderung auf dem Gebiet der Sterbebegleitung zu, weil hier häufig noch ein besonderer Nachholbedarf beobachtet wird. Sinnvoll sind aber auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der kultursensiblen Pflege und Betreuung oder im Umgang mit Fragen der Sexualität in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

Satz 2 stellt klar, dass die durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten vom Einrichtungsträger zu übernehmen sind; dazu gehören auch die angemessenen Kosten für Schulung und Fortbildung. Die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu können auch die Kosten für die Heranziehung fach- und sachkundiger Personen im Sinne des Absatzes 6 gehören, wenn deren Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Kosten und Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten der Träger und die Mitwirkungsorgane rechtzeitig Verabredungen bzw. Vereinbarungen über die Kostenübernahme treffen. Bei Schulungen und Fortbildungen sollten die Mitwirkungsorgane den Einrichtungsträger rechtzeitig vorher über das Thema, den Zeitpunkt und Zeitrahmen sowie die Kosten der Veranstaltung informieren.

Zu Nummer 12

Die Anforderungen beziehen sich auf die bürgerlich-rechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen den Leistungserbringern und den Bewohnerinnen und Bewohnern der betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 2 Absatz 1, die vom Leistungserbringer einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung von bürgerlich-rechtlichen Normen und bei Vertragsverstößen ist grundsätzlich der Zivilrechtsweg einzuhalten. Die genannten Verstöße können derart gravierend sein, dass hier auch die Aufsichtsbehörde mit ordnungsrechtlichen Mitteln im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner schnell und effizient - gegebenenfalls im Wege einer Beratung nach § 21 - eingreifen können muss. Eine Verweisung allein auf den Zivilrechtsweg würde dem besonderen Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen nicht gerecht werden.

Zu Absatz 3

Hier werden weitere Anforderungen genannt, die sich ausschließlich an Leistungserbringer und deren Leitungskräfte in stationären Einrichtungen nach § 3 richten.

Zu Nummer 1

In stationären Einrichtungen ist auch eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts einzuhalten, weil dies für die meisten Menschen von elementarer Bedeutung ist. Sie sollen sich in ihrem neuen Wohnumfeld wohl fühlen. Insbesondere in vollstationären Einrichtungen, bei denen Menschen rund um die Uhr leben und versorgt werden, ist die Privatsphäre zu achten und zu respektieren, Dazu gehört der Wunsch nach einer möglichst individuellen Lebensführung, gerade auch in Bezug auf die Gestaltung des unmittelbaren Wohn- und Schlafbereichs; es muss Rückzugsmöglichkeiten geben, die von anderen respektiert werden. Auch bei teilstationären Einrichtungen ist ein Mindestmaß an Privatsphäre sicher zu stellen; insbesondere muss es auch hier Rückzugsmöglichkeiten geben.

Die Qualität des Wohnens in betreuten Wohngemeinschaften unterliegt der Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner und ist von den Leistungserbringern zu respektieren.

Zu Nummer 2

In stationären Einrichtungen ist auch bei der Verpflegung eine angemessene Qualität zu gewährleisten. Bei Bedarf ist Diätkost vorzuhalten. Soweit wie möglich, sind die individuellen Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen.

Eine gleichartige Verpflichtung für Leistungserbringer in betreuten Wohngemeinschaften wird nicht geregelt, weil die Verpflegung in Wohngemeinschaften der Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegt.

Zu Nummer 3

Um die Gewährleistung der Anforderungen und die Sicherstellung der Ziele des § 11 Absatz 1 Nummer 10 Heimgesetz auch auf Seiten der versorgenden Apotheken sicherzustellen, wurde das Apothekengesetz 2002 um den § 12a zur Heimversorgung ergänzt. Es wurde die Verpflichtung von Apothekeninhabern zum Abschluss eines Vertrages zur Heimversorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten eingeführt. Der Apotheker wurde in den von ihm aufgrund des Vertrages versorgten Heimen verantwortlich für die Prüfung der Arzneimittelvorräte, die Dokumentation sowie die Beratung und Schulung des Pflegepersonals in Bezug auf die Lagerung und Verabreichung von Arzneimitteln. § 12a Absatz 1 Nummer 2 und 3 Apothekengesetz normiert damit genau die Pflichten, die dem Heimträger schon nach dem Heimgesetz als Anforderungen an den Betrieb von Heimen oblagen. Eine korrespondierende gesetzliche Verpflichtung des Heimträgers zum Abschluss des Versorgungsvertrages - wie in § 12a Absatz 1 Apothekengesetz für den Apotheker vorgesehen - fehlte bisher. Dies hatte in der Praxis häufig zur Folge, dass entsprechende Versorgungsverträge nicht abgeschlossen werden konnten.

Um die Mitwirkungspflicht des Trägers einer stationären Einrichtung am Zustandekommen eines Vertrages nach § 12a Apothekengesetz zu verdeutlichen, wird nun in Nummer 3 die notwendige korrespondierende Verpflichtung des Einrichtungsträgers zum Vertragsschluss aufgenommen. Diese Verpflichtung stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Gewerbefreiheit dar, denn im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohnern dient sie der Arzneimittelsicherheit und sichert eine hohe Qualität der Versorgung in den Einrichtungen. Eine solche Mitwirkungspflicht ist nach der

geltenden Gesetzeslage unverzichtbar, wenn § 12a Apothekengesetz nicht ins Leere laufen soll.

Die Pflicht zum Vertragsabschluß greift jedoch nur, wenn die Arzneimittelversorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung zusammengefasst über eine oder mehrere öffentliche Apotheken vollzogen werden soll; soweit Bewohnerinnen und Bewohner sich selbst mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten aus öffentlichen Apotheken versorgen, bedarf es nach § 12a Absatz 3 Apothekengesetz keines Vertrages nach § 12a Absatz 1 Apothekengesetz.

Zu § 12 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungserbringer und eingesetzte Personen

Die Vorschrift ist an § 14 Heimgesetz angelehnt und regelt das Verbot der Entgegennahme zusätzlicher, über das vertraglich Vereinbarte hinaus gehender Geld- oder geldwerter Leistungen zur Verschaffung bestimmter Vorteile oder zur Abwendung von Nachteilen. Absatz 1 wendet sich an die Leistungserbringer, Absatz 2 an die Leitung und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen. Im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes des Bundes wurde eine entsprechende Regelung nicht aufgenommen. Wegen des besonderen Unrechtsgehaltes wird eine ordnungsrechtliche Verbotsregelung in § 12 vorgesehen.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, zum Schutz und im wohlverstandenen Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern, dass für bereits entgoltene vertragliche Leistungen ein weiteres Entgelt gefordert oder erwartet wird (Verbot der Doppelbelastung).

Zu Absatz 1

Dem Leistungserbringer ist es nach Satz 1 untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Interessenten über das für die Pflege und Betreuung vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus zusätzliche Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen. Das Verbot bezieht sich auch auf Geldleistungen, die zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner oder Interessenten angeboten werden; damit ist klargestellt, dass das Verbot auch Leistungen durch Dritte erfasst.

Satz 2 nennt drei Ausnahmen von Satz 1, die schon im Heimgesetz vorgesehen waren:

Zu Nummer 1

Andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen werden von dem Verbot ausgenommen. Nummer 1 zielt damit beispielsweise auf Leistungen ab, die die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollen, also etwa vom Leistungserbringer angebotene Ausflüge, Musikabende oder Ähnliches.

Zu Nummer 2

Der Begriff der geringwertigen Aufmerksamkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Verkehrsanschauung. Maßgeblich ist, dass sich die Vermögenslage des oder der Bedachten nicht wesentlich verbessert und die des Geberts nicht wesentlich verschlechtert. Es muss sich nicht unbedingt um Geldleistungen handeln, auch Sach- oder Arbeitsleistungen fallen darunter.

Zu Nummer 3

In dieser Vorschrift werden als weitere Ausnahme die jetzt in § 14 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes geregelten Sicherheitsleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen (z. B. Kautionen) geregelt.

Die Ausnahme des § 14 Absatz 2 Nummer 3 Heimgesetz wird nicht übernommen. Danach war es zulässig, dass Bewohnerinnen und Bewohnern oder Interessenten um einen Platz in einer Einrichtung dem Leistungserbringer zusätzliche Geld- oder geldwerte Leistungen zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Leistungserbringers versprechen oder gewähren.

Gründe für diese generelle Ausnahmemöglichkeit sind nicht oder nicht mehr ersichtlich. Die Ausnahme würde dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohnern oder Interessenten das entscheidende Kriterium für den Abschluss von Pflege- und Betreuungsverträgen werden könnte; dies ist abzulehnen, weil der Zugang zu betreuten Wohnformen nicht von den Vermögensverhältnissen der Interessenten abhängig sein kann. Zudem ist schwer vermittelbar, warum einzelne Bewohnerinnen und Bewohner das Insolvenzrisiko des Leistungserbringens mittragen sollen. In den letzten Jahren wurde im Land Berlin von der Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 2 Nummer 3 Heimgesetz jedenfalls kein Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Zinsniveaus bestehen ausreichende Möglichkeiten für die Leistungserbringer, sich für bauliche Maßnahmen Darlehen zu verschaffen, so dass sie nicht auf die Geld- oder geldwerten Leistungen ihrer Bewohnerschaft oder von Interessenten angewiesen sind. Schließlich führt der Wegfall der Norm dazu, dass die umfänglichen Regelungen der bisherigen Heimsicherungsverordnung überflüssig werden; dies wird im Sinne eines Bürokratieabbaus bei Leistungserbringern und Aufsichtsbehörde begrüßt.

Aus den genannten Gründen wird die bisherige Regelung nicht in das Wohnteilhabegesetz übernommen. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag eines Leistungserbringens die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt das Verbot der Vorteilsannahme auf die Leitung und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen; sie sollen sich für die Erfüllung vertraglicher Pflichten ebenfalls keine weitere Abgeltung versprechen oder gewähren lassen.

Zu Absatz 3

Diese Ausnahmeregelung wird aus dem Heimgesetz übernommen; die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall prüfen, ob eine Ausnahme von den Absätzen 1 und 2 gerechtfertigt ist. Anders als im Heimgesetz wird die Aufsichtsbehörde nicht von sich aus, sondern nur noch auf Antrag tätig. Nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles kann das Verbot aufgehoben werden. Die Prüfung muss ergeben, dass der Schutz der Bewohnerschaft die Aufrechterhaltung des Verbotes nicht erfordert. Insbesondere muss feststehen, dass die Geldleistung freiwillig und ohne Druck erfolgt. In jedem Fall kann die Ausnahme nur vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen erteilt werden (2. Halbsatz, 2. Alternative). Nach dem Tod des Vorteilsgebers wird sich häufig nicht mehr feststellen lassen, ob

er die Leistung freiwillig und ohne Druck oder mit dem Ziel seiner Besserstellung gegenüber anderen erbracht hat.

Zu § 13 Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen

Die Anzeigepflicht bezieht sich ausschließlich auf stationäre Einrichtungen im Sinne von § 3 und entspricht inhaltlich zu großen Teilen § 12 des bisherigen Heimgesetzes. Sie hat den Zweck, die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, jederzeit anhand der angezeigten Angaben die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen nach §§ 20 ff. einzuleiten. Verstöße gegen die Anzeigepflichten sind unverändert bußgeldbewehrt (vgl. § 31).

Zu Absatz 1

Träger stationärer Einrichtungen unterliegen rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Einrichtung (etwa nach einer vorübergehenden geplanten Schließung) einer Anzeigepflicht. Daraus folgt zugleich, dass es zum Betrieb der Einrichtung keiner Erlaubnis oder Genehmigung bedarf. Allerdings kann die Betriebsaufnahme nach § 25 Absatz 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen untersagt werden. Mit der Anzeige müssen die Angaben nach Satz 2 verbunden werden, weil nur so ohne weiteren zeitlichen Verzug der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eingehalten sind.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme anzugeben.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 1 Nummer 2 Heimgesetz.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 1 Nummer 3 Heimgesetz. Als Nutzungsart sind die verschiedenen Einrichtungstypen nach § 3 Absatz 2 zu benennen, ergänzt durch die Information, ob es sich um eine Einrichtung für ältere, pflegebedürftige oder für behinderte Menschen (mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung oder mit einer seelischen Behinderung) handelt, unter besonderer Benennung spezieller Zielgruppen (z. B. Demenzkranke, Wachkomapatienten oder Beatmungspflichtige). Die gebäudebezogenen Angaben sind erforderlich, um einen Abgleich mit den Anforderungen der entsprechenden Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 33 Absatz 2 zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 1 Nummer 6 Heimgesetz. Die „Konzeption der Leistungserbringung“, die auch in § 11 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführt ist, hat sich an den Zielen des § 1 Satz 2 auszurichten und muss daher neben dem Pflege- und Betreuungskonzept auch Aussagen über das Leitbild der Einrichtung enthalten. Die Konzeption bildet für das Pflege- und Betreuungspersonal eine sehr wichtige Orientierungs- und Arbeitsgrundlage. Die in § 12 Absatz 1 Nummer 6 Heimgesetz zusätzlich genannte „Allgemeine Leistungsbeschreibung“ ist Teil der Konzeption und wird daher nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 5 und 6

Die Regelung entspricht weitgehend § 12 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Heimgesetz. Von der Benennung und Angaben über die berufliche Ausbildung der „normalen“ Betreuungskräfte wurde Abstand genommen, weil in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Zu Nummer 7

Hier werden die Nummer 7, 8 und 9 des § 12 Absatz 1 Heimgesetz zusammengefasst und um neue Vertragsformen ergänzt. § 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch betrifft Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140b Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8

Nummer 8 präzisiert § 12 Absatz 1 Nummer 12 Heimgesetz dahin gehend, dass sämtliche maßgeblichen Unterlagen, die Aufschluss über die rechtlichen Verhältnisse der stationären Einrichtung und ihres Trägers geben, zu übermitteln sind.

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht inhaltlich § 12 Absatz 1 Nummer 11 Heimgesetz. Die Aufsichtsbehörde soll dadurch in die Lage versetzt werden, Inhalte der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgeschlossenen oder noch zu schließenden Musterverträge mit den geltenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften abgleichen zu können. Hierbei handelt es sich nicht nur um Musterverträge über die Pflege- und Betreuungsleistungen, sondern um sämtliche Musterverträge, die das Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Bewohnerinnen und Bewohner betreffen.

Dagegen entfällt der bisherige § 12 Absatz 1 Nummer 10 Heimgesetz, da die Beibringung von Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten in der Praxis keine Bedeutung hatte.

Zu Absatz 2

Die Liste der Änderungssachverhalte, die einer Anzeigepflicht unterliegen, wird gegenüber § 12 Absatz 3 und 4 Heimgesetz inhaltlich erweitert und teilweise abgeändert.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 3 Nummer 3 Heimgesetz. Die Pflicht zur Abgabe einer Änderungsanzeige besteht auch im Falle der Änderung der Musterverträge nach Absatz 1 Nummer 9.

Zu Nummer 2

Erstmals anzeigepflichtig wird eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder ein drohendes oder bereits eingeleitetes Insolvenzverfahren des Leistungserbringens, weil dies schwerwiegende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner haben kann. Nicht selten führen Überschuldungen oder Zahlungsunfähigkeiten zur Schließung eines Einrichtungsbetriebs oder ambulanten Dienstes.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 4 Satz 1 Heimgesetz.

Zu Nummer 4

Neu aufgenommen wird zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Pflicht zur Anzeige besonderer Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die stationäre Einrichtung und ihre Bewohnerinnen und Bewohner haben können. Hierzu können zum Beispiel ungeklärte Todesfälle, Todesfälle mit Fremdverschulden, schwere Unfälle mit erheblichen Folgen, Straftaten, Epidemien oder Ereignisse, die eine anderweitige Unterbringung erforderlich machen, gehören.

Pflegebedürftige oder behinderte Mädchen und Frauen sind besonders häufig Opfer sexueller Übergriffe. Sexualisierte Gewalt ist eine schwere Menschenrechtsverletzung, die zu erheblichen körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen für die Betroffenen führen kann. Diese Delikte sind nicht zu verharmlosen und deshalb in jedem Fall der Aufsichtsbehörde zu melden. Sexuelle Gewalt wird immer noch stark tabuisiert; es ist daher zu vermuten, dass sexuelle Übergriffe in der Vergangenheit nicht immer bei der Heimaufsicht oder der Polizei gemeldet wurden. Dies kann nicht länger hingenommen werden. Von sexualisierter Gewalt sind auch Personen männlichen Geschlechts betroffen.

Zu Absatz 3

Es können auch Angaben über die persönlichen Daten der Gesellschafter von Leistungserbringern verlangt werden, wenn dies im Interesse einer besseren Nachvollziehbarkeit von Verantwortlichkeiten und einer besseren Bestimmbarkeit von Adressaten erforderlich ist.

Zu § 14 Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

In Abgrenzung zur Anzeigepflicht nach § 13 wird bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Meldepflicht eingeführt. Mit der Einführung des neuen Begriffs der „Meldepflicht“ soll erkennbar die unterschiedliche Zielsetzung gegenüber der Anzeigepflicht nach § 13 deutlich werden. Während mit der Anzeige die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden soll, die Einrichtung jederzeit überprüfen zu können, sollen mit der Meldepflicht betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 lediglich erfasst werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass eine Reihe von Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, sondern in Wirklichkeit stationäre Einrichtungen nach § 3 sind, deren Bewohnerschaft aufgrund der doppelten Abhängigkeit vom Leistungserbringer besonders schutzbedürftig sind, ist es das Ziel des Gesetzgebers, auch diese betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen anlassbezogen einer staatlichen Kontrolle unterziehen zu können. Mit der Meldepflicht werden die grundlegenden Voraussetzungen für eine spätere Überprüfung aus besonderem Anlass geschaffen.

Da die Meldung zunächst nur eine Registrierung bei der Aufsichtsbehörde nach sich zieht, sind die mit der Meldung verbundenen Angaben auf das unabwendbar Notwendige begrenzt, um im Falle einer Beschwerde oder eines Hinweises im Sinne des § 18 zeitnah tätig werden zu können. Nicht meldepflichtig sind Wohngemeinschaften mit weniger als drei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, Wohngemeinschaften für ausschließlich oder überwiegend ältere Menschen ohne Pflege- und Betreuungsbedarf und Wohngemeinschaften für behinderte Menschen im Sinne des § 4 Absatz 2. Meldepflichtig sind indes auch betreute Wohngemeinschaften mit mehr

als zwölf pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern. Auch Verstöße gegen die Meldepflichten sind bußgeldbewehrt nach § 31 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Absatz 1

Die Meldepflicht richtet sich ausschließlich an Leistungserbringer, die Bewohnerinnen und Bewohner in betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 pflegen und betreuen. Erbringen mehrere Leistungserbringer gleichzeitig Leistungen in einer Wohngemeinschaft, sind alle Leistungserbringer für den sie betreffenden Teil zur Meldung verpflichtet. Nicht meldepflichtig sind die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaften oder Personen, die den Wohnraum bereitstellen.

Zu Absatz 2 und 3

Die Inhalte der Meldung nach den Absätzen 2 und 3 beschränken sich auf allgemeine Angaben zu der Wohngemeinschaft und auf Angaben zu den Leistungserbringern, die die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft pflegen und betreuen.

Die Art der Wohngemeinschaft nach Absatz 2 Nummer 3 wird im Wesentlichen bestimmt durch die betreuten Zielgruppen; hierzu gehören zum Beispiel Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen, AIDS-Patienten, pflegebedürftige Menschen mit unterschiedlichem Pflege- und Betreuungsbedarf und pflegebedürftige Menschen mit Migrationshintergrund. Absatz 2 Nummer 4 wird im Interesse einer besseren Nachvollziehbarkeit von Verantwortlichkeiten und einer besseren Bestimmbarkeit von Adressaten zur Durchführung einer Prüfung nach § 18 eingeführt.

Nach Absatz 3 sind bedeutsame Änderungen gegenüber der Erstmeldung nach Absatz 2 ebenfalls zu melden.

Zu § 15 Mitteilungen bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen

Mit dem Begriff der „Mitteilungspflicht“ soll auf die unterschiedliche Zielrichtung gegenüber der Anzeigepflicht nach § 13 und der Meldepflicht nach § 14 hingewiesen werden.

Eine Meldeverpflichtung nach § 14, die sich an die Leistungserbringer richtet, ist hier nicht erforderlich, weil die Wohngemeinschaften für behinderte Menschen im Sinne des § 4 Absatz 2 dem Land Berlin aufgrund der bestehenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bekannt sind. Mit der Regelung in § 15 wird eine Rechtsgrundlage für Mitteilungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an die Aufsichtsbehörde geschaffen. Inhalt und Umfang der Mitteilung entsprechen im Wesentlichen der Meldung nach § 14.

Zu § 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gelten für alle Leistungserbringer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1. Sie entsprechen inhaltlich zu großen Teilen § 13 des bisherigen Heimgesetzes. Der Aufsichtsbehörde soll es ermöglicht und erleichtert werden, ihren Aufgaben nach dem Abschnitt 4 nachzukommen, indem ohne zusätzlichen Aufwand alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Weitergehende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben von den Regelungen des § 16 unberührt. Als weitergehende Vorschriften kommen zum Beispiel handels- und steuerrechtliche Bestimmungen sowie die Pflege-Buchführungsverordnung in Betracht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Führung einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung. Die Buchführung muss in der Regel die doppelte kaufmännische oder eine gleichwertige kameralistische (bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften) sein. Nur bei kleineren Einrichtungen ist eine einfache Buchführung zulässig.

In Satz 2 werden die wesentlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten aufgezeigt.

Korrespondierend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 umfasst die Dokumentationspflicht nach Nummer 2 auch die an den Zielen des § 1 ausgerichtete Konzeption der Leistungserbringung; diese beinhaltet auch das Pflege- und Betreuungskonzept.

Die Aufbewahrungspflichten im Hinblick auf Arzneimittel nach Nummer 6 gelten nur, wenn Leistungserbringer Arzneimittel verabreichen.

Nummer 7 entspricht § 13 Absatz 1 Nummer 6 und 7 Heimgesetz. In Anknüpfung an § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 4 umfasst die Aufzeichnungspflicht für die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin die Pflegedokumentation mit Pflegeplanung und Pflegeverläufen bzw. die Erstellung der Förder- und Hilfepläne und deren Umsetzung. Eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung setzt derartige Aufzeichnungen voraus.

Die Dokumentationspflicht nach Nummer 10 erstreckt sich auch auf den Nachweis der eine freiheitsbeschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahme tragenden rechtlichen Grundlagen, um die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und die Rechtmäßigkeit einer derartigen Maßnahme zu belegen. Als tragende rechtliche Grundlagen kommen das persönliche Einverständnis der Bewohnerin und des Bewohners oder Tatbestände des § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Maßnahmen im Sinne der Nummer 10 können sein das Anlegen eines Bauchgurtes, das Anbringen eines Bettgitters oder die Art der Unterbringung, wie z. B. das Einschließen in einen Raum.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1 Satz 6 und 7 Heimgesetz und dient der Offenlegung zum Zwecke der Prüfung von Anforderungen nach diesem Gesetz; hierzu gehört insbesondere die Dokumentation der Pflege- und Betreuungsleistungen. Ergänzend wird klar gestellt, dass die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Unterlagen auf Verlangen den mit der Prüfung beauftragten Personen tatsächlich auch vorzulegen sind. Aufzeichnungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Leistungserbringens müssen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nur bei angemeldeten Prüfungen in der Einrichtung vorhanden sein.

Zu Absatz 3

Abgesehen von der Reihenfolge der Sätze entspricht Absatz 3 im Wesentlichen § 13 Absatz 2 des Heimgesetzes.

Bei der Aufbewahrung personenbezogener Daten ist nach wie vor Vorsicht geboten; nur Berechtigte, die die Daten zur Aufgabenerledigung benötigen, dürfen Zugang haben. Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren wird aus § 13 Absatz 2 Satz 1 des Heimgesetzes übernommen.

In Satz 3 ist klar gestellt, dass nur die personenbezogenen Daten nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten sind; das gilt für alle Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, soweit sie die Bewohnerinnen und Bewohner betreffen. Hiervon abweichend dürfen personenbezogene Daten länger als fünf Jahre aufbewahrt werden, wenn sie zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Leistungserbringens oder einer Bewohnerin oder eines Bewohners erforderlich sind. Ein rechtliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn die längere Aufbewahrung dem Zweck dient, die Voraussetzungen für ein rechtlich relevantes Verhalten zu klären oder eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung eines Anspruchs zu schaffen. Andere, nicht personenbezogene Daten bzw. Aufzeichnungen darf der Leistungserbringer über die Mindestaufbewahrungsfrist hinaus aufbewahren.

Die Verordnungsermächtigung des § 13 Absatz 3 Heimgesetz ist nicht mehr vorgesehen, weil ein weitergehender Regelungsbedarf nicht gesehen wird.

Zu Abschnitt 4 Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Zu § 17 Aufsichtsprüfungen in stationären Einrichtungen

Absatz 1 enthält die Grundnorm für eine Überprüfung stationärer Einrichtungen im Sinne des § 3 durch die Aufsichtsbehörde. Erfasst werden Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen. Mit den Aufsichtsprüfungen der §§ 17 und 18 soll die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder den Rechtsverordnungen nach § 29 bzw. § 33 Absatz 2 geprüft werden. Die Regelungsinhalte des § 17 orientieren sich zu großen Teilen am bisherigen § 15 Heimgesetz. Der bisherige Begriff „Überwachungen“ wird durch den Begriff „Aufsichtsprüfungen“ ersetzt.

Zu Absatz 1

Satz 1 unterscheidet unverändert zwischen wiederkehrenden Prüfungen und anlassbezogenen Prüfungen. Beide Prüfarten können weiterhin nebeneinander angewandt werden. In Anlehnung an § 114 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden die wiederkehrenden Prüfungen zukünftig als Regelprüfungen bezeichnet. Bei den Regelprüfungen handelt es sich um in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchzuführende Prüfungen, deren Prüfturnus sich nach Absatz 3 je nach Wohnform unterscheidet. Mit dem Begriff der Regelprüfung ist keine Aussage zum Inhalt und Umfang der Prüfung verbunden.

Der Inhalt der Prüfung ist darauf gerichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen zu kontrollieren. Dabei wird ein Schwerpunkt der Prüfung darauf liegen, ob die Pflege und Betreuung allgemein anerkannten Standards entspricht und keine schwerwiegenden Mängel vorliegen, die die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Wohlbefinden und ihrer körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigen.

Dafür stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Prüfungen der Aufsichtsbehörde werden sich vorrangig auf die Rahmenbedingungen in der Einrichtung konzentrieren und prüfen, ob die vertraglich festgelegten personellen und sachlichen Mittel vorhanden sind und zur Aufgabenerledigung ausreichen (Strukturqualität). Ferner wird die Prozessqualität überprüft, die sich auf Art, Umfang, Ablauf und Durchführung der Pflege und Betreuung bezieht, und feststellt, ob allgemein anerkannte Qualitätsstandards eingehalten werden. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung e.V. soll nach § 114 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch hingegen in erster Linie die Ergebnisqualität der Pflegeversicherten prüfen, also den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Wirksamkeit der eingeleiteten Pflege- und Betreuungsmaßnahmen. Wegen dieser Aufgabenstellung steht dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e.V. - anders als der Berliner Aufsichtsbehörde - auch entsprechend medizinisch geschultes Personal zur Verfügung. Eine solche Aufgabenverteilung wird als sinnvoll erachtet, weil so die Hauptprüfinhalte der beiden Prüforgane hinreichend von einander abgrenzbar wären; das trägt dazu bei, dass Doppelprüfungen so weit wie möglich vermieden werden, was einer allgemeinen Forderung des vom Bundesministerium für Gesundheit im Herbst 2003 initiierten „Runden Tisches Pflege“ entspricht. Die Einzelheiten hierzu werden in den Prüfrichtlinien nach Absatz 14 festgelegt.

Satz 3 stellt klar, dass nicht bei jeder Prüfung eine Überprüfung sämtlicher Anforderungen nach diesem Gesetz bzw. den Rechtsverordnungen nach § 29 bzw. § 33 Absatz 2 erfolgen muss, sondern der Umfang auf bestimmte Schwerpunkte oder -inhalte begrenzt werden kann. Damit wird der Aufsichtsbehörde ein größerer Spielraum eingeräumt, in Abhängigkeit von den erkennbaren Mängeln und den bestehenden Prüfkapazitäten sowie in Kenntnis der Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V. anstelle oder nach einer umfangreichen Vollprüfung - ggf. auch häufiger - zielgerichtet themenbezogene Teilprüfungen durchführen zu können. Die Einzelheiten werden in den Prüfrichtlinien nach Absatz 14 festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Aufsichtstätigkeit beginnt grundsätzlich schon vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der stationären Einrichtung, und zwar regelmäßig mit der Anzeige nach § 13 Absatz 1. Die Aufsichtsbehörde kann daher auch schon vor der Inbetriebnahme Prüfungen vor Ort durchführen. Im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit für die Einrichtungsträger wird die Aufsichtsbehörde Vor-Ort-Prüfungstermine rechtzeitig vor der Inbetriebnahme mit dem Einrichtungsträger abstimmen.

Stellt die Aufsichtsbehörde bereits vor der Inbetriebnahme Mängel fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, ist es ein Gebot der Fairness, den Leistungserbringer unverzüglich darüber zu informieren.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird der Prüfturnus in Abhängigkeit von der Art der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform festgelegt. Der zeitlichen Abstufung liegt die Überlegung zugrunde, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen und in Pflegeeinrichtungen mit einem Aufenthalt von regelmäßig mehr als drei Monaten in einer größeren Abhängigkeit gegenüber Leistungserbringern befinden als in den übrigen stationären Einrichtungen. Daher wird hier grundsätzlich an der jährlichen Aufsichtsprüfung festgehalten.

Die Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in den anderen stationären Einrichtungen wird geringer eingestuft: In den Einrichtungen der Kurzzeitpflege beträgt die Verweildauer weniger als drei Monate, in teilstationären Einrichtungen ist die Verweildauer tagsüber oder nachts zeitlich begrenzt; das ermöglicht in der Regel mehr externe soziale Kontrolle durch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer oder andere Vertrauenspersonen, so dass Aufsichtsprüfungen in einem Turnus von drei Jahren ausreichend erscheinen. Bei stationären Hospizen gebietet der besondere Charakter der Einrichtung und der in der Regel geringe Inanspruchnahmezeitraum, dass Aufsichtsprüfungen auf ein unabdingbar notwendiges Maß begrenzt sein müssen. Bei Einrichtungen im Sinne von § 3, die ältere Menschen aufnehmen und ihnen als Sonderleistung Pflege und Betreuung in Aussicht stellen (sog. Altenheime und Altenwohnheime), ist ebenfalls ein geringerer Schutzbedarf gegeben, weil hier die meisten Bewohnerinnen und Bewohner noch nicht pflegebedürftig oder behindert sind.

Eine häufigere Überprüfung in geringeren Abständen ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich in einer Einrichtung Mängel häufen und Mängelbeseitigungen und Qualitätsverbesserungen nur durch verstärkte Kontrollen zu erreichen sind.

Nach Satz 2 kann die Aufsichtsbehörde, die Prüfungen in größeren Zeitabständen vornehmen, wenn die Einrichtung innerhalb des letzten Jahres bereits vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V., einem von der Kassenseite bestellten Sachverständigen oder vom Träger der Sozialhilfe geprüft wurde. Die jährlich vorgeschriebene Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. oder andere Prüfungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde überhaupt keine Regelprüfungen mehr durchführt. Deshalb wird in Satz 2 festgelegt, dass die nächste Regelprüfung höchstens um ein Jahr verschoben werden darf. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, wird eine Verschiebung des Prüfpunktes ausscheiden.

Zu Absatz 4

Die Aufsichtsbehörde kann neben den Regelprüfungen auch weiterhin anlassbezogene Prüfungen durchführen. Zugleich wird verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen anlassbezogene Prüfungen zulässig sind; sie kommen in Betracht, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob nach §§ 22 bis 25 getroffenen Anordnungen Folge geleistet wurde. Beschwerden können Hinweise auf Mängel beinhalten. Bei anlassbezogenen Prüfungen soll sich der Prüfschwerpunkt regelmäßig auf den Anlass beziehen.

Zu Absatz 5

Satz 1 sieht unverändert nebeneinander sowohl angemeldete als auch unangemeldete Prüfungen vor, weil beiden Prüfformen eine eigenständige Bedeutung zukommt. Die Aufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Prüfung zu entscheiden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit des Mittels) zu beachten ist, da in Grundrechte des Einrichtungsträgers (eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb nach Artikel 14 Grundgesetz) und der Bewohnerinnen oder Bewohner (Wohnrechte nach Artikel 13 Grundgesetz, persönliches Freiheitsrecht nach Artikel 2 Grundgesetz) eingegriffen wird.

Ist davon auszugehen, dass in bestimmten Situationen die erwarteten Erkenntnisse im Rahmen einer angemeldeten Prüfung nicht zu gewinnen sind (ob Personal in ausreichender Anzahl vor Ort vorhanden ist, ob die Hygiene-Vorschriften eingehalten werden oder ob ein menschenwürdiger Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sicher gestellt ist), kommt als Prüfform eine unangemeldete Prüfung in Betracht. Sie ermöglicht besser einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse der Einrichtung. Der Einrichtungsträger kann sich nicht auf die bevorstehende Prüfung vorbereiten und die als mangelhaft erkannten Verhältnisse verdecken oder beseitigen. Unangemeldete Prüfungen werden in der Regel aus besonderem Anlass, z. B. bei Beschwerden, zur Kontrolle der Mängelbeseitigung oder bei wiederholt auffällig gewordenen Einrichtungen durchgeführt.

Bei angemeldeten Prüfungen ist sichergestellt, dass Unterlagen rechtzeitig vor dem angekündigten Prüftermin vorliegen und die verantwortlichen Auskunftspersonen anwesend sind. So kann sich die Aufsichtsbehörde ein aussagekräftiges Gesamtbild von der Einrichtung verschaffen und strukturelle Defizite besser erkennen. Die Prüfabläufe können im Interesse aller Beteiligten effektiver gestaltet werden. Der fehlende Überraschungseffekt bei angemeldeten Prüfungen wird dadurch kompensiert, dass bei einer gründlich vorbereiteten Prüfung besser Fehler in der Betriebs- und Organisationsstruktur oder bei der Dokumentation ermittelt werden können.

Das Prüfrecht der Aufsichtsbehörde unterliegt auch weiterhin grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung. Nach Satz 2 sind auch zur Nachtzeit Prüfungen zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Nur zur Nachtzeit kann beispielsweise festgestellt werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung tätig ist, eine ordnungsgemäße Medikamentenverabreichung zur Nachtzeit sichergestellt ist oder unzulässige nächtliche Fixierungen vorgenommen werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung geht auf § 15 Absatz 2 Heimgesetz zurück. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 5 reichen allein noch nicht aus, um sämtliche Informationen zu erhalten, die für die Sicherstellung des Schutzzweckes des Gesetzes erforderlich sind.

Zu Satz 1

Ein effektiver Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner kann nur gewährleistet werden, wenn die Aufsichtsbehörde und ihr Personal nach Nummer 1 und 2 Zutrittsrechte haben und durch Augenschein die zur Beurteilung notwendigen Informationen ge-

winnen und sich davon überzeugen können, dass die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt sind.

Das Zutrittsrecht nach Nummer 1 bezieht sich auf alle Grundstücke und Räume, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung aufgrund der zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Leistungserbringern abgeschlossenen Verträge genutzt werden können, es sei denn, sie unterliegen einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner nach Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz. In letzterem Falle können die Räume nur mit Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden. Unter einem Hausrecht wird das Recht verstanden, über Räume, in denen man wohnt, frei verfügen und bestimmen zu können, wer die Räume betritt. Das Hausrecht kann einer oder mehreren Personen zustehen. Das Hausrecht besteht regelmäßig an den zu alleinigen Wohnzwecken angemieteten Räumen (Wohn- und Schlafräume). Anders als in betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 ist der Grundrechtsschutz in stationären Einrichtungen gelockert, weil hier kein Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner in Bezug auf Gemeinschaftsräume, Verkehrsflächen usw. besteht.

Über Nummer 2 wird das Zutrittsrecht nach Nummer 1 erweitert und klargestellt, dass auch die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Büro-, Betriebs- und Geschäftsräume der Leistungserbringer betreten werden dürfen, selbst wenn diese außerhalb der stationären Einrichtung liegen.

In Nummer 3 wird das bereits in § 15 Absatz 2 Heimgesetz vorgesehene Recht auf Einsichtnahme ergänzt um das Recht, bei Bedarf eine Kopie oder das Original der Aufzeichnungen einschließlich sonstiger Unterlagen um Zwecke der Mitnahme verlangen zu können. In der Regel wird es ausreichen, dass Kopien angefertigt werden.

Die Befragungsberechtigung in Nummer 4 geht auf § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Heimgesetz zurück und wird um die Möglichkeit ergänzt, auch die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Vertrauenspersonen befragen zu können.

Nach Nummer 5 ist die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme nicht mehr nur auf pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt; mit ihrer Zustimmung (oder ihres gesetzlichen Vertreters) können auch behinderte Menschen auf ihren Pflege- und Betreuungszustand angesehen werden. Die Berechtigung schließt eine vorausgehende Kontaktaufnahme mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ein.

Nummer 6 entspricht in Bezug auf die nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Heimgesetz.

Zu Satz 2

Die Zutrittsrechte der Aufsichtsbehörde und des von ihr eingesetzten Personals nach Satz 1 Nummer 1 und 2 korrespondieren mit der entsprechenden Duldungspflicht des Leistungserbringers und der von ihm zur Aufgabenwahrnehmung eingesetzten Personen. Durch die Zutrittsrechte der Aufsichtsbehörde wird das Hausrecht der Leistungserbringer nach Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz eingeschränkt.

Zu Absatz 7

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen. Ziel ist es, dass die Wahrnehmungen und Meinungen der Bewohnerinnen und Bewohner bei den sie selbst betreffenden

Prüfinhalten und damit deren individuelle Interessen und Bedürfnisse angemessen bei der Durchführung der Prüfung mit Blick auf die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Um den Prüfvorgang im Einzelfall nicht unnötig zu behindern, kann den Bewohnerinnen und Bewohnern auch in zeitlicher Nähe zu der Prüfung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden; entscheidend ist, dass die Äußerungen und Bewertungen noch in den Entscheidungsvorgang einfließen können. Um einen zügigen Ablauf der Prüfung sicher zu stellen, sollte im Rahmen eines Prüfverfahrens höchstens eine Vertrauensperson neben der Bewohnerin und dem Bewohner anwesend sein. Als von den Bewohnerinnen und Bewohnern benennbare Vertrauenspersonen anzusehen sind insbesondere Angehörige, Freunde, andere Bewohner, einzelne Mitglieder der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie gesetzliche Vertreter.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erweitert gegenüber Absatz 6 Nummern 1 und 2 die Zutrittsrechte der Aufsichtsbehörde und ihres zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 Heimgesetz. Abweichend von dem Grundsatz, dass ein Eingriff in die Unversehrtheit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz nur mit Zustimmung der Hausrechtsinhaber zulässig ist, wird hier zur Gefahrenabwehr ein Ausnahmetatbestand geschaffen: Auch ohne Zustimmung der Bewohnerinnen oder der Bewohner oder der nach Absatz 10 mitwirkungspflichtigen Personen darf die Aufsichtsbehörde deren oder dessen Wohnräume betreten, wenn dies zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Insofern werden durch diese erweiterten Zutrittsrechte der Aufsichtsbehörde die Hausrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der mitwirkungspflichtigen Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz eingeschränkt. Unter der öffentlichen Sicherheit ist die Unversehrtheit von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit und erheblichen Vermögenswerten zu verstehen. Die Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit aller ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Einhaltung nach der jeweils herrschenden Anschauung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes staatsbürgerliches Leben betrachtet wird. Die begründet vermutete Gefahr muss dringend sein, also einen Aufschub des Eindringens angesichts der zeitlichen Nähe und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sowie des zu erwartenden Ausmaßes des Schadenseintritts, insbesondere bei einer Hochrangigkeit des gefährdeten Rechtsguts, nicht mehr rechtfertigen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch hier zu beachten.

Zu Absatz 9

Die Neuregelung in Satz 1 steht im Zusammenhang mit der nach § 28 vorgeschriebenen Zusammenarbeit der dort genannten Organisationen und Institutionen. Hier sollen Prüftätigkeiten der Stellen, die nach eigenen Rechtsgrundlagen ähnliche Prüfaufgaben wahrzunehmen haben, unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen besser aufeinander abgestimmt werden. Die Aufsichtsbehörde soll darauf hinwirken, dass hierzu Absprachen über getrennte oder gemeinsame Prüfungen, mögliche Arbeitsteilungen und die im Anschluss daran zu ergreifenden Maßnahmen stattfinden. Das dient der Verbesserung der Prüfqualität und zugleich der Entbürokratisierung.

Satz 2 schafft wie bisher in § 15 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 Heimgesetz die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde bei ihren Prüfungen auch externe Sachverständige

einsetzen darf, wie z. B. Wirtschafts- und Buchprüfer oder zur medizinischen Beurteilung Ärzte.

Zu Absatz 10

In Satz 1 und 2 werden die Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer und der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen an den Prüfungen der Aufsichtsbehörde geregelt. Sie haben die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Prüfverfahrens aktiv zu unterstützen und alles zu unterlassen, das den Prüfablauf behindern oder verzögern könnte. Schon nach § 15 Absatz 1 Heimgesetz waren die erforderliche Auskünfte zu erteilen, und zwar mündlich und - wenn von der Aufsichtsbehörde verlangt - auch schriftlich. Ergänzend wird klar gestellt, dass es zu den Mitwirkungspflichten auch gehört, dass zu Prüfzwecken erforderliche Aufzeichnungen nach § 16 Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

In Satz 3 wird - wie bisher - klargestellt, dass bei Prüfungen Verbände und Vereinigungen hinzugezogen werden können, wenn der Leistungserbringer dies zu seiner Unterstützung wünscht. Den Verbänden und Vereinigungen steht es frei, dies verbandsintern durch Satzung zu regeln. Die Initiative zur Hinzuziehung hat von dem Leistungserbringer selbst auszugehen; für den Fall der Hinzuziehung hat er in Abweichung zum bisherigen § 15 Absatz 8 Satz 2 Heimgesetz seinen Verband oder seine Vereinigung künftig auch über den Zeitpunkt der Prüfung zu unterrichten; eine diesbezügliche Pflicht der Aufsichtsbehörde ist nicht mehr vorgesehen. Die Hinzuziehung von Verbänden und Vereinigungen wird regelmäßig nur bei angemeldeten Prüfungen möglich sein, weil im Rahmen unangemeldeter Prüfungen die Beteiligung Dritter zu ungewollten zeitlichen Verzögerungen der Prüftätigkeit führen würde.

Zu Absatz 11

Durch die Beibehaltung der Zielrichtung von § 15 Absatz 5 Heimgesetz wird erreicht, dass Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 10 keine aufschiebende Wirkung haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine effektive Überprüfung stationärer Einrichtungen erfolgen kann.

Zu Absatz 12

Absatz 12 begründet wie schon § 15 Absatz 9 Heimgesetz ein Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend den Vorgaben der Zivilprozessordnung.

Zu Absatz 13

Die neu aufgenommene Pflicht der Aufsichtsbehörde, über die gewonnenen Prüfergebnisse einen Prüfbericht zu erstellen, dient im Zusammenhang mit der Regelung des § 6 der Schaffung von mehr Transparenz und damit der Befriedigung eines möglichst umfassenden öffentlichen Informationsinteresses aller interessierten Verbraucherinnen und Verbraucher; das gilt sowohl für Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen als auch für Personen oder Institutionen, die für sich oder Andere genauere Informationen über das Leistungsangebot in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen und seine Qualität wünschen. Damit möglichst viele Menschen die Aussagen im Prüfbericht nachvollziehen können, ist es besonders wichtig, dass er adressatengerecht in einer leicht verständlichen Sprache und in einer übersichtlichen Form abgefasst wird. Da der Prüfbericht nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz

2 und 3 veröffentlicht werden soll, ist er im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der Bewohnerschaft und der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu anonymisieren. Mit der Erstellung der Prüfberichte soll insbesondere eine bessere Vergleichbarkeit mit anderen Einrichtungen erreicht werden. Bei Teilprüfungen nach Absatz 2 Satz 3 kann sich die Vergleichbarkeit nur auf einzelne Themenschwerpunkte beziehen.

Um ein möglichst aussagekräftiges Bild von der geprüften Einrichtung zu vermitteln, sollten Prüfberichte nicht nur über festgestellte Mängel informieren, sondern es sollten auch Stärken und positive Aspekte der Leistungserbringung hervorgehoben werden.

Nach Beseitigung der Mängel ergeht nach Satz 2 ein kurzer, ergänzender Prüfbericht, der über den aktualisierten Zustand Auskunft gibt. So wird der Leistungserbringer in die Lage versetzt, die Beseitigung oder Minderung von Mängeln nachzuweisen.

Mit dem Recht zur Gegendarstellung nach Satz 3 bekommen die Leistungserbringer die Möglichkeit, nachteilige Folgen, die sich aus einer Veröffentlichung ergeben können, durch die eigene Stellungnahme zu entkräften oder abzumildern.

Die Prüfberichte sind auf der Grundlage der Prüfrichtlinien nach Absatz 14 zu erstellen. Um die grundsätzlichen Inhalte und die Systematik der Prüfberichte in einer Gesamtschau gemeinsam mit den Prüfrichtlinien nach Absatz 14 zu entwickeln, treten die Vorschriften über die nach § 6 vorzunehmende Veröffentlichungen nach § 35 Satz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Prüfvermerke und andere Aufzeichnungen, die die Aufsichtsbehörde insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen nach §§ 21 bis 25 erstellt, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu Absatz 14

Neu aufgenommen wird die Verpflichtung, zum Zwecke einer größtmöglichen Vereinheitlichung und einer besseren Vergleichbarkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher Prüfrichtlinien unter Berücksichtigung der Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 bzw. § 33 Absatz 2 zu erstellen.

Die Kriterien für künftige Prüfungen nach §§ 17 und 18 sollen in einem Prüfschema festgelegt werden, das den nach Absatz 13 und § 18 Satz 4 zu erstellenden Prüfberichten zugrunde zu legen ist. In den Prüfrichtlinien werden auch Schritte des Prüflaufes geregelt werden. Im Interesse des Verbraucherschutzes sollen die Prüfrichtlinien an den Interessen und Bedürfnissen der Menschen in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ausgerichtet sein.

Zu § 18 Anlassbezogene Prüfungen bei Wohngemeinschaften

Bei betreuten Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 sollen Aufsichtsprüfungen nach Satz 1 nur dann durchgeführt werden können, wenn es hierfür einen begründeten Anlass gibt. Der Staat hat die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Menschen, die in diesen Wohngemeinschaften zusammenleben, aus Artikel 2 Grundgesetz zu achten und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz zu respektie-

ren. Dem tragen die vorgesehenen Regelungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Zu Satz 1

Anders als in stationären Einrichtungen im Sinne von § 3 sind Regelprüfungen ohne begründeten Anlass hier wegen des privaten Charakters von Wohngemeinschaften nicht vorgesehen. Als Anlass kommen Hinweise auf Mängel in Betracht; Beschwerden können Hinweise auf Mängel beinhalten. In Betracht kommen auch Hinweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksamter. Überprüft werden kann auch die Umsetzung der nach §§ 22, 23 und 25 angeordneten Maßnahmen.

Geprüft wird, ob die Leistungserbringung in der Wohngemeinschaft durch den Leistungserbringer den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 bzw. § 33 Absatz 2 entspricht. Nicht überprüft wird das Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Anlass muss von einem Gewicht sein; dies hat die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und zu entscheiden. Bloße Verunglimpfungen oder üble Nachreden brauchen nicht weiter verfolgt werden. Wie schon bei anlassbezogenen Prüfungen stationärer Einrichtungen soll sich der Prüfschwerpunkt regelmäßig auf den Anlass der Prüfung beziehen.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt das besondere Zutrittsrecht der von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen bei Prüfungen in Wohngemeinschaften nach § 4. Sie sollen sich vor Ort davon überzeugen können, dass die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt sind. Das Zutrittsrecht bezieht sich auf die der Wohngemeinschaft zur Verfügung stehenden Grundstücke und Räume; so weit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner nach Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz unterliegen, dürfen diese nur in dem Umfang betreten werden, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Unter einem Hausrecht wird das Recht verstanden, über Räume, in denen Menschen wohnen, frei verfügen und bestimmen zu können, wer die Räume betritt. Das Hausrecht kann einer oder mehreren Personen zustehen. Es besteht regelmäßig an den zu alleinigen Wohnzwecken angemieteten Räumen (Wohn- und Schlafräume). Das Hausrecht in einer Wohngemeinschaft erstreckt sich regelmäßig auf die gesamte Wohnung (z. B. Verkehrsflächen, Zugangsbereich, Gemeinschaftsräume und etwaig leerstehende Räume) und kann in der Regel auch nur von allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam ausgeübt werden. Das unterscheidet das Hausrecht in Wohngemeinschaften vom „gelockerten“ Hausrecht in stationären Einrichtungen, weil dort kein eigenes Hausrecht in Bezug auf Gemeinschaftsräume, Verkehrsflächen usw. zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner besteht.

Zu Satz 3

Aufgrund der Meldung nach § 14 erfährt die Aufsichtsbehörde nur die unabdingbar notwendigen Informationen, um bei begründetem Anlass Prüfungen durchführen zu können. Aus Gründen des Datenschutzes erfährt sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner. Sie kennt allerdings die Leistungserbringer, die ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Diese kann die Aufsichtsbehörde nach den Namen der Bewohnerinnen und Bewohner befragen, wenn das zur Durchführung einer Anlassprüfung erforderlich ist. Bei Beschwerden sind die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner häufig schon infolge der Beschwerde bekannt.

Zu Satz 4

Satz 4 stellt sicher, dass die wesentlichen Grundsätze für Aufsichtsprüfungen in stationären Einrichtungen nach § 17 auch für Anlassprüfungen in betreuten Wohngemeinschaften gelten.

Die Aufsichtsbehörde hat entsprechend § 17 Absatz 5 auch bei Wohngemeinschaften das Wahlrecht zwischen angemeldeten oder unangemeldeten Prüfungen.

Entsprechend § 17 Absatz 6 Nummer 2 ist sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde auch in externen Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen des Leistungserbringers Prüfungen durchführen kann; diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen erforderlich, weil der Leistungserbringer im Hinblick auf § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 seine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume regelmäßig nicht in der Wohngemeinschaft haben wird.

Auch bei Wohngemeinschaften nach § 4 kann die Aufsichtsbehörde entsprechend § 17 Absatz 8 zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnräume betreten, ohne dass die Zustimmung der Hausrechtsinhaber vorliegt.

§ 19 Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Die Vorschrift geht zurück auf § 15 Absatz 7 Heimgesetz, der ebenfalls bei Zweifeln am Heimcharakter einer Einrichtung die entsprechende Feststellung der Wohnform durch die Aufsichtsbehörde ermöglichte. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf betreute Wohngemeinschaften in diesem Gesetz ist der Bedarf nach einer Feststellung bzw. Zuordnung zu einer Wohnform umso dringlicher. Das gilt jedenfalls für Wohnformen, die pflegebedürftige Menschen pflegen und betreuen. Die Abgrenzung, ob eine betreute gemeinschaftliche Wohnform eine stationäre Einrichtung nach § 3 oder eine selbstbestimmte Wohngemeinschaft nach § 4 Absatz 1 ist, ist nicht immer einfach; wegen der an die verschiedenen Wohnformen anknüpfenden unterschiedlichen Rechtsfolgen muss jedoch eine Entscheidung getroffen werden. Bei begründeten Zweifeln hat die Aufsichtsbehörde daher eine Zuordnungsprüfung durchzuführen.

Zu Satz 1

Ergeben sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen im Sinne von § 4 Absatz 1 begründete Zweifel an der Art der Wohnform, hat die Aufsichtsbehörde eine Zuordnungsprüfung durchzuführen; das heißt, sie hat festzustellen, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 3 oder um eine selbstbestimmte Wohngemeinschaft nach § 4 Absatz 1 handelt. Bei der Prüfung sind auch § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 3 zu berücksichtigen; kommt die Aufsichtsbehörde beispielsweise zu dem Ergebnis, dass ein Wohnen mit nur geringfügigen allgemeinen Service- und Betreuungsleistungen vorliegt, handelt es sich nicht um eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 3, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Kommt die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Wohngemeinschaft im Sinne des § 4 Absatz 1 handelt, bei der die Menschen selbstbestimmt zusammenleben, können hier keine Regelprüfungen, wie sie § 17 für stationäre Einrichtungen vorsieht, durchgeführt werden. Stellt sich dagegen heraus, dass eine als „Wohngemeinschaft“ bezeichnete Wohnform tatsächlich eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 ist, ist § 17 anzuwenden und es sind in Zukunft auch Re-

gelprüfungen durchzuführen. Unterschiedliche Rechtsfolgen können sich ferner auch bei der Anwendung der Rechtsverordnungen nach § 29 bzw. § 33 Absatz 2 ergeben.

Zuordnungsprüfungen werden häufig im Rahmen einer Anlassprüfung nach § 18 notwendig werden, wenn sich bei der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung begründete Zweifel an der Wohnform einstellen. Von begründeten Zweifeln ist bei einer Wohnform nach § 4 Absatz 1 immer dann auszugehen, wenn aufgrund verschiedener Tatsachen der Eindruck entsteht, dass zwischen dem Leistungserbringer und den Bewohnerinnen und Bewohnern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht mit der Folge, dass Bewohnerinnen und Bewohnern ihre Pflege- und Betreuungsleistungen nicht mehr frei wählen sowie Zusammenleben und Alltag nicht selbst bestimmen können.

Hat die Aufsichtsbehörde bei einer gemeldeten Wohngemeinschaft im Sinne von § 4 Absatz 1 Grund zu der Annahme, dass es sich tatsächlich um eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 handelt, kann sie den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Leistungserbringern ein Beratungsgespräch im Sinne von § 5 anbieten und darin klarstellen, welche unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnformen im Sinne der § 3 und 4 zu stellen sind. Durch die Beratung kann sie dazu beitragen, dass alle Beteiligten insbesondere über die Merkmale des selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Zusammenlebens aufgeklärt werden. Soweit die Aufsichtsbehörde es für sachdienlich hält, kann auch die Person, die den Wohnraum zur Verfügung stellt (in der Regel der Vermieter), hinzugezogen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch darauf hingewiesen werden, dass es von Vorteil sein kann, alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander vorab abzusprechen und möglichst schriftlich zu vereinbaren (Bildung einer sogenannten „Auftraggebergemeinschaft“). Hat die Aufsichtsbehörde den Eindruck, dass alle Beteiligten, insbesondere die Leistungserbringer und auch die Person, die den Wohnraum zur Verfügung stellt, ernsthaft von dem Willen getragen sind, die Voraussetzungen für eine Wohngemeinschaft nach § 4 Absatz 1 zu schaffen, kann sie, bevor sie einen endgültigen Feststellungsbescheid erlässt, unter Fristsetzung den Beteiligten Gelegenheit geben, die notwendigen Änderungen einzuleiten und umzusetzen. Erst wenn nach Fristablauf feststeht, dass die entsprechende Umsetzung nicht gelingen wird, würde ein Feststellungsbescheid nach Satz 3 mit dem Ergebnis ergeben, dass es sich um eine stationäre Einrichtung nach § 3 Absatz 1 handelt und die Vorschriften über stationäre Einrichtungen zur Anwendung kommen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt sicher, dass wichtige Grundsätze für Aufsichtsprüfungen nach §§ 17 und 18 auch für Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen gelten. Nur so ist gewährleistet, dass die schwierige Abgrenzung der einzelnen Wohnformen wirksam durchgeführt werden kann.

Wie in § 17 Absatz 5 vorgesehen, kommen sowohl angemeldete als auch unangemeldete Zuordnungsprüfungen in Betracht. Die Prüfungen können auch nachts durchgeführt werden, wenn Erkenntnisse über die Wohnform nicht anders gewonnen werden können.

Entsprechend § 17 Absatz 6 Nummer 1 und 2 müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde über die Zutrittsrechte auch die zur Beurteilung notwendigen Informationen und Eindrücke über das Leben in der Wohnform verschaffen können. Insbesondere müssen sie sich ein Urteil darüber bilden können,

wer das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der Wohnform bestimmt. Die einem Hausrecht unterliegenden Räume können nur mit Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden. Das Zutrittsrecht erstreckt sich auch auf die Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen der Leistungserbringer.

Entsprechend § 17 Absatz 6 Nummer 3 sind die von der Aufsichtsbehörde eingesetzten Personen auch berechtigt, in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 16 einzusehen; ferner besteht entsprechend § 17 Absatz 6 Nummer 4 das Recht auf Bewohnerbefragungen.

Wie bei den Prüfungen nach §§ 17 und 18 trifft die Leistungserbringer eine Mitwirkungspflicht (entsprechend § 17 Absatz 10). Es sind insbesondere alle Verträge, die zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Leistungserbringern über die Leistungserbringung abgeschlossen wurden, vorzulegen; das sind in erster Linie die Verträge über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen. Verträge über die Bereitstellung des Wohnraums (z. B. Mietverträge) können in der Regel nur die Bewohnerinnen und Bewohner und derjenige, der den Wohnraum zur Verfügung stellt, vorlegen.

Anders als nach § 17 Absatz 13 ist bei Zuordnungsprüfungen kein Prüfbericht zu erstellen. Es ergeht nach Satz 3 ein Feststellungsbescheid mit entsprechender Begründung.

Aufgrund der Meldung nach § 14 erfährt die Aufsichtsbehörde einige unabdingbar notwendige Informationen zur Einleitung einer künftigen Anlassprüfung, nicht jedoch die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnform. Falls für die Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, können entsprechend § 18 Satz 3 die Leistungserbringer zur Auskunft über die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner aufgefordert werden.

Zu Satz 3 und 4

Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Darin ist festzulegen, um welche Wohnform es sich handelt und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, insbesondere welche Rechtvorschriften anzuwenden sind. Um Streitigkeiten vorzubeugen, ist im Rahmen des Feststellungsbescheides auch zu bestimmen, wer als Träger die Verantwortung für eine stationäre Einrichtung zu übernehmen und wer die Anforderungen für stationäre Einrichtungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 zu erfüllen hat. Satz 4 dient der raschen und wirksamen Durchsetzung des Prüfungsergebnisses und damit der Rechtsklarheit.

Zu § 20 Maßnahmen

Die Vorschrift gibt einen Überblick, welche Maßnahmen in Betracht kommen, wenn im Rahmen der Prüfungen nach §§ 17 und 18 Mängel festgestellt wurden. Es werden Regelungen getroffen, die für die verschiedenen Maßnahmen oder Anordnungen gleichermaßen gelten. Die §§ 20 bis 25 gehen im Wesentlichen auf die bisherigen §§ 16 bis 19 Heimgesetz zurück; neu ist die Aufnahme des Belegungsstopps in § 24.

Zu Absatz 1

Ziel sämtlicher Maßnahmen ist der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen, insbesondere durch Beseitigung festgestellter Mängel. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 gehören die Beratung bei Mängeln (§ 21), Anordnungen zur Mängelbeseitigung (§ 22), das Beschäftigungsverbot und die Einsetzung einer kommissarischen Leitung (§ 23), der Belegungsstopp (§ 24) und die Untersagung (§ 25). Die Anordnungen greifen in unterschiedlicher Schwere in die Eigentums- und Freiheitsrechte der Leistungserbringer aus Artikel 14, 12 und 2 Absatz 1 Grundgesetz ein; der schwerste Eingriff ist die Untersagung nach § 25, die erst in Betracht kommt, wenn die anderen Anordnungen zur Abstellung der Mängel nicht ausreichen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, welche Maßnahme im Einzelfall ergriffen wird, wobei die Beratung nach § 21 grundsätzlich Vorrang hat.

Zu den Mängeln können auch Mängel in der Pflegedokumentation oder bei der Erstellung der Pflege-, Förder- und Hilfeplanung gehören, selbst wenn sich das noch nicht auf die Qualität der Pflege und Betreuung auswirkt, da die immanente Gefahr besteht, dass sich der Mangel künftig auf die Qualität auswirken könnte.

Die Maßnahmen nach §§ 22 bis 25 sind Anordnungen und damit Verwaltungsakte, mit denen die Aufsichtsbehörde den Leistungserbringern ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt. Sie sind gebührenpflichtig. Die Höhe der entstehenden Gebühren bestimmt sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen.

Satz 2 stellt klar, dass im Eilfall bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch dann veranlasst werden können, wenn eine Entscheidung über die Wohnform nach § 19 noch nicht vorliegt.

Zu Absatz 2

Die Aufsichtsbehörde kann ihre Maßnahmen auch auf Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen der in Absatz 2 aufgeführten Prüf- und Überwachungsstellen stützen, so weit sich aus ihnen ergibt, dass Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und den Rechtsverordnungen nach § 29 (Mängel) bestehen. Die aus Prüfungen der genannten Stellen ermittelten Tatsachen können als solide und gleichwertig angesehen werden, weil die genannten Stellen ebenfalls aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen tätig werden und rechtsstaatlichem Handeln unterliegen. Die Möglichkeit des Zurückgreifens auf die Ergebnisse anderer Prüforgane dient in erster Linie dem Bürokratieabbau.

Zu Absatz 3

Kann die Mängelbeseitigung unabhängig von der Art der Maßnahme finanzielle Auswirkungen haben, sind die betroffenen Kostenträger zu beteiligen. Ziel der Regelung ist es, die Kostenträger möglichst frühzeitig zu beteiligen, um damit Planungssicherheit für sie zu schaffen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten gesichert und verbessert werden (vgl. § 28). Die Beteiligung der Kostenträger soll aber nicht zur Behinderung der Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörde und zum Verlust des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner führen. Aus diesem Grunde kann die Aufsichtsbehörde bei einer dringenden Gefahr für die öffentli-

che Sicherheit und Ordnung von der Einbeziehung der Kostenträger absehen; sie hat die Kostenträger im Nachhinein über die von ihr ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass Widerspruch und Klage gegen sämtliche Anordnungen nach §§ 22, 23, 24 und § 25 Absatz 1 und 3 keine aufschiebende Wirkung haben. Damit wird gewährleistet, dass bei Vorliegen gewichtiger Umstände erlassene Anordnungen zum effektiven Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von der Aufsichtsbehörde ohne zeitliche Verzögerung ergehen und wirken können. Die Durchsetzbarkeit der behördlichen Anordnungen wird - gemessen am bisherigen Heimgesetz - teilweise erhöht.

Bei Untersagungen nach § 25 Absatz 2 verbleibt es bei der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches oder einer Klage. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie keine zeitliche Verzögerung hinnehmen will, die aufschiebende Wirkung nur durch Erlass einer Anordnung zur sofortigen Vollziehung beseitigen, die allerdings nur unter engen Bedingungen und dem besonderen Begründungszwang gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung möglich ist. Dies erscheint angemessen und gerechtfertigt angesichts der existenziellen Folgen einer Schließung der Einrichtung für den Leistungserbringer oder Träger und auch für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu Absatz 5

Absatz 5 soll die Stellung von Bewohnerinnen und Bewohnern verbessern und verpflichtet die Aufsichtsbehörde, die Bewohnerinnen und Bewohner von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen bei der Suche nach einem anderen Leistungserbringer oder einer anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnform zu unterstützen, sofern ein Fortsetzen der Verträge oder ein Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht mehr zumutbar ist. Der Anspruch auf Unterstützung bei der Suche beinhaltet keine Erfolgsgarantie. Die Aufsichtsbehörde kann bei ihrer Hilfestellung auf die Hilfe Dritter zurückgreifen. Hierbei kommen zum Beispiel Stellen in Betracht, die von ihrer Aufgabenstellung her über gute Kenntnisse der örtlichen oder regionalen Angebotsstrukturen verfügen.

Zu § 21 Beratung bei Mängeln

Hier steht - wie schon nach § 16 Heimgesetz - die Beratung der Leistungserbringer bei festgestellten Mängeln im Mittelpunkt; dagegen ist in § 5 ein allgemeiner Informations- und Beratungsanspruch über die verschiedenen Formen betreuten gemeinschaftlichen Wohnens geregelt, der den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie anderen berechtigen Personen zusteht.

Die Regelung des Satzes 1 betont das Bemühen um einen partnerschaftlichen Umgang mit den Leistungserbringern und ist Ausdruck des Grundsatzes „Beratung vor Sanktion“. Die Beratung über Möglichkeiten der Mängelbeseitigung erfolgt mündlich in einem gemeinsamen Gespräch. Anschließend setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung; das bringt Klarheit für den Leistungserbringer über Inhalt und vorgesehenen Zeitrahmen. Grundsätzlich sollen erst nach der

Beratung und erfolglosem Fristablauf grundrechtsrelevante Anordnungen nach §§ 22 bis 25 getroffen werden.

Nach Satz 2 kann von einer Beratung abgesehen werden, wenn nicht unerhebliche Beeinträchtigungen für hohe Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner drohen.

Die Regelung gilt auch bei stationären Einrichtungen, bei denen nach einer Anzeige nach § 13 vor Inbetriebnahme Mängel festgestellt werden.

Über die Ergebnisse der Beratung sollte die Aufsichtsbehörde ein Protokoll anfertigen, das auch bei der Erstellung der Prüfberichte nach § 17 Absatz 13 und § 18 Satz 4 berücksichtigt werden kann.

Zu § 22 Anordnungen zur Mängelbeseitigung

Die Vorschrift ermächtigt die Aufsichtsbehörde, die Beseitigung von Mängeln, die im Rahmen einer Prüfung nach §§ 17 und 18 festgestellt wurden, mittels Anordnung durchzusetzen.

Anordnungen sind immer dann möglich, wenn ein festgestellter Mangel auch nach Beratung und Fristablauf nach § 21 Satz 1 nicht abgestellt wird. Die Anordnung kann nach § 21 Satz 2 auch ohne vorherige Beratung erfolgen, wenn von den Mängeln erhebliche Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen.

Anordnungen zur Mängelbeseitigung können auch mit anderen Anordnungen nach §§ 23 und 24 verbunden werden. Hierdurch kann die Wirksamkeit des aufsichtsbehördlichen Vorgehens erhöht werden.

Anordnungen zur Mängelbeseitigung können auch bei stationären Einrichtungen, bei denen nach einer Anzeige nach § 13 vor Inbetriebnahme Mängel festgestellt werden, erlassen werden.

Zu § 23 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

Die Vorschrift soll - wie schon § 18 Heimgesetz - verhindern, dass ungeeignetes Personal eingesetzt wird. Damit sollen die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar vor Beeinträchtigungen oder Gefährdungen geschützt, die Qualität von Pflege und Betreuung gesichert oder wiederhergestellt und im Interesse der Fortführung der Leistungserbringung die Untersagung nach § 25 als letztes Mittel vermieden werden.

Zu Absatz 1

Adressat dieser besonderen Form einer Anordnung sind nach Satz 1 alle Leistungserbringer. Die Untersagung bzw. das Beschäftigungsverbot kann jede zur Leistungserbringung eingesetzte Person betreffen, die für das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner verantwortlich ist, nicht nur Leitungskräfte. In das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und der vom Beschäftigungsverbot betroffenen Person wird durch das Beschäftigungsverbot nicht eingegriffen; die betroffene Person kann lediglich nicht weiter in den vom Leistungserbringer betreuten Wohnformen nach diesem Gesetz eingesetzt werden. Der Begriff der Eignung umfasst sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung.

Entsprechend Satz 2 hat die Behörde die Möglichkeit, die Untersagung bzw. das Beschäftigungsverbot nicht nur für die gesamte Tätigkeit auszusprechen, sondern auch teilweise für bestimmte Funktionen oder für bestimmte Tätigkeiten.

Zu Absatz 2

Wegen der besonderen Bedeutung der Leitung für die Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes kann die Aufsichtsbehörde vom Leistungserbringer die Einsetzung einer neuen geeigneten Leitung verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Aufforderung zusammen mit dem Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 aussprechen. Sie hat dem Leistungserbringer dabei eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser die Wiederbesetzung der vakanten Stelle zu veranlassen hat. Mit der Fristsetzung soll der Leistungserbringer zur raschen Erledigung angehalten werden. Die Fristsetzung hat die Aufsichtsbehörde den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen. Die Regelung dient der Rechtsklarheit. Damit soll zum Schutze der Bewohnerinnen und Bewohner verhindert werden, dass eine Einrichtung über einen längeren Zeitraum ohne geeignete Leitung ist.

Erst wenn der Leistungserbringer der Aufforderung nach Satz 1 innerhalb der Frist nicht nachkommt, kann die Aufsichtsbehörde nach Satz eine kommissarische Leitung 2 einsetzen. Die Einsetzung einer kommissarischen Leitung bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde selbst die kommissarische Leitung beauftragt. Sie verauslagt die für die kommissarische Leitung entstehenden Kosten, die vom Leistungserbringer nach Satz 5 zu tragen und zu erstatten sind. Die kommissarische Leitung tritt nach Satz 3 in die Rechtsstellung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Leistungserbringer ein, indem sie die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung übernimmt. Insofern ist die kommissarische Leitung grundsätzlich an die Weisungen des Leistungserbringers gebunden. Weil es wegen der Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde und zugleich gegenüber dem Leistungserbringer zu Konflikten kommen kann, hat sich die kommissarische Leitung gemäß Satz 4 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl mit dem Leistungserbringer als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Nicht auflösbar Konflikten kann die Aufsichtsbehörde nur durch den Erlass etwaiger ergänzender Anordnungen begegnen.

Die Einsetzung einer kommissarischen Leitung soll grundsätzlich nur für einen vorübergehenden Zeitraum von höchstens einem Jahr erfolgen. Der Leistungserbringer bleibt daher verpflichtet, sie innerhalb dieses Zeitraumes durch eine neue geeignete Leitung zu ersetzen. Beabsichtigt der Leistungserbringer nach Satz 6 eine neue geeignete Leitung einzusetzen, hat er hierfür die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Dazu macht er Vorschläge insbesondere im Hinblick auf die Person und den Zeitpunkt der Einsetzung. Der Aufsichtsbehörde ist Gelegenheit zur Prüfung zu geben, ob die neue Leitung geeignet ist und wie das eingegangene Rechtsverhältnis zur kommissarischen Leitung aufgelöst werden kann. Kommt der Leistungserbringer seiner Pflicht nach Satz 6 nicht nach, wird dies in aller Regel Maßnahmen nach §§ 24, 25 Absatz 2 nach sich ziehen.

Zu § 24 Belegungsstopp in stationären Einrichtungen

Der als besondere Form einer Anordnung neu aufgenommene Belegungsstopp bei stationären Einrichtungen nach § 3 kommt in Betracht, wenn aufgrund der festgestellten, erheblichen Mängel die Pflege und Betreuung der in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr sichergestellt werden kann. In einem

solchen Fall sollen die vorhandenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht auch noch durch Neueinzüge zusätzlich beeinträchtigt und potentielle neue Bewohnerinnen und Bewohner vor den bestehenden Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung von umfassenden Baumaßnahmen. Der Belegungsstopp dient ferner als Druckmittel gegenüber dem Leistungserbringer und damit der Sicherung und Wiederherstellung der Qualität von Pflege und Betreuung. Im Interesse der Fortführung der Leistungserbringung kann durch einen Belegungsstopp eine Untersagung nach § 25 Absatz 1 und 2 vermieden werden.

Die bislang streitige Frage, ob es sich bei dieser Maßnahme um eine Anordnung oder um eine Teiluntersagung des Betriebes handelt, wurde von der Rechtsprechung zugunsten der ersten Alternative entschieden. Der Einrichtungsbetrieb läuft auch bei einem Belegungsstopp weiter, dieser betrifft vielmehr nur die Modalitäten des Betriebes und ist daher nicht als Teiluntersagung zu werten. Gleichwohl wurde von der Rechtsprechung wegen der wesentlichen Folgen eines Belegungsstopps gefordert, dass der zugrunde gelegte Mangel erheblich ist oder die Voraussetzungen für eine Betriebsuntersagung erfüllt sind. Dem wird im Rahmen der neu aufgenommenen Regelung Rechnung getragen.

Zu § 25 Untersagung

Die Erweiterung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf betreute gemeinschaftliche Wohnformen hat zur Folge, dass auch § 25 gegenüber § 19 Heimgesetz erweitert werden musste, indem sich die Untersagung auch auf die Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft beziehen kann. Anders als bei einer stationären Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 2 wird dem ambulanten Leistungserbringer nicht sein gesamter Betrieb untersagt, sondern nur die Tätigkeit in einer bestimmten Wohngemeinschaft, bei der erhebliche Mängel auffielen und nicht abgestellt wurden. Diese Beschränkung rechtfertigt sich daraus, dass die Aufsichtsbehörde nicht seine gesamte Leistungserbringung in privaten Haushalten beurteilen kann, sondern nur die in der jeweiligen betreuten und geprüften Wohngemeinschaft.

Zu Absatz 1

Die Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Untersagung besteht immer dann, wenn ein Verstoß gegen § 11 besteht und zugleich erhebliche Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner bestehen oder entsprechende Schäden bereits eingetreten sind. Hinzu kommen muss weiterhin, dass der Erlass von Anordnungen nach §§ 22 bis 24 nicht ausreicht. Sämtliche drei Merkmale sind kumulativ zu verstehen.

Zu Absatz 2

Eine Untersagung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, wenn einer der in Absatz 2 abschließend aufgeführten Tatbestände vorliegt. Sie hat vor Erlass der Untersagung zu prüfen, ob ein geringerer Eingriff nach §§ 22 bis 24 sowie 25 Absatz 3 in Betracht kommt.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird neben der fehlerhaften Anzeige nach § 13 bei stationären Einrichtungen auch die fehlerhafte Meldung nach § 14 bei Wohngemeinschaften für pflege-

bedürftige Menschen in den Untersagungstatbestand aufgenommen. Dies soll den Zwang zur ordnungsgemäßen Anzeige oder Meldung erhöhen.

Zu Nummer 2

Die Untersagungstatbestände aus § 19 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Heimgesetz werden als Nummer 2 zusammengefasst und um den Belegungsstopp aus § 24 ergänzt mit dem Ergebnis, dass bei Nichtbefolgung der Anordnungen nach §§ 22, 23 und 24 eine Untersagung möglich ist.

Zu Nummer 3

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme zusätzlicher Geld- oder geldwerter Leistungen nach § 12 kann - je nach Schweregrad des Verstoßes - ebenfalls eine Untersagung nach § 25 nach sich ziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 korrespondiert mit § 13 Absatz 1 Satz 1 und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Untersagung auch vor Inbetriebnahme einer stationären Einrichtung zulässig ist. Eine vorläufige Untersagung ist zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Untersagungsgrund vom Träger noch rechtzeitig vor Inbetriebnahme beseitigt werden kann. Ist dies nicht zu erwarten, kommt eine dauerhafte Untersagung nach den Absätzen 1 und 2 in Betracht. Eine vorläufige Untersagung ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Zu Absatz 4

Wie bereits in § 20 Absatz 5 vorgesehen, soll auch durch diese Vorschrift die Stellung der Bewohnerinnen und Bewohner auch für den Fall einer Untersagung gesichert werden. Die beeinträchtigten Bewohnerinnen und Bewohner von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne von § 2 Absatz 1 sollen bei der Suche nach einem anderen Leistungserbringer oder einer anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnform von der Aufsichtsbehörde unterstützt werden. Der Anspruch auf Unterstützung bei der Suche beinhaltet keine Erfolgsgarantie. Die Aufsichtsbehörde kann bei ihrer Unterstützung auf die Hilfe Dritter zurückgreifen. Dabei kommen zum Beispiel Stellen in Betracht, die von ihrer Aufgabenstellung her über gute Kenntnisse der örtlichen oder regionalen Angebotsstrukturen verfügen.

Zu § 26 Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen

Der Wunsch nach einem selbstbestimmten Wohnen im Alter hat in den letzten Jahren zur Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen geführt. Dem entsprechend soll die Entwicklung innovativer Wohnformen und Betreuungskonzepte auch in Zukunft nicht gebremst, sondern gefördert und ermöglicht werden. Deshalb wird wieder eine Erprobungsregelung in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung findet Anwendung nur auf wirklich neue Wohnformen und Betreuungskonzepte; bereits bestehenden Wohnformen und bereits praktizierten Betreuungskonzepten kommen die Befreiungsmöglichkeiten nicht zugute.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift geht auf § 25a Heimgesetz zurück und eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag des Leistungserbringers von einzelnen Bestimmungen der Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder der nach § 33 Absatz 2 zunächst weiter geltenden Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung ganz oder teilweise abweichen zu können, um neue Wohn- und Betreuungsformen zu erproben. Solange der Gesetzeszweck nach § 1 und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung nicht gefährdet sind, kann in begründeten Fällen von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Erprobungsregelung kann auch dazu genutzt werden, den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durch speziell für diese neuen Wohnformen zu entwickelnde qualitätssichernde Maßnahmen auszubauen und abzusichern. Die Befreiung kann neben der Befristung nach Absatz 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Falle finanzieller Auswirkungen, die sich aus der Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen ergeben können, sind nach Satz 2 die betroffenen Kostenträger vor Erteilung einer Befreiung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zulassung ist ein Verwaltungsakt, der mittels Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage angefochten werden kann. Anders als die Vier-Jahres-Frist im Heimgesetz wird die Erprobungsregelung jetzt auf höchstens sechs Jahre angehoben, um eine nachhaltige Erprobung zu ermöglichen. Unabhängig hiervon kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen, wenn sich die Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen bewährt hat.

In der Anfangsphase sollte die Aufsichtsbehörde das Erprobungsprojekt beratend begleiten. Sollte sich während dieser Erprobungsphase herausstellen, dass eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung nicht mehr gewährleistet ist und sich das vorgeschlagene neue Konzept daher nicht als tragfähig erweist, kann die Befreiung widerufen werden.

Über Satz 4 wird klargestellt, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 17, 18, 21 bis 25 nicht berührt, da auch die von einzelnen Vorschriften befreite Wohnform grundsätzlich weiter dem Schutzbereich des Gesetzes unterliegt.

Zu Abschnitt 5 Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten

Zu § 27 Aufsichtsbehörde

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Aufsichtsbehörde, weil es sich nach § 3 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes um Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung handelt, die durch die Hauptverwaltung wahrzunehmen sind. Eine landeseinheitliche Aufsicht schafft ein

hohes Maß an Verlässlichkeit, Rechtssicherheit und Spezialisierung in der Aufgabenwahrnehmung. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Sonderbehörde der Hauptverwaltung unterliegt nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes der Fachaufsicht durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung. Von der Aufsichtstätigkeit ausgenommen sind die Regelungen des Abschnittes 6 des Gesetzes.

Die von der Aufsichtsbehörde eingesetzten Personen müssen die erforderliche Sachkunde und/oder Berufserfahrung besitzen. Für die Aufsichtstätigkeit kommen Ausbildungen im sozialen, im medizinisch-therapeutischen oder im kaufmännischen bzw. verwaltungstechnischen Bereich in Betracht. Das Fachwissen ist durch Schulungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen fortzuentwickeln. Die Mitarbeiter müssen ferner persönlich dazu geeignet sein, auf die Belange Ratsuchender einzugehen. Sie sind zur Neutralität und Objektivität bei ihren Sachentscheidungen verpflichtet.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde darf nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt werden. Interessenkollisionen sind insbesondere dahingehend auszuschließen, dass die Aufsichtsbehörde organisatorisch nicht mit zu beaufsichtigenden Leistungserbringern oder mit Kostenträgern einschließlich dem Sozialhilfeträger verbunden sein und auch nicht für diese Aufgaben oder Funktionen wahrnehmen darf. Ferner sollen mit der Aufgabenwahrnehmung keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut werden, die in Organen oder sonstigen Gremien von Leistungserbringern oder Kostenträgern vertreten sind. Diese Vorgaben sind auch von der Behörde zu beachten, die die Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörde führt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird neu aufgenommen und enthält eine für dieses Gesetz allgemeine Regelung zur Datenverarbeitung durch die Aufsichtsbehörde. Die Regelung ist erforderlich, weil die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auch sensible personenbezogene Daten verarbeiten wird. Die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Aufsichtsbehörde wird auf eine spezialrechtliche Rechtsgrundlage gestellt, weil die Aufsichtsbehörde ansonsten nach §§ 6 und 6a des Berliner Datenschutzgesetzes in jedem Einzelfall die Einwilligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner einholen müsste. Die Regelung soll insofern einerseits die Handlungsfähigkeit der Aufsichtsbehörde sicherstellen und andererseits dem Schutz der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner dienen.

Unter Datenverarbeitung ist entsprechend § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten zu verstehen. Bei den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes handelt es sich nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG um Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen.

Weitere Regelungen zum Umgang mit Daten durch die Aufsichtsbehörde werden in § 28 getroffen. Regelungen zur Verarbeitung von Daten durch die nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen finden sich in § 9 Absatz 5.

Zu § 28 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Im Rahmen der Novellierung des Bundesheimgesetzes durch das 3. Änderungsgesetz vom 5. November 2001 wurde als ein Kernstück der Reform die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung e. V. sowie den Kostenträgern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe angesehen. Diese Zusammenarbeit sollte durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert werden. Im Rahmen des bisherigen § 20 Heimgesetz stand daher zunächst die Pflegeversicherung im Vordergrund; das lag daran, dass parallel zur Heimgesetznovelle auch das Gesetzgebungsverfahren zu einem Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz - PQSG) durchgeführt wurde; beide Gesetze traten zeitgleich am 1. Januar 2002 in Kraft. Der Gesetzentwurf geht darüber hinaus und regelt nun auch die Zusammenarbeit im Behindertenbereich zwischen der Aufsichtsbehörde, den für Soziales und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem Bezirklichen öffentlichen Gesundheitsdienst.

Bisher war der Bund zuständig sowohl für das Bundesheimrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz als auch für das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz. Nach der Föderalisierung des Heimrechts ist das Land Berlin nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (neu) nun zwar zuständig für den ordnungsrechtlichen Teil des Heimrechts; die Zuständigkeit für das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz ist jedoch nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz weiter beim Bund geblieben. Anders als der Bundesgesetzgeber kann das Land Berlin daher keine rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. regeln; hierzu ist allein der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständig. Demzufolge werden in diesem Gesetz nur Pflichten zu Lasten von Berliner Landesbehörden begründet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen, die enumerativ aufgeführt sind. Das soll der Qualitätssicherung und dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen dienen; gleichzeitig soll durch eine verbesserte Kommunikation das Verwaltungshandeln effizienter und unbürokratischer werden. Es soll erreicht werden, dass Doppelarbeit bei der Prüfung der Wohnformen so weit wie möglich vermieden wird und durch die enge und kooperative Zusammenarbeit Synergieeffekte genutzt werden können. Dabei handelt es sich bei dem Gebot der Zusammenarbeit nicht lediglich um einen Programmsatz, sondern um eine verbindliche Rechtspflicht.

Da bei den Prüfungen unterschiedliche Stellen zu beteiligen sind, wird in Satz 1 differenziert nach betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen

- in Nummer 1 für ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
- in Nummer 2 für Bewohnerinnen und Bewohner mit einer geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderung sowie für Bewohnerinnen und Bewohner mit einer seelischen Behinderung.

Bei Bewohnerinnen und Bewohner mit einer seelischen Behinderung ist zusätzlich die nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der jeweils gültigen Fassung für Gesundheit zuständige Behörde des jeweiligen Bezirksamtes zu beteiligen.

Im 2. Halbsatz werden das Ziel und die Form der Zusammenarbeit noch weiter konkretisiert. Dazu gehören insbesondere Terminabsprachen über gemeinsame oder arbeitsteilige Prüfungen. Im Falle des § 20 Absatz 3 hat sich die Aufsichtsbehörde in der Regel mit den beteiligten Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen, bevor sie Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 21 bis 25 ergreift.

Zu Absatz 2

Hier werden nach Satz 1 die Berliner Stellen verpflichtet, im Rahmen der Zusammenarbeit die insbesondere bei Prüfungen nach §§ 17 bis 19 gewonnenen Daten untereinander auszutauschen. Satz 2 berechtigt die Aufsichtsbehörde, diese Daten auch an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Bei einer Datenübermittlung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 sind personenbezogene Daten grundsätzlich zu anonymisieren, es sei denn, sie sind nach Absatz 3 für den Datenadressaten zur Erledigung einer gesetzlichen Aufgaben insbesondere nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich.

Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Das sind alle Daten, die eine Person beschreiben (wie etwa Alter, Geschlecht, Herkunft, Adresse, Gesundheit, Religion, Pflegestufe) und ihr eindeutig zugeordnet werden können. Damit sind aber auch personenbeziehbare Daten gemeint, die nur indirekt auf eine Person bezogen werden können (wie etwa Kfz-Kennzeichen, Kontonummer, Rentenversicherungsnummer u. ä.).

Zu Absatz 3

Die Regelungen werden aus dem bisherigen Bundesheimgesetz (§ 20 Absatz 3 Satz 2 bis 5) übernommen.

Zu Absatz 4

Nach der Neuregelung sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden; die Verpflichtung liegt bei der Aufsichtsbehörde. Ein Entscheidungsspielraum besteht hier nicht; die Bildung erfolgt auch nicht nach Bedarf. Es wird klar gestellt, dass die Arbeitsgemeinschaften sich eine Geschäftsordnung geben können. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften kann verpflichtend nur für die Stellen des Landes Berlin geregelt werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 hält daran fest, dass Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4 mit unterschiedlichen Interessengruppen, Verbänden oder Institutionen zusammenarbeiten können. Dabei kann es sich insbesondere um Verbände der freigemeinnützigen und privaten Leistungserbringer, Verbände der Bewohnerinnen und Bewohner oder Verbände der Pflege- bzw. Betreuungsberufe, Senioren- oder Behindertenvertretungen, Organisationen des Verbraucherschutzes sowie um Betreuungsbehörden handeln. Anders als zuvor nennt das Gesetz nicht einzelne Interessengruppen, Verbände oder Institu-

nen; die Erwähnung einzelner Gruppierungen birgt die Gefahr der Benachteiligung der anderen, nicht aufgeführten Interessenvertretungen in sich. Daher sollen die Arbeitsgruppen themenbezogen entscheiden, welche Interessengruppen und Fachkreise in ihre Arbeit einzubeziehen sind. Die Regelungen von Satz 2 und Satz 3 berücksichtigen datenschutzrechtliche Belange der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu § 29 Rechtsverordnungen

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigungs norm für die für Soziales zuständige Senatsverwaltung zum Erlass von Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz.

In den Rechtsverordnungen sollen die gesetzlichen Rahmenvorgaben der Nummern 1 bis 3 ausgefüllt und dabei die Unterschiede zwischen den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 2 Absatz 1 und §§ 3 und 4 berücksichtigt werden.

Bei der Rechtsverordnung nach Nummer 1 ist zu beachten, dass die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände alle baulichen, technischen und funktionalen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges, bedarfsgerechtes und hinreichendes Leistungsangebot an Wohnen, Pflege, Betreuung und Verpflegung von älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen erfüllen müssen.

Unter Wohnräumen sind Räume zu verstehen, die der einzelnen Bewohnerin bzw. dem einzelnen Bewohner persönlich zur Verfügung stehen einschließlich dazu gehörender Nebenräume, unter Aufenthaltsräume solche Räume, die für die Kommunikation der Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erforderlich sind. Die Regelungen der Rechtsverordnung können sich aber auch auf andere Räume, wie zum Beispiel Therapieräume und Wirtschaftsräume, sowie auf Verkehrsflächen und sonstige Bestandteile von Gebäuden erstrecken. Die an die Räume zu stellenden Anforderungen können u. a. deren Größe, Ausstattung und Belegung betreffen. Technische Anlagen sind solche, die der Ver- und Entsorgung und damit dem Betrieb von Gebäuden dienen, wie zum Beispiel Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, lufttechnische Anlagen, Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen und nutzungsspezifische Anlagen. Zu den sanitären Anlagen zählen beispielsweise Badewannen, Duschen und Toiletten.

Die Verordnungsermächtigung nach Nummer 1 erstreckt sich nicht auf baurechtliche Anforderungen, die Gegenstand der Bauordnung Berlin sind. Gleichermaßen gilt für Bestimmungen des Katastrophenschutzes sowie des Gesundheitswesens.

Eine Rechtsverordnung nach Nummer 4 ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Verordnungsermächtigung wird vorsorglich für den Fall aufgenommen, dass das Beschwerdemangement und Vorschlagswesen nach § 8 Absatz 1 in der Praxis zu Unklarheiten und sehr unterschiedlichem Vorgehen führt.

Anders als in § 13 Absatz 3 Heimgesetz wird eine Verordnungsermächtigung zur weitergehenden Regelung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 16 nicht mehr vorgesehen, um eine unnötige Überregulierung zu vermeiden. Eine Ermächtigungs norm entsprechend § 14 Absatz 7 Heimgesetz wird ebenfalls nicht aufgenommen, da auch die bisherige Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 2 Nummer 3 Heimgesetz, auf die sich § 14 Absatz 7 Heimgesetz bezieht, nicht in das Wohnteilhabegesetz übernommen wird.

Bei Rechtsverordnungen, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 betreffen, hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung das Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

Zum Erlass der Rechtsverordnung nach Nummer 1 hat die für Soziales zuständige Senatverwaltung zusätzlich das Einvernehmen mit der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Nach § 30 prüft die Bauaufsichtsbehörde etwa im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach Nummer 1; sie entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde. Die Rechtsverordnung nach Nummer 1 bildet die Grundlage für die gemeinsame Entscheidung und betrifft in gleichem Umfang den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der für Bauen (Wohnen) und für Soziales (Pflege und Behindertenpolitik) zuständigen Senatsverwaltungen. Beide Senatsverwaltungen haben sich daher auch über die Inhalte der künftigen Rechtsverordnung nach Nummer 1 zu verständigen und das Einvernehmen darüber herzustellen.

Zu § 30 Bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen

Infolge der am 1. Februar 2006 in Kraft getretenen neuen Bauordnung Berlin wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich nur noch die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens überprüft. Im Baugenehmigungsverfahren werden andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nur noch überprüft, wenn das jeweilige Fachrecht dieses vorsieht (sogenanntes aufgedrängtes Recht). Ist dies der Fall, greifen die Verfahrensregelungen nach § 65 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung für Berlin. Gleichermaßen gilt für nicht verfahrensfreie Bauvorhaben, die nach § 76 der Bauordnung für Berlin einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen sind und der Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.

Im Hinblick auf die nach § 33 Absatz 2 noch geltende Heimmindestbauverordnung des Bundes bzw. die nach § 29 Satz 1 Nummer 1 an deren Stelle tretende, künftige Berliner Rechtsverordnung ist es erforderlich, dass die Verzahnung zwischen dem Bauordnungsrecht des Landes Berlin und dem Ordnungsrecht nach diesem Gesetz durch die Aufnahme einer sogenannten „Aufdrängungsklausel“ wiederhergestellt wird.

Die Regelung knüpft an die bauliche Anlage selbst an, da die rechtliche Verantwortlichkeit für genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Bauvorhaben für stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht mit der Person des Leistungserbringers im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 identisch sein muss. Die Vorschrift gilt daher auch für Bauherrinnen und Bauherrn genehmigungs- oder zustimmungspflichtiger Bauvorhaben. Diese Bauherrinnen und Bauherrn haben die Anforderungen der noch geltenden Heimmindestbauverordnung bzw. der künftigen Berliner Rechtsverordnung zu erfüllen.

Die Regelung des Satzes 1 ermöglicht, dass zu einem üblicherweise bereits früheren Zeitpunkt als der drei Monate vor Inbetriebnahme erforderlichen Anzeige nach § 13 im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nach § 65 der Bauordnung für Berlin oder Zustimmungsverfahren nach § 76 der Bauordnung für Berlin auch die Einhaltung der Mindestanforderungen der Heimmindestbauverordnung oder der an ihre

Stelle tretenden Berliner Rechtsverordnung überprüft wird. Dies liegt nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit der Bauherrinnen und Bauherrn und der von ihnen beauftragten Planer, weil dadurch Umplanungen oder möglicherweise kostenintensive bauliche Veränderungen infolge von Nachforderungen der Aufsichtsbehörde und ggf. auch Fehlinvestitionen vermieden werden können. Dies soll auch verhindern, dass die Aufsichtsbehörde wegen ggf. geschaffener Fakten unter Entscheidungsdruck gesetzt wird, Befreiungen, wie im bisherigen § 31 Absatz 1 Heimmindestbauverordnung vorgesehen, unter Berufung auf die mit der Erfüllung der Mindestanforderungen verbundenen hohen Kosten auszusprechen.

Entscheidungsträger des Baugenehmigungsverfahrens ist die Bauaufsichtsbehörde. Über Satz 2 wird sichergestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde ihre bauaufsichtsrechtliche Entscheidung im Hinblick auf die Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 33 Absatz 2 nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 27 trifft. Die Aufsichtsbehörde nach § 27 ist daher zu beteiligen; sie hat den Antrag im Hinblick auf die Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 33 Absatz 2 in eigener Zuständigkeit zu prüfen und der Bauaufsichtsbehörde ihr Prüfergebnis unter Beachtung der Fristen nach der Bauordnung für Berlin mitzuteilen. Die bauaufsichtsrechtliche Entscheidung schließt insofern das Prüfergebnis der Aufsichtsbehörde ein.

Zu § 31 Ordnungswidrigkeiten

Die Bestimmung baut auf den Regelungen von § 21 Heimgesetz auf und wird zum Teil redaktionell angepasst und zum Teil inhaltlich ergänzt. Gravierende Verstöße gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz sowie das Nichtbefolgen von Anordnungen nach §§ 22 bis 25 können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden. Die beiden Absätze unterscheiden nach der Höhe des Bußgeldes. Absatz 1 enthält die als besonders schwerwiegend erachteten Tatbestände. Die bundesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind zu beachten.

Zu Absatz 1

In Nummer 1 wird daran festgehalten, dass wegen des besonderen Unrechtspotentials der Verstoß gegen das Verbot der Annahme zusätzlicher Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 12 weiter als Ordnungswidrigkeit anzusehen ist. Anders als § 12 des Heimgesetzes wird künftig im Hinblick auf den Strafrahmen nicht mehr unterschieden, wer sich die Geld- oder geldwerten Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

In Nummer 2 wird zusätzlich der Tatbestand des Verstoßes gegen die Meldepflicht nach § 14 bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen neben der Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 eingeführt.

Nummer 3 wird ergänzt um den Tatbestand der Zu widerhandlung bei untersagter Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25.

Zu Absatz 2

In Nummer 1 werden Verstöße gegen die Anzeigepflichten nach § 13 Absatz 2 aufgeführt; diese Verstöße werden nicht als derart schwerwiegend angesehen wie das Unterlassen einer Anzeige nach Absatz 1, weil hier zum Schutze künftiger Bewohne-

rinnen und Bewohner die ordnungsgemäße Inbetriebnahme vor der Eröffnung der Einrichtung sicher gestellt werden muss.

Nummer 2 bis 4 enthält Verstöße gegen verschiedene Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten und folgt den Regelungen aus § 21 Absatz 2 Nummer 4 Heimgesetz.

In Nummer 5 wird als Tatbestand zusätzlich der Verstoß gegen den Belegungsstopp nach § 24 aufgenommen.

Nummer 6 stellt Verstöße gegen Rechtsverordnungen unter Ordnungswidrigkeiten und greift insofern Regelungen von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Heimgesetz auf.

Nach Nummer 6 können Verstöße gegen Rechtsverordnungen über bauliche Mindestanforderungen, personelle Anforderungen und über die Mitwirkung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden; das entspricht der Regelung in § 21 Absatz 2 Nummer 1 Heimgesetz.

Zu Abschnitt 6 Aufgaben des Landes Berlin

Zu § 32 Allgemeine Information und Beratung über Pflege- bzw. Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält einen Sicherstellungsauftrag an das Land Berlin, eine leistungsfähige und zahlenmäßig ausreichende Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen vorzuhalten.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wie das Land seine Verantwortung wahrnimmt. Konkrete Ansprüche auf Förderung können hieraus nicht abgeleitet werden. Der Auftrag ist aus Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung von Berlin abzuleiten, wonach das Land im Rahmen der sozialen Sicherung eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen hat. Das setzt voraus, dass die Potentiale der Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gegenseitigen Hilfe durch ein gut ausgebautes Netz an Informations- und Beratungsstellen gefördert und gestärkt wird. Dementsprechend wird der Aufbau von Beratungseinrichtungen in Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung von Berlin ausdrücklich als förderungswürdig benannt.

Im Rahmen des Sicherstellungsauftrags ist auf die Vielfalt, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sowie das Selbstverständnis der Träger der Beratungsstellen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Informations- und Beratungsstellen nach Absatz 1 sollen eng miteinander zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe pflegerische und soziale Information und Beratung im Land Berlin sicherzustellen. Dabei sind die Angebote und dazu ergangenen Regelungen über Pflegestützpunkte gemäß § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach Kapitel 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch über eingerichtete gemeinsame Servicestellen zu beachten. Der Bedarf an einer barrierefreien Kommunikation ist durch geeignete Maßnahmen strukturell zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Teilhabe und Integration von älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen ist oft nur möglich durch das Miteinander von Leistungserbringern, Angehörigen und Freunden sowie bürgerschaftlich engagierten Menschen vor Ort. Das unverzichtbare Engagement von Bürgern soll die originäre Verantwortung der Leistungserbringer und von Angehörigen und Freunden sinnvoll ergänzen. Daher wird eine Selbstverpflichtung des Landes zur Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen aufgenommen; dazu gehört auch die Gewinnung neuer Zielgruppen für die Gemeinwesenarbeit. Das kann u. a. durch Förderung der Landes-Freiwilligenagentur, von Freiwilligenagenturen und Freiwilligenbörsen oder durch Veranstaltung von Freiwilligentagen erfolgen.

Zu Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 33 Übergangsvorschrift

Zu Absatz 1

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 1 nimmt Bezug auf die Pflicht von Leistungserbringern, nach § 14 Absatz 1 Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen innerhalb von einem Monat zu melden. Durch die Vorschrift wird Leistungserbringern, die in zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Pflegewohngemeinschaften Pflegeleistungen erbringen, ein längerer Zeitraum zur Meldung eingeräumt, weil eine Reihe von Leistungserbringern mehrere Wohngemeinschaften betreuen und dadurch ein größerer Verwaltungsaufwand infolge der Einführung dieses Gesetzes entstehen kann.

Zu Absatz 2

Durch diese Übergangsvorschrift werden die auf Grund von § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 und 5 des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes (die Heimmindestbauverordnung, die Heimpersonalverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung) für eine Übergangszeit weiter angewendet. Sie stellt sicher, dass für die wichtigen, in § 29 Nummer 1 bis 3 genannten Regelungsgebiete bis zum Erlass der Verordnungen des Landes keine Regelungslücke entsteht. Die Rechtsverordnungen sind kompatibel zum Wohnteilhabegesetz.

Zu § 34 Änderung anderer Rechtsvorschriften

Mit der Einführung des Wohnteilhabegesetzes ist auch eine Änderung anderer Rechtsvorschriften verbunden.

Zu Absatz 1

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes wird erforderlich, weil in § 3 des Wohnteilhabegesetzes anstelle des im Heimrecht bislang üblichen Begriffes des „Heims“ der Begriff „stationäre Einrichtung“ eingeführt wird und das Heimgesetz des Bundes durch das Wohnteilhabegesetz abgelöst wird. In der Folge sind zeitgleich mit der Einführung des Wohnformen- und Teilhabegesetzes auch die Berliner Rechts-

vorschriften entsprechend zu ändern, die die bisherigen Begriffe des „Heims“ oder des „Heimgesetzes“ enthalten.

Mit dem Ersatz der Begriffe ist keine inhaltliche Änderung beim Nichtraucherschutz verbunden: Auch in „stationären Einrichtungen“ im Sinne von § 3 Absatz 1 und 3 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes ist Tabakrauchen nach § 2 des Nichtraucherschutzgesetzes unter Beachtung der dortigen Ausnahmeregelungen des § 4 weiterhin verboten. Die in das Wohnteilhabegesetz neu aufgenommenen Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 unterliegen auch zukünftig keinem Rauchverbot.

Zu Absatz 2

Der Zuständigkeitskatalog „Ordnungsaufgaben“ zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz ist zugleich anzupassen, weil das Wohnteilhabegesetz das bisherige Heimgesetz des Bundes ablöst. Daher sind auch die Berliner Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern, die den bisherigen Begriff „Heimgesetz“ enthalten.

Mit dem Ersatz des Begriffes ist keine Änderung in der Zuständigkeit der Wahrnehmung der Ordnungsaufgaben verbunden: entsprechend der korrespondierenden Vorschrift von § 27 Absatz 1 bleibt das Landesamt für Gesundheit und Soziales weiterhin die im Land Berlin zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Wohnteilhabegesetzes (mit Ausnahme des Abschnittes 6 des Gesetzes).

Zu Absatz 3

Ebenfalls abzuändern ist Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren, weil das Wohnteilhabegesetz das bisherige Heimgesetz des Bundes ersetzt und der bislang übliche Begriff des „Heims“ durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ ausgetauscht wird. Daher sind auch solche Berliner Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern, die die bisherigen Begriffe „Heimgesetz“ und „Heim“ enthalten.

Inhaltlich unverändert ist das förmliche Verwaltungsverfahren nach § 4 a) des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit Abschnitt 1 von Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes nur bei Untersagungen stationärer Einrichtungen nach § 25 des Wohnteilhabegesetzes durchzuführen, nicht jedoch bei Untersagungen der Leistungserbringung in Wohngemeinschaften.

Zu Absatz 4

Die das Heimrecht betreffenden Tarifstellen der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sind anzupassen, weil das Wohnteilhabegesetz anstelle des bisherigen Heimgesetzes des Bundes tritt und die nach Landesrecht zu erhebenden Gebühren auf die sich aus einzelnen Paragraphen des Wohnteilhabegesetzes ergebenden Amtshandlungen ausgerichtet werden müssen.

Die Amtshandlungen bleiben gegenüber dem bisherigen Heimgesetz im Wesentlichen gleich. Es treten folgende Amtshandlungen neu hinzu:

- Aufforderungen zur Abgabe von Meldungen im Zusammenhang mit der neuen Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen nach § 14 des Wohnteilhabegesetzes,
- Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 des Wohnteilhabegesetzes und
- erstmals vorgesehene Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 des Wohnteilhabegesetzes.

Zu § 35 Inkrafttreten

Das Wohnteilhabegesetz sowie die daraus resultierenden Folgeänderungen der anderen Vorschriften sollen mit Ausnahme der Regelungsinhalte von Satz 2 am 1. April 2010 in Kraft treten. Im Rahmen der dem Land Berlin zustehenden Gesetzgebungs kompetenz werden die Vorschriften des Bundesheimgesetzes durch die Neuregelungen des Wohnteilhabegesetzes ersetzt.

Bestimmte Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes sollen nach Satz 2 erst später in Kraft treten, weil die zu veröffentlichten Prüfberichte (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 13 bzw. § 18 Satz 4) ebenso wie die Prüfrichtlinien nach § 17 Absatz 14 neu eingeführt werden und die Kriterien hierfür in einer Gesamtschau noch entwickelt werden müssen. Hierfür ist ein Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

für Privathaushalte:

keine

für Wirtschaftsunternehmen:

grundsätzlich keine. Für Leistungserbringer bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen ergibt sich aus der Meldepflicht nach § 14 ein geringer Mehraufwand.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Wohnteilhabegesetzes um betreute Wohngemeinschaften gegenüber dem bisherigen Heimgesetz sowie die Neugestaltung verschiedener rechtlicher Anforderungen und Pflichten im Wohnteilhabegesetz gegenüber dem geltenden Heimgesetz ergeben sich für das Landesamt für Gesundheit und Soziales kostenmäßige Auswirkungen infolge eines Mehrbedarfes von 3,25 Stellen und eines Bedarfes an zusätzlichen IT-bezogenen Sachmitteln. Die Kosten sind im Entwurf des vom Senat am 7. Juli 2009 beschlossenen Haushaltsplans bzw. Stellenplans für 2010 / 2011 enthalten.

Der Stellenmehrbedarf beim Landesamt für Gesundheit und Soziales von insgesamt 3,25 Stellen setzt sich aus 2,50 Stellen der Vgr. IV a / III und 0,75 Stellen der Vgr. V c / V b zusammen. Die jährlichen Kosten hierfür betragen zur Zeit 189.700 EUR (153.880 EUR und 35.820 EUR).

Ferner ist aufgrund der Einführung des Wohnteilhabegesetzes beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die Neuprogrammierung einer leistungsstarken Datenbank erforderlich, die unabhängig vom bestehenden Betriebssystem als sogenannte Web-Applikation eingesetzt werden soll. Die Anforderungen an die Software gestalten sich insbesondere aufgrund der Anforderungen bei den Prüfungen der Leistungserbringer in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, den zahlreichen abzubildenden statistischen Angaben sowie einer zu realisierenden Internetpräsenz mit zu veröffentlichten Daten umfänglich. Die Kosten für die Neuprogrammierung einer leistungsstarken Datenbank in 2010 sollen sich auf 100.000 EUR belaufen.

Für die Pflege und Wartung sowie für die Weiterentwicklung der Datenbank entstehen im Jahr 2011 weitere Kosten in Höhe von 40.000 EUR.

Schließlich ergibt sich für die zusätzlichen 3,25 Personalstellen die Notwendigkeit der Ausstattung von vier Arbeitsplätzen mit je einem PC und Monitor sowie Büromöbeln. Die Kosten in 2010 belaufen sich auf insgesamt 10.000 EUR.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Eine einheitliche Gesetzgebung mit dem Land Brandenburg ist nicht möglich.

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 1. Juli 2009 ein eigenes Nachfolgegesetz zum Heimgesetz des Bundes beschlossen. Das Gesetz zur Neuregelung der heimrechtlichen Vorschriften mit dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BrbgPBWoG) wurde am 17. Juli 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet. Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen vor, die zum Teil unterschiedliche Regelungen notwendig machen. Der Hauptunterschied betrifft die Anwendungsbereiche der beiden Gesetze:

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hält über stationäre Einrichtungen hinaus auch die Aufnahme von selbstbestimmten Wohngemeinschaften in den Anwendungsbereich für erforderlich, das Land Brandenburg hingegen nimmt unterstützende Wohnformen, die selbstverantwortlich geführt werden, vom Anwendungsbereich aus.

Anders als im Entwurf des Wohnteilhabegesetzes benennt das Land Brandenburg in seinem Gesetz zusätzlich im Anwendungsbereich Wohnformen mit sogenannter „eingeschränkter Selbstverantwortung“, die weder stationäre Einrichtungen noch selbstverantwortlich geführte Wohnformen sind. Diese Zwischenkategorie erscheint nicht erforderlich und unklar, weil die Definition dafür keine eigenständigen Tatbestandsmerkmale besitzt, die eine eindeutige Abgrenzung zu anderen Wohnformen ermöglicht.

Im Unterschied zum Land Brandenburg schließt der Entwurf des Wohnteilhabegesetzes Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nicht aus. Die Einbeziehung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist erforderlich, weil auch hier eine besondere Abhängigkeit zum Leistungserbringer und insofern ein erhöhter Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner besteht.

Mit den unterschiedlichen Anwendungsbereichen gehen auch Unterschiede in den Folgeregelungen innerhalb der Gesetze einher.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben und
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine Auswirkungen auf Einnahmen

Es ergeben sich folgende Auswirkungen auf Ausgaben einschließlich personalwirtschaftlicher Auswirkungen:

Die jährlichen Kosten für den Stellenmehrbedarf beim Landesamt für Gesundheit und Soziales von insgesamt 3,25 Stellen mit derzeit 189.700 EUR werden für 2010 und 2011 bei Kapitel 0966, Titel 42501, berücksichtigt.

Die Kosten für die Neuprogrammierung einer leistungsstarken Datenbank in 2010 in Höhe von 100.000 EUR werden bei Kapitel 0966, Titel 54060, berücksichtigt.

Die Kosten für die Pflege und Wartung sowie für die Weiterentwicklung der Datenbank im Jahr 2011 in Höhe von 40.000 EUR werden ebenfalls bei Kapitel 0966, Titel 54060, berücksichtigt.

Die Kosten für die Ausstattung von vier Arbeitsplätzen in 2010 in Höhe von 10.000 EUR werden in den veranschlagten Volumina bei Kapitel 0960, Titel 51143, sowie bei Kapitel 0966, Titel 51140, berücksichtigt.

Berlin, den 13. Oktober 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. Heidi K n a k e – W e r n e r
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Anlage 1 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Heimgesetz (HeimG) des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck des Gesetzes
- § 3 Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen
- § 4 Beratung
- § 5 Heimvertrag
- § 6 Anpassungspflicht
- § 7 Erhöhung des Entgelts
- § 8 Vertragsdauer
- § 9 Abweichende Vereinbarungen
- § 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims
- § 12 Anzeige
- § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte
- § 15 Überwachung
- § 16 Beratung bei Mängeln
- § 17 Anordnungen
- § 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung
- § 19 Untersagung
- § 20 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Berichte

§ 23 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

§ 24 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

§ 25 Fortgeltung von Rechtsverordnungen

§ 25a Erprobungsregelungen

§ 26 Übergangsvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist. Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(5) Dieses Gesetz gilt auch für Einrichtungen der Tages- und der Nachtpflege mit Ausnahme der §§ 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7. Nimmt die Einrichtung in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

§ 2 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Träger des Heims (Träger) gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(2) Die Selbstständigkeit der Träger der Heime in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3 Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen

(1) Die Heime sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

(2) Zur Durchführung des § 2 kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten.

§ 4 Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Heime und

3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

§ 5 Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und der künftigen Bewohnerin oder dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrags ist der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss des Heimvertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und der Bewohnerin oder des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das von der Bewohnerin oder dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Heimentgelt, zu regeln. Der Heimvertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Heimvertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfasst die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die während des Aufenthalts erforderlich sind.

(5) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach den §§ 41, 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen (Regelungen der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrags.

(6) In Verträgen mit Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialhilfegesetzbuch getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, so weit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen

nur für einen Teil eines Heims erfolgt ist. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig. Abweichend von Satz 4 ist eine Differenzierung der Entgelte insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(8) Im Heimvertrag ist für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Die Absätze 5 und 6 finden Anwendung.

(9) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist die Bewohnerin oder der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(10) Der Träger hat die künftige Bewohnerin oder den künftigen Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Zugleich hat er die entsprechenden Anschriften mitzuteilen.

(11) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin oder der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenentgelts am Heimentgelt zu; ein überschließender Betrag ist an die Pflegekasse auszuzahlen.

(12) War die Bewohnerin oder der Bewohner zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim geschäftsunfähig, so gilt der von ihr oder ihm geschlossene Heimvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

§ 6 Anpassungspflicht

(1) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl der Träger als auch die Bewohnerin oder der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

(2) Der Träger hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Vergütung darzustellen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Absätze 1 und 2 finden § 5 Abs. 5 bis 7 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 7 Erhöhung des Entgelts

(1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrags unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 und 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Bewohnerin oder der Bewohner sowie der Heimbeirat müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts außerdem nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Träger ist verpflichtet, Vertreterinnen und Vertreter des Heimbeirats oder den Heimfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, Vertreterinnen und Vertretern des Heimbeirats oder dem Heimfürsprecher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Vertreterinnen und Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das

erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Vertreterinnen und Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger an den Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme der Bewohnerin oder des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

(2) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Der Träger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre oder seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,

3. die Bewohnerin ihre oder der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder

4. die Bewohnerin oder der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den Übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten sind zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen. Bestimmungen des Heimvertrags über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

(10) War die Bewohnerin oder der Bewohner bei Abschluss des Heimvertrages geschäftsunfähig, so kann der Träger eines Heimes das Heimverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären. Absatz 3 Satz 2, Absätze 4, 5, 6, 7, 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 bis 3 finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners von den §§ 5 bis 8 abweichen, sind unwirksam.

§ 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung bezieht sich auch

auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 und 5. Sie ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden.

(4) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimfürsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

§ 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener an-

derer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinischpflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,

4. die Eingliederung behinderter Menschen fördern,
5. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, und
10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. angemessene Entgelte verlangt und
4. ein Qualitätsmanagement betreibt.

(3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn

1. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist,
2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden und
3. die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 12 Anzeige

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzugeben. Die Anzeige muss insbesondere folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und des Heims,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. einen Versorgungsvertrag nach § 72 sowie eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Leistungs- und Qualitätsvereinbarung angestrebt werden,
8. die Vereinbarungen nach § 76 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten,
11. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge,
12. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers sowie
13. die Heimordnung, soweit eine solche vorhanden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzugeben, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde gemäß Satz 2 anzugeben. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen. Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten und das einzuhaltende Verfahren näher fest.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von Pflegesatzvereinbarungen oder Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Heimplatz Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 5 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die in § 5 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist die Bewohnerin oder der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spar-

einlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig.

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten,
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen. In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 beschränkt werden sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach Absatz 3 und der nach den Sätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

(8) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

§ 15 Überwachung

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständi-

ger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spaltenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 16 Beratung bei Mängeln

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 17 Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 15 bis 17 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 19 Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger des Heims

1. die Anzeige nach § 12 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 18 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine

vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 20 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.
- (2) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.
- (4) Ist die nach dem Heimgesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.
- (5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, falls nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.
- (7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und

Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 19 Abs. 1 oder 2 untersagt worden ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3 oder § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder § 18 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22 Berichte

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle vier Jahre, erstmals im Jahre 2004, über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Ersuchen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

§ 23 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

(1) Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

(3) Die Landesregierungen haben sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 24 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Heime, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 25 Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10 und Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 13 fort, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

§ 25a Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 10, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 15, 17, 18 und 19 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Rechte und Pflichten aufgrund von Heimverträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an nach dem neuen Recht.

(2) Eine schriftliche Anpassung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Heimverträge an die Vorschriften dieses Gesetzes muss erst erfolgen, sobald sich

Leistungen oder Entgelt aufgrund des § 6 oder § 7 verändern, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Rechtsnachfolger aus Heimverträgen wegen fehlender Wirksamkeit von Entgelterhöhungen nach § 4c des Heimgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung können gegen den Träger nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Anlage 2 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1),

das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist

Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

[...]

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

in der Fassung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist

§ 39a Stationäre und ambulante Hospizleistungen

(1) Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, haben im Rahmen der Verträge nach Satz 4 Anspruch auf einen Zuschuss zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie des Versicherten nicht erbracht werden kann. Die Höhe des Zuschusses ist in der Satzung der Krankenkasse festzulegen. Er darf kalendertäglich 6 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches nicht unterschreiten und unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger die tatsächlichen kalender-täglichen Kosten nach Satz 1 nicht überschreiten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Hospize maßgeblichen Spitzenorganisationen das Nähere über Art und Umfang der Versorgung nach Satz 1. Dabei ist den besonderen Belangen der Versorgung in Kinderhospizen ausreichend Rechnung zu tragen und in der Rahmenvereinbarung nach Satz 4 vorzusehen, dass Kinderhospize mit nicht mehr als 5 vom Hundert der zuschussfähigen Kosten nach Satz 1 belastet bleiben. Der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den über die Einzelheiten der Versorgung nach Satz 1 zwischen Krankenkassen und Hospizen abzuschließenden Verträgen ist zu regeln, dass im Falle von Nichteinigung eine von den Parteien zu bestimmende unabhängige Schiedsperson den Vertragsinhalt festlegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

(2) Die Krankenkasse hat ambulante Hospizdienste zu fördern, die für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung und keiner stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen, qualifizierte ehrenamtliche Sterbegleitung in

deren Haushalt, der Familie oder stationären Pflegeeinrichtungen erbringen. Voraussetzung der Förderung ist außerdem, dass der ambulante Hospizdienst

1. mit palliativ-medizinisch erfahrenen Pflegediensten und Ärzten zusammenarbeitet sowie
2. unter der fachlichen Verantwortung einer Krankenschwester, eines Krankenpflegers oder einer anderen fachlich qualifizierten Person steht, die über mehrjährige Erfahrung in der palliativ-medizinischen Pflege oder über eine entsprechende Weiterbildung verfügt und eine Weiterbildung als verantwortliche Pflegefachkraft oder in Leitungsfunktionen nachweisen kann.

Der ambulante Hospizdienst erbringt palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte und stellt die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen, sicher. Die Förderung nach Satz 1 erfolgt durch einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personalkosten, der sich insbesondere nach dem Verhältnis der Zahl der qualifizierten Ehrenamtlichen zu der Zahl der Sterbebegleitungen bestimmt. Die Ausgaben der Krankenkassen für die Förderung nach Satz 1 sollen insgesamt im Jahr 2002 für jeden ihrer Versicherten 0,15 Euro umfassen und jährlich um 0,05 Euro bis auf 0,40 Euro im Jahr 2007 ansteigen; dieser Betrag ist in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches anzupassen. Der Spaltenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen das Nähere zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit. Dabei ist den besonderen Belangen der Versorgung von Kindern durch ambulante Hospizdienste ausreichend Rechnung zu tragen.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

in der Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist

§ 33 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.
- (2) Behinderten Frauen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben gesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.
- (3) Die Leistungen umfassen insbesondere
 1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,

2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- 2a. individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Gründungszuschuss entsprechend § 57 des Dritten Buches durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 53 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 54 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen,
4. Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

8. Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist,
2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 6 umfassen auch

1. Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
2. den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstausfalls des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
4. Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
5. Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindergerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Die Leistung nach Satz 1 Nr. 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 102 Abs. 4 ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Der Anspruch nach § 102 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 72 Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag

- (1) Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).
- (2) Der Versorgungsvertrag wird zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist; für mehrere oder alle selbstständig wirtschaftenden Einrichtungen (§ 71 Abs. 1 und 2) eines Pflegeeinrichtungsträgers, die örtlich und organisatorisch miteinander verbunden sind, kann ein einheitlicher Versorgungsvertrag (Gesamtversorgungsvertrag) geschlossen werden. Er ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (3) Versorgungsverträge dürfen nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die
1. den Anforderungen des § 71 genügen,
 2. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten sowie eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Arbeitsvergütung an ihre Beschäftigten zahlen,
 3. sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 einrichtungintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln,
 4. sich verpflichten, alle Expertenstandards nach § 113a anzuwenden;
- ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflegeeinrichtung diese Voraussetzungen erfüllt. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Pflegeeinrichtungen sollen die Versorgungsverträge vorrangig mit freigemeinnützigen und privaten Trägern abgeschlossen werden. Bei ambulanten Pflegediensten ist in den Versorgungsverträgen der Einzugsbereich festzulegen, in dem die Leistungen zu erbringen sind.
- (4) Mit Abschluss des Versorgungsvertrages wird die Pflegeeinrichtung für die Dauer des Vertrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten zugelassen. Die zugelassene Pflegeeinrichtung ist im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten verpflichtet; dazu gehört bei ambulanten Pflegediensten auch die Durchführung von Pflegeeinsätzen nach § 37 Abs. 3 auf Anforderung des Pflegebedürftigen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Achten Kapitels zu vergüten.
- (5) (aufgehoben)

§ 75
Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen
über die pflegerische Versorgung

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen schließen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. im Land mit den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge mit dem Ziel, eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Für Pflegeeinrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Pflegeeinrichtung angehört. Bei Rahmenverträgen über ambulante Pflege sind die Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe, bei Rahmenverträgen über stationäre Pflege die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe als Vertragspartei am Vertragschluss zu beteiligen. Die Rahmenverträge sind für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Inland unmittelbar verbindlich.

(2) Die Verträge regeln insbesondere:

1. den Inhalt der Pflegeleistungen sowie bei stationärer Pflege die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen,
2. die allgemeinen Bedingungen der Pflege einschließlich der Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte,
3. Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen,
4. die Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege,
5. Abschläge von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhausaufenthalt, Beurlaubung) des Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim,
6. den Zugang des Medizinischen Dienstes und sonstiger von den Pflegekassen beauftragter Prüfer zu den Pflegeeinrichtungen,
7. die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
8. die Grundsätze zur Festlegung der örtlichen oder regionalen Einzugsbereiche der Pflegeeinrichtungen, um Pflegeleistungen ohne lange Wege möglichst orts- und bürgernah anzubieten,
9. die Möglichkeiten, unter denen sich Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Pflegepersonen und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite

Personen und Organisationen in der häuslichen Pflege sowie in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an der Betreuung Pflegebedürftiger beteiligen können.

Durch die Regelung der sächlichen Ausstattung in Satz 1 Nr. 3 werden Ansprüche der Pflegeheimbewohner nach § 33 des Fünften Buches auf Versorgung mit Hilfsmitteln weder aufgehoben noch eingeschränkt.

(3) Als Teil der Verträge nach Absatz 2 Nr. 3 sind entweder

1. landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder zur Bemessung der Pflegezeiten oder
2. landesweite Personalrichtwerte

zu vereinbaren. Dabei ist jeweils der besondere Pflege- und Betreuungsbedarf Pflegebedürftiger mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems zu beachten. Bei der Vereinbarung der Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 sind auch in Deutschland erprobte und bewährte internationale Erfahrungen zu berücksichtigen. Die Personalrichtwerte nach Satz 1 Nr. 2 können als Bandbreiten vereinbart werden und umfassen bei teil- oder vollstationärer Pflege wenigstens

1. das Verhältnis zwischen der Zahl der Heimbewohner und der Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte (in Vollzeitkräfte umgerechnet), unterteilt nach Pflegestufen (Personalanhaltszahlen), sowie
2. im Bereich der Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege zusätzlich den Anteil der ausgebildeten Fachkräfte am Pflege- und Betreuungspersonal.

Die Heimpersonalverordnung bleibt in allen Fällen unberührt.

(4) Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten ganz oder teilweise nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Vertragsverhandlungen aufgefordert hat, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Schiedsstelle nach § 76 festgesetzt. Satz 1 gilt auch für Verträge, mit denen bestehende Rahmenverträge geändert oder durch neue Verträge abgelöst werden sollen.

(5) Die Verträge nach Absatz 1 können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die von der Schiedsstelle nach Absatz 4 getroffenen Regelungen. Diese können auch ohne Kündigung jederzeit durch einen Vertrag nach Absatz 1 ersetzt werden.

(6) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sollen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie unabhängiger Sachverständiger gemeinsam mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1 abgeben. Sie arbeiten dabei mit den Verbänden der

Pflegeberufe sowie den Verbänden der Behinderten und der Pflegebedürftigen eng zusammen.

(7) Der Spaltenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spaltenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Grundsätze ordnungsgemäßer Pflegebuchführung für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Die Vereinbarung nach Satz 1 tritt unmittelbar nach Aufhebung der gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung in Kraft und ist den im Land tätigen zugelassenen Pflegeeinrichtungen von den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich bekannt zu geben. Sie ist für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

§ 77 **Häusliche Pflege durch Einzelpersonen**

(1) Zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung kann die zuständige Pflegekasse Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen, soweit

1. die pflegerische Versorgung ohne den Einsatz von Einzelpersonen im Einzelfall nicht ermöglicht werden kann,
2. die pflegerische Versorgung durch den Einsatz von Einzelpersonen besonders wirksam und wirtschaftlich ist (§ 29),
3. dies den Pflegebedürftigen in besonderem Maße hilft, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen (§ 2 Abs. 1), oder
4. dies dem besonderen Wunsch der Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe entspricht (§ 2 Abs. 2);

Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind unzulässig. In dem Vertrag sind Inhalt, Umfang, Qualität, Qualitätssicherung, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen zu regeln; die Vergütungen sind für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie für Betreuungsleistungen nach § 36 Abs. 1 zu vereinbaren. In dem Vertrag ist weiter zu regeln, dass die Pflegekräfte mit dem Pflegebedürftigen, dem sie Leistungen der häuslichen Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen, kein Beschäftigungsverhältnis eingehen dürfen. Soweit davon abweichend Verträge geschlossen sind, sind sie zu kündigen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn

1. das Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Mai 1996 bestanden hat und
2. die vor dem 1. Mai 1996 erbrachten Pflegeleistungen von der zuständigen Pflegekasse auf Grund eines von ihr mit der Pflegekraft abgeschlossenen Vertrages vergütet worden sind.

Die Pflegekassen können Verträge nach Satz 1 schließen, wenn dies zur Sicherstellung der häuslichen Versorgung und der Betreuung nach § 36 Abs. 1 unter Berücksichtigung des in der Region vorhandenen ambulanten Leistungsangebots oder um den Wünschen der Pflegebedürftigen zu entsprechen erforderlich ist.

(2) Die Pflegekassen können bei Bedarf einzelne Pflegekräfte zur Sicherstellung der häuslichen Pflege anstellen, für die hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität ihrer Leistungen die gleichen Anforderungen wie für die zugelassenen Pflegedienste nach diesem Buch gelten.

§ 85 Pflegesatzverfahren

(1) Art, Höhe und Laufzeit der Pflegsätze werden zwischen dem Träger des Pflegeheimes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,
2. die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie
3. die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Pflegesatzvereinbarung ist für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen; § 86 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen.

(3) Die Pflegesatzvereinbarung ist im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheimes, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen. Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentationen und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darzulegen; es hat außerdem die schriftliche Stellungnahme der nach heimrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen. Soweit dies zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluss entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Pflegebuchführung, zur personellen und sachlichen Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Kosten sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(4) Die Pflegesatzvereinbarung kommt durch Einigung zwischen dem Träger des Pflegeheimes und der Mehrheit der Kostenträger nach Absatz 2 Satz 1 zustande, die an der Pflegesatzverhandlung teilgenommen haben. Sie ist schriftlich abzuschließen.

Soweit Vertragsparteien sich bei den Pflegesatzverhandlungen durch Dritte vertreten lassen, haben diese vor Verhandlungsbeginn den übrigen Vertragsparteien eine schriftliche Verhandlungs- und Abschlussvollmacht vorzulegen.

(5) Kommt eine Pflegesatzvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle nach § 76 auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest. Satz 1 gilt auch, soweit der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zuständige Träger der Sozialhilfe der Pflegesatzvereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss widerspricht; der Träger der Sozialhilfe kann im voraus verlangen, dass an Stelle der gesamten Schiedsstelle nur der Vorsitzende und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder oder nur der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen die Festsetzung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze bis zum Inkrafttreten neuer Pflegesätze weiter.

(7) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 89 **Grundsätze für die Vergütungsregelung**

(1) Die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung wird, soweit nicht die Gebührenordnung nach § 90 Anwendung findet, zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 für alle Pflegebedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen vereinbart. Sie muss leistungsgerecht sein. Die Vergütung muss einem Pflegedienst bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen; eine Differenzierung in der Vergütung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(2) Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung sind die Träger des Pflegedienstes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,
2. die Träger der Sozialhilfe, die für die durch den Pflegedienst versorgten Pflegebedürftigen zuständig sind, sowie
3. die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger, soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Vergütungsverhandlungen jeweils mehr als 5 vom Hundert der vom Pflegedienst betreuten Pflegebedürftigen entfallen. Die Vergütungsvereinbarung

ist für jeden Pflegedienst gesondert abzuschließen und gilt für den nach § 72 Abs. 3 Satz 3 vereinbarten Einzugsbereich, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

(3) Die Vergütungen können, je nach Art und Umfang der Pflegeleistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand oder unabhängig vom Zeitaufwand nach dem Leistungsinhalt des jeweiligen Pflegeeinsatzes, nach Komplexleistungen oder in Ausnahmefällen auch nach Einzelleistungen bemessen werden; sonstige Leistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge oder Fahrkosten können auch mit Pauschalen vergütet werden. Die Vergütungen haben zu berücksichtigen, dass Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen werden können; die sich aus einer gemeinsamen Leistungsinanspruchnahme ergebenden Zeit- und Kostenersparnisse kommen den Pflegebedürftigen zugute. Darüber hinaus sind auch Vergütungen für Betreuungsleistungen nach § 36 Abs. 1 zu vereinbaren. § 84 Abs. 4 Satz 2, § 85 Abs. 3 bis 7 und § 86 gelten entsprechend.

§ 92b Integrierte Versorgung

- (1) Die Pflegekassen können mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen und den weiteren Vertragspartnern nach § 140b Abs. 1 des Fünften Buches Verträge zur integrierten Versorgung schließen oder derartigen Verträgen mit Zustimmung der Vertragspartner beitreten.
- (2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist das Nähere über Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen der integrierten Versorgung sowie deren Vergütung zu regeln. Diese Verträge können von den Vorschriften der §§ 75, 85 und 89 abweichende Regelungen treffen, wenn sie dem Sinn und der Eigenart der integrierten Versorgung entsprechen, die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch die Pflegeeinrichtungen verbessern oder aus sonstigen Gründen zur Durchführung der integrierten Versorgung erforderlich sind. In den Pflegevergütungen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen. Soweit Pflegeeinrichtungen durch die integrierte Versorgung Mehraufwendungen für Pflegeleistungen entstehen, vereinbaren die Beteiligten leistungsgerechte Zuschläge zu den Pflegevergütungen (§§ 85 und 89). § 140b Abs. 3 des Fünften Buches gilt für Leistungsansprüche der Pflegeversicherten gegenüber ihrer Pflegekasse entsprechend.
- (3) § 140a Abs. 2 und 3 des Fünften Buches gilt für die Informationsrechte der Pflegeversicherten gegenüber ihrer Pflegekasse und für die Teilnahme der Pflegeversicherten an den integrierten Versorgungsformen entsprechend.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das
zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist

§ 75 Einrichtungen und Dienste

[...]

(3) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Spar- samkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.

[...]

§ 79 Rahmenverträge

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusam- mensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maß- nahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Quali- tätsprüfung nach § 75 Abs. 3

ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistun- gen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.

**Gesetz über das Apothekenwesen
(Apothekengesetz - ApoG)**

in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993),
das zuletzt durch Gesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist

§ 12a

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist verpflichtet, zur Versorgung von Bewohnern von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mit dem Träger der Heime einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die öffentliche Apotheke und die zu versorgenden Heime innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen,
2. die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gewährleistet ist, insbesondere Art und Umfang der Versorgung, das Zutrittsrecht zum Heim sowie die Pflichten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen, bewohnerbezogenen Aufbewahrung der von ihm gelieferten Produkte durch pharmazeutisches Personal der Apotheke sowie die Dokumentation dieser Versorgung vertraglich festgelegt sind,
3. die Pflichten des Apothekers zur Information und Beratung von Heimbewohnern und des für die Verabreichung oder Anwendung der gelieferten Produkte Verantwortlichen festgelegt sind, soweit eine Information und Beratung zur Sicherheit der Heimbewohner oder der Beschäftigten des Heimes erforderlich sind,
4. der Vertrag die freie Apothekenwahl von Heimbewohnern nicht einschränkt und
5. der Vertrag keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke enthält und die Zuständigkeitsbereiche mehrerer an der Versorgung beteiligter Apotheken klar abgrenzt.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.

(2) Die Versorgung ist vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzugeben.

(3) Soweit Bewohner von Heimen sich selbst mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten aus öffentlichen Apotheken versorgen, bedarf es keines Vertrages nach Absatz 1.

**Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und
zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)**

in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das
zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Krankenhäuser

Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können,

[...]

Zivilprozeßordnung

in der Fassung vom 5. Dezember 2005
(BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781),
die zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist

**§ 383
Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;

[...]

**Allgemeines Gesetz
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)**
in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt
durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

§ 17

Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51 ihre Befugnisse besonders regeln.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.
- (3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind
 1. alle Verbrechen und alle weiteren in § 100 a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten,
 2. Straftaten nach den §§ 176, 224, 232 Abs. 1, §§ 233 und 233 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches,
 3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.
- (4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)
in der Fassung vom 8. März 1985 (GVBl. S. 586), das
zuletzt durch Gesetz vom 17. März 1994 (GVBl. S. 86) geändert worden ist

**§ 10
Einrichtungen**

- (1) Die Unterbringung erfolgt in psychiatrischen Krankenhäusern, psychiatrischen Abteilungen in einem Krankenhaus, für psychisch Kranke geeigneten Heimen oder Teilen von solchen Heimen (Einrichtungen). Sie wird als geschlossene Unterbringung in Einrichtungen durchgeführt, die durch geeignete Maßnahmen gegen Entweichen des Untergebrachten gesichert sind. Eine geeignete Maßnahme kann auch darin bestehen, dem Untergebrachten zu untersagen, die Einrichtung zu verlassen.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats bestimmt die an der Unterbringung beteiligten Einrichtungen und belehrt sie mit hoheitlicher Gewalt. Sie unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Bezirksamtes; § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG –) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 649), bleibt unberührt.
- (3) Die an der Unterbringung beteiligten Einrichtungen müssen so gegliedert und ausgestattet sein, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung ermöglicht und die Wiedereingliederung der Untergebrachten gefördert wird. Es müssen insbesondere die Voraussetzungen für eine offene und geschlossene Unterbringung sowie für eine gesonderte Behandlung Jugendlicher und Heranwachsender vorliegen.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz die Mitwirkung oder die Entscheidung der Einrichtung vorgesehen ist, ist für diese der zuständige leitende Arzt verantwortlich.

**Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
(Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)
vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450)**

**§ 13
Aufsicht über die Einrichtungen des Gesundheitswesens**

- (1) Der öffentliche Gesundheitsdienst wirkt darauf hin, dass eine ausreichende Zahl von Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Er überwacht diese Einrichtungen im Rahmen der Aufgaben nach § 1 ordnungsbehördlich.
- (2) Der Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst unterliegen insbesondere:
1. Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren, Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, und sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen Krankheitserreger übertragen werden können,
 2. Einrichtungen und selbständige Pflegekräfte, die Krankenpflege betreiben,
 3. Apotheken,
 4. Einrichtungen des Blutspendewesens,

5. Einrichtungen des Rettungs- und Krankentransportwesens,

6. sonstige Einrichtungen für Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation, in denen Angehörige der staatlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens tätig sind,

7. Einrichtungen der gesundheitsbezogenen psychosozialen und psychiatrischen Versorgung.

(3) Das Anbieten oder Erbringen von Tätigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 kann untersagt werden, wenn dem öffentlichen Gesundheitsdienst Tatsachen bekannt sind, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Anbieters ergibt.

(4) Der öffentliche Gesundheitsdienst erteilt Erlaubnisse zum Betrieb von Apotheken.

**Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung
(Berliner Datenschutzgesetz - BInDSG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

§ 6a

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) - EG-Datenschutzrichtlinie - dürfen nur verarbeitet werden, wenn angemessene Garantien zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung bestehen und eine besondere Rechtsvorschrift, die den Zweck der Verarbeitung bestimmt, dies erlaubt.

(2) Die Verarbeitung dieser Daten ist auch zulässig, wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat oder die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und der Betroffene aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu geben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. Daten auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 oder § 30 dieses Gesetzes verarbeitet werden

oder

2. die Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Landeskrankenhausgesetz (LKG)
in der Fassung vom 1. März 2001 (GVBl. S. 110), das
zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist

§ 31
Rechtsform, Rechtsgrundlagen, Aufsicht

Der Senat von Berlin kann Krankenhausbetriebe nach Maßgabe eines Errichtungsgesetzes zu einem zentralen Krankenhausbetrieb zusammenfassen. Die als nicht-rechtsfähige Anstalt zusammengefassten Einrichtungen des Maßregelvollzugs nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs werden als Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin) geführt, der der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnet ist. Der Krankenhausbetrieb beschäftigt Angestellte und Arbeiter sowie Beamte. Er entscheidet über Einstellung, Versetzung, Entlassung und die sonstigen Personalangelegenheiten der einzelnen Dienstkräfte, soweit nicht bei Beamten die Dienstbehörde zuständig ist.

Anlage 3 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der aufgrund von § 34 Wohnteilhabegesetz zu ändernden
Rechtsvorschriften

bisherige Fassung

neue Fassung

bisherige Fassung

Nichtraucherschutzgesetz
vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das
zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2009
(GVBl. S. 250) geändert worden ist

§ 2 alt
Rauchverbot

- (1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in
1. dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhaus von Berlin,
 2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,
 3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,
 4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 3,
 5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,
 6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,
 - 7. Heimen** im Sinne des § 3 Abs. 6,
 8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken und
 9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8 verboten.

neue Fassung

Nichtraucherschutzgesetz

§ 2 neu
Rauchverbot

- (1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in
1. dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhaus von Berlin,
 2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,
 3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,
 4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 3,
 5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,
 6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,
 - 7. stationären Einrichtungen** im Sinne des § 3 Absatz 6,
 8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken und
 9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8 verboten.

§ 3 alt
Begriffsbestimmungen

(6) Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach **§ 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970)**, das zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 neu
Begriffsbestimmungen

(6) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach **§ 3 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes** in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 alt
Ausnahmeregelungen

- (1) Das Rauchverbot gilt nicht
1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,

§ 4 neu
Ausnahmeregelungen

- (1) Das Rauchverbot gilt nicht
1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,

bisherige Fassung**neue Fassung**

- | | |
|--|--|
| 2. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches, | 2. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches, |
| 3. in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen, | 3. in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen, |
| 4. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen, | 4. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen, |
| 5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben, | 5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben, |
| 6. in besonders ausgewiesenen Räumen in Heimen , in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist, | 6. in besonders ausgewiesenen Räumen in stationären Einrichtungen , in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist, |
| 7. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, soweit andernfalls ein betreuerischer Auftrag gefährdet ist, | 7. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, soweit andernfalls ein betreuerischer Auftrag gefährdet ist, |
| 8. für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230), | 8. für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230), |
| 9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt, | 9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt, |
| 10. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sportheinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind. | 10. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sportheinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind. |

bisherige Fassung**- Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
(ZustKat Ord) -**

in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

neue Fassung**- Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
(ZustKat Ord) -**

Nr. 32 alt

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für
Gesundheit und Soziales Berlin gehören:

(1) die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach dem Asylverfahrensgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländer nach dem Aufenthaltsge- setz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufent- haltsgesetz bei Aufnahme von Ausländern, die nach § 23 Abs. 2 oder § 24 des Aufenthaltsge- setzes aufgenommen worden sind, die Ord- nungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asyl- bewerbern und nach §§ 15 a, 23 Abs. 2 oder 24 des Aufenthaltsge- setzes aufgenommenen Aus- ländern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwal- tung (Nr. 6) zuständig ist;

(2) die Überwachung der Anzeigepflicht für Angehörige der Berufe und Einrichtungen des Ge- sundheitswesens, die Rücknahme und der Wi- derruf der Berufserlaubnis, der Erlaubnis zur Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbe- zeichnung und der staatlichen Anerkennung so- wie der Heilpraktikererlaubnis, die Anordnung des Ruhens der Approbation, das vorläufige Verbot der Berufsausübung und die Feststellung mangelnder Eignung oder Zuverlässigkeit für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Medizinalfachpersonal, Tierärzte und Veterinärfachpersonal sowie Apotheker und pharmazeutisches Fachpersonal sowie staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker;

(3) die Untersagung der unberechtigten Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung auf den Gebieten des Gesundheits-, Pharmazie- und Veterinärwesens und der Lebensmittelche- mie sowie einer gesetzlich geschützten Weiter- bildungsbezeichnung in den Medizinalfachberu-

Nr. 32 neu

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für
Gesundheit und Soziales Berlin gehören:

(1) die Ordnungsaufgaben der Zentralen Auf- nahmeeinrichtung für Asylbewerber nach dem Asylverfahrensgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländer nach dem Aufenthaltsge- setz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufent- haltsgesetz bei Aufnahme von Ausländern, die nach § 23 Abs. 2 oder § 24 des Aufenthaltsge- setzes aufgenommen worden sind, die Ord- nungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asyl- bewerbern und nach §§ 15 a, 23 Abs. 2 oder 24 des Aufenthaltsge- setzes aufgenommenen Aus- ländern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwal- tung (Nr. 6) zuständig ist;

(2) die Überwachung der Anzeigepflicht für Angehörige der Berufe und Einrichtungen des Ge- sundheitswesens, die Rücknahme und der Wi- derruf der Berufserlaubnis, der Erlaubnis zur Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbe- zeichnung und der staatlichen Anerkennung so- wie der Heilpraktikererlaubnis, die Anordnung des Ruhens der Approbation, das vorläufige Verbot der Berufsausübung und die Feststellung mangelnder Eignung oder Zuverlässigkeit für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Medizinalfachpersonal, Tierärzte und Veterinärfachpersonal sowie Apotheker und pharmazeutisches Fachpersonal sowie staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker;

(3) die Untersagung der unberechtigten Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung auf den Gebieten des Gesundheits-, Pharmazie- und Veterinärwesens und der Lebensmittelche- mie sowie einer gesetzlich geschützten Weiter- bildungsbezeichnung in den Medizinalfachberu-

bisherige Fassung**neue Fassung**

fen;

fen;

(4) die Erteilung der Konzession zum Betrieb von Krankenhäusern sowie die Aufsicht über diese Einrichtungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 16 Abs. 7) zuständig sind;

(4) die Erteilung der Konzession zum Betrieb von Krankenhäusern sowie die Aufsicht über diese Einrichtungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 16 Abs. 7) zuständig sind;

(5) die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes;

(5) die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes;

(6) die Ordnungsaufgaben nach dem **Heimgesetz**;

(6) die Ordnungsaufgaben nach dem **Wohnteilhabegesetz**;

(7) ...

(7) ...

...

...

Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren
vom 14. Mai 1980 (GVBl. S. 991),
die zuletzt durch Verordnung
vom 31. Oktober 2000
(GVBl. S. 476) geändert worden ist

Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren

alt

neu

1. § 16 Abs. 1 und 2 des Heimgesetzes in der Fassung vom 23. April 1990 (BGBl. S. 763, 1069), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)

1. § 25 Absatz 1 bis 3 des Wohnteilhabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung

Untersagung des Betriebs eines Heimes

Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung

2. ...

2. ...

Tarifstellen 52010 bis 52061 des Abschnitts V der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen
vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087),
die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2006
(GVBl. S. 388) geändert worden ist

Tarifstellen 52010 bis 52061 des Abschnitts V der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen

bisherige Fassung**neue Fassung**

alt

neu

Tarif-stelle	L e i s t u n g	Gebühr €	Tarif-stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Amtshandlungen in Heimangelegenheiten					
52010 Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung nach § 12 des Heimgesetzes zzgl. je Heimplatz	527 10			siehe 52011	
52011 Ausnahmezulassung nach § 14 Abs. 6 des Heimgesetzes	40 - 500		52010 Ausnahmezulassung nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes	40 - 500	
52020 Bescheid nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Heimgesetzes - Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft -	263		52011 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei stationären Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes zzgl. je Einrichtungsplatz	530 10	
			52015 Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes	265	
			52020 Prüfung nach § 17 oder § 18 des Wohnteilhabegesetzes bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach §§ 21 bis 24 des Wohnteilhabegesetzes	132 - 530	

bisherige Fassung	neue Fassung
52021 Bescheid nach § 15 Abs. 2 des Heimgesetzes - Duldung von Überwachungsmaßnahmen - 527	52021 Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 18 Absatz 2 Satz 3 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 des Wohntteilhabegesetzes 265 - 530
52022 Überwachung nach § 15 Abs. 2 des Heimgesetzes bei nicht fristgerechter bzw. nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Heimgesetzes 115 - 345	Siehe 52020
	52022 Verpflichtung zur Mitwirkung und Erteilung einer Auskunft nach § 17 Absatz 10, § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 2 des Wohntteilhabegesetzes 265
52030 Erteilung von Anordnungen aufgrund festgestellter Mängel nach § 17 Abs. 1 des Heimgesetzes 527	52025 Feststellung über die Art der Wohnform nach § 19 Absatz 4 des Wohntteilhabegesetzes, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist 530
52040 Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes für a) Beschäftigte des Heimes; je Person 527 - 1 054 b) sonstige Mitarbeiter; je Person 263	52030 Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung aufgrund festgestellter Mängel nach § 22 Absatz 1 des Wohntteilhabegesetzes 530
52050 Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 18 Abs. 2 des Heimgesetzes 1 500	52040 Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 des Wohntteilhabegesetzes für vom Leistungserbringer eingesetzte Personen je Person 530 - 1 100
	52050 Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 2 des Wohntteilhabegesetzes 1 500
	52055 Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 des Wohntteilhabegesetzes bei Einrichtungen bis 19 Plätze 265 20 - 49 Plätze 530 50 - 99 Plätze 1 100 100 und mehr Plätze 1 500

bisherige Fassung**neue Fassung**

52060 Untersagung nach § 19 Abs. 1 und 2 des Heimgesetzes; Einrichtungen	52060 Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 des Wohnteilhabegesetzes bei Einrichtungen		
bis 19 Plätze	1 580	bis 19 Plätze	1 580
20 - 49 Plätze	3 160	20 - 49 Plätze	3 160
50 - 99 Plätze	4 760	50 - 99 Plätze	4 760
100 und mehr Plätze	6 320	100 und mehr Plätze	6 320
		bei Wohngemeinschaften	1 580
52061 Vorläufige Untersagung des Heimbetriebes nach § 19 Abs. 3 des Heimgesetzes Einrichtungen	52061 Vorläufige Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung nach § 25 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes bei Einrichtungen		
bis 19 Plätze	1 580	bis 19 Plätze	1 580
20 - 49 Plätze	3 160	20 - 49 Plätze	3 160
50 - 99 Plätze	4 760	50 - 99 Plätze	4 760
100 und mehr Plätze	6 320	100 und mehr Plätze	6 320